

Baltische Monatsschrift.

БІСІВ
Річник Акад.
Рааматкогу

Herausgegeben

von

E. von der Brüggen

unter Mitwirkung von Bibliothekar **G. Berkholz** in Riga,
Oberlehrer **H. Diederichs** in Mitau, Professor **E. Laspeyres** in
Dorpat, Oberlehrer **Fr. Bienemann** in Reval.

19. Band.

Neue Folge. — Erster Band.

Ma i und Juni 1870.

Inhalt: Die Politik der Päpste und Konradin . . .	Seite	217.
Statistische Studien zur Wohnungsfrage . . .	„	238.
Die Expropriation nach provinziellem Recht . . .	„	267.
Correspondenzen	„	286.
Notizen	„	294.

RIGA, 1870.

Verlag von H. Brutzer & Co.

Preis pro Jahrgang 4 Rbl. 50 Kop.
Per Post: Postgebühren 45 Kop., Verpackungskosten 5 Kop. = 5 Rbl.
In Deutschland 5 Thaler.

Literarischer Bericht

pro März-April 1870.

Mitgetheilt von der Buchhandlung **H. Brutzer & Co.** in **Riga**, durch welche alle hier verzeichneten Schriften zu beziehen sind:

I. Encyclopädie. Literaturgeschichte.

- Jahrbuch der deutschen Shakespeare-Gesellschaft, hrsg. durch K. Elze. 5. Jahrg. Gr. 4. In eleg. Einb. Berlin, Asher & Co. 4. 5.
- Immermann, Karl. Sein Leben und seine Werke, aus Tagebüchern und Briefen an seine Familie zusammengestellt. Hrsg. von G. zu Putlitz. 2 Bnde. 8. Berlin, Besser. 4. 5.
- Hayn, R., die romantische Schule. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes. Gr. 8. Berlin, Gaertner. 5. 40.
- Brömel, A., Johann Georg Hamann. Ein Literaturbild des vorigen Jahrhunderts. Gr. 8. Berlin, Schlawitz. — 45.
- Schasler, M., Hegel. Populäre Gedanken aus seinen Werken. Gr. 8. Berlin, Loewenstein. 1. 35.
- Breitenbach, L. Ueber den Entwicklungsgang der Goethe'schen Poesie bis zur italienischen Reise. 8. Berlin, Weidmann. — 54.

II. Philosophie.

- Meyer, J. B., philosophische Zeitfragen. Populäre Aufsätze. Gr. 8. Bonn. Marcus. 2. 70.

III. Rechts- und Staatswissenschaft. Nationalökonomie.

- Blum, H., das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund nebst dem Einführungsgesetz erläutert. 1 Lfg. Zürich, Schulthess. — 27.
- Frantz, C., die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft. Leipzig, Winter. 2. 15.
- Stahl, F. J., die Philosophie des Rechts. 1 Bnd. Geschichte der Rechtsphilosophie. 4. Aufl. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 4. 5.
- Pfaff, A., das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft bis zum 16. Jahrh. Gr. 8. Schaffhausen, Hurter. — 81.
- Schulze, H., das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt. 1. Abth. Gr. 8. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1. 69.

IV. Naturwissenschaft. Astronomie.

- Hammerschmied, J., Rundschau im Gebiete der Naturwissenschaften. 2. Auflage. Gr. 8. Wien, Czermak. 1. 35.
- Seubert, M., Lehrbuch der gesammten Pflanzenkunde. 5. Aufl. Gr. 8. Leipzig, Winter. 2. 70.
- Wirth, G., die Fortschritte der Naturwissenschaften m. besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung. 1 Heft. Langensalza, Gressler. — 54.

V. Geschichte und Hilfswissenschaften.

- Schäfer, A., Geschichte des siebenjährigen Krieges. 2. Bnd. 1. Abth. Vom Anlange des Jahres 1758 bis zur Eröffnung des Feldzuges von 1760. Gr. 8. Berlin, Besser. 4. 5.
- Besse, P., die Königin Louise von Preussen und ihre welthistorische Bedeutung. Cöln, Bädeker. — 45.
- Schmidt, A., tableaux de la révolution française. Tome 3. Gr. 8. Leipzig, Veit & Co. 3. 60 cplt. 9. 45.

Die Politik der Päpste und Konradin.

Ein Vortrag,

gehalten am 17. Februar im Museum zu Bern.

Als ich das Leben Konradin's zum Ausgangspunkte meines historischen Vortrags wählte, war ich mir der Schwierigkeiten und der Bedenken einer solchen Wahl sehr wohl bewusst, und namentlich, dass man in weiten Kreisen von dem Mittelalter überhaupt, als von einer barbarischen Zeit und einem längst überwundenen Standpunkte durchaus nichts mehr wissen will, durchaus nichts hören mag. Wie wenig eine solche Ansicht berechtigt ist, will ich jetzt gerade nicht weiter ausführen, obwohl es sich sehr leicht nachweisen lässt, wie ein gutes Stück dieses verachteten, angeblich längst überwundenen Mittelalters noch immer unter uns fortlebt, ja sogar noch in die Gesetzgebung der neuesten Zeit hineinragt. Oder, um ein anderes Gebiet zu berühren: sind nicht die Gedanken, welche aus den Entwürfen des jetzigen Concils zu uns sprechen, noch so sehr dieselben, von denen die hierarchischen Bestrebungen des Mittelalters bestimmt wurden, dass am Ende der ganze Unterschied nur in der Form liegt, in welcher sie ausgesprochen werden? Wir berauben nur uns selbst der besten Waffe zur Vertheidigung der berechtigten Erscheinungen der Neuzeit gegen antiquirte Ansprüche, wenn wir uns in vornehmer Selbstgenügsamkeit von der Vergangenheit abkehren, die wir doch nun einmal aus unserer ganzen Entwicklung nicht fortdecretiren können.

Aber das Leben Konradin's, welcher noch nicht siebzehn Jahre erreicht hatte, als er sein Schicksal erfüllte, was kann das bieten? Wie kann, so höre ich Sie fragen, dieser Jüngling, der vielleicht nie selbständig geworden ist, ein würdiger Gegenstand der historischen Betrachtung werden, die es doch vorzugsweise mit dem Handeln, mit dem bewussten Schaffen des Mannes zu thun hat? Gewiss,

von Konradin's Thaten wird nicht allzuviel zu melden sein und wollte ich ihn zum Helden meiner Darstellung machen, so müsste ich an derselben Klippe scheitern, an welcher die zahllosen Versuche der Dichter, dieses Leben dramatisch zu gestalten, mit Fug und Recht zu nichte geworden sind, an der allzugrossen Jugendlichkeit und der dadurch bedingten Passivität des Helden. Konradin aber gehört, wie mir scheint, der allgemeinen Geschichte an weniger durch sein Thun, als durch sein Leiden, insofern in dem Kampfe für und wider seine Existenz sich der gewaltige Conflict zwischen Kaiserthum und Papstthum, zwischen Staat und Kirche gleichsam krystallisirte, — jener Conflict, der das hohenstaufische Geschlecht verschlang und dadurch über die Zukunft Italiens und Deutschlands entschied. Das ist der Hintergrund, vor welchem das Leben Konradin's sich abspielt; das sind die welthistorischen Fragen, welche das verhängnisvolle Ende dieses Lebens beantwortet hat. Es wäre mir leicht, Ihr Mitleiden wachzurufen mit dem Schicksale des letzten Staufers, der zur Erlangung seines ihm von den Päpsten vorenthaltenen väterlichen Erbes auszieht und dabei kläglich in jungen Jahren zu Grunde geht. Aber mehr als Mitleid beansprucht der Umstand, dass dieser staufische Jüngling der anerkannten Allgewalt des Papstthums entgegenzutreten und dem maasslosen Uebergreifen der Hierarchie auf das rein weltliche Gebiet Schranken zu setzen berufen war. Ich brauche nicht daran zu erinnern, dass dieser Jüngling, dessen ganze Existenz ein Widerspruch gegen Roms Dictatur war, wenigstens einem Theile des Schweizerlandes als sein letzter Herzog nahe stand; aber um nicht in den Verdacht zu kommen, dass ich Ihnen blos längst Bekanntes zu bringen beabsichtige, darf ich wohl im Voraus erwähnen, dass ich über einiges ungedruckte Material verfügen konnte, welches auf einzelne Partieen dieser Zeit neues Licht werfen wird.

Es wird manchem auffallend erscheinen, wenn ich behaupte, dass der Keim zu dem Untergange der Hohenstaufen schon in den glänzenden Erfolgen Barbarossa's und seines Sohnes Heinrich VI. lag; doch lässt sich die Wahrheit dieser Behauptung leicht nachweisen wenn man sich die durch diese Erfolge in Italien geschaffene Situation vergegenwärtigt. — Sie wissen, dass Friedrich Barbarossa zuletzt im Kampfe gegen die lombardischen Städte unterlag und dass er durch den Abfall Heinrich's des Löwen genöthigt wurde, sich mit

seinen italienischen Gegnern auseinanderzusetzen und die freiheitliche Entwicklung der Städte anzuerkennen. Weniger bekannt ist es aber, dass er für dieses Aufgeben mehr oder weniger alter Ansprüche von den lombardischen Städten sehr reelle Machtmittel eintauschte, nämlich Geld und Truppen, und dass er somit dem Kaiserthume wieder einen festen Boden in Italien gab, nachdem es vorher in Gefahr gewesen war, sich zu einer rein idealen Gewalt zu verflüchtigen. Aber noch mehr: Mittelitalien liess er zum grossen Theile geradezu durch seine Beamten regieren, und da in Betreff derjenigen Landschaften, über welche neben dem Reiche auch der Kirche Anrechte zustanden, eine befriedigende Vereinbarung nicht erzielt werden konnte, so behielt der Kaiser diese Gebiete eben auch in seiner eigenen Verwaltung. Wenn die Kirche ihre Ansprüche auch nicht aufgab, so hat sie damals doch nicht gewagt, sie nachdrücklich geltend zu machen, oder gar ihr Rüstzeug an Bann und Interdict zu gebrauchen. Die kaiserliche Obergewalt in Italien war damals so gross, dass jeder Gedanke an Widerstand erlahmte, und sie war auf dem besten Wege, den Nachfolger eines Gregor's VII. und Alexander's III. in die Stellung eines ersten Bischofs des römischen Reichs herabzudrücken, in der die universale Geltung des Papstthums sich schwerlich hätte erhalten lassen. Diese Uebermacht des Kaiserthums wuchs endlich noch mehr, als Heinrich VI. sich auch in den Besitz des normannischen Reiches von Unteritalien setzte und nun, zum ersten male seit den Zeiten der Römer die gesammte Halbinsel wieder unter einer Herrschaft vereinigte, als ein Glied des gewaltigen Ländercomplexes, der nun den Staufern gehorchte und von der Südspitze Siciliens bis zur Eider, von der Rhone bis zur Oder reichte. Von drei Seiten umspannte er das kleine Gebiet, welches dem Papste verblieben war — ungefähr in derselben Ausdehnung, wie der jetzige Kirchenstaat —; von drei Seiten konnte er seine Mannschaften einrücken lassen, sobald das Verhalten des Papstes nicht seinem Willen und Wünschen entsprach. Denken Sie sich heute die französische Besatzung aus Rom fort, so haben Sie wenigstens annähernd die politische Lage, in der sich am Ende des 12. Jahrhunderts der Papst dem Kaiser gegenüber befand. Gleiche Ursachen müssen aber auch gleiche Wirkungen haben. Wie heute also die Curie der Mittelpunkt aller reactionären Gelüste ist, welche auf die Zertrümmerung des italienischen Königreichs speculiren, so war sie damals und so fortan die grundsätzliche Gegnerin der über die ganze Halbinsel sich erstreckenden kaiserlichen Gewalt. Nur wenn dieses Kaiserthum

zerbrochen ward durfte sie hoffen, die ihr, wie sie es ansah, mit Unrecht vorenthaltenen Provinzen zurück zu erlangen; nur wenn es ihr glückte, die schwere Hand der Staufer abzuschütteln, welche auf ihr lastete, konnte sie sich wieder frei bewegen, wieder selbständige Entschlüsse fassen und wieder der Weltherrschaft nachgehen.

Der Zufall war ihr günstig. Heinrich VI. starb plötzlich und der alleinige Umstand, dass er nur einen unmündigen Sohn hinterliess, genügte vollkommen, um das gewaltige Reich der Staufer, das eben noch so gut begründet, so fest geschlossen geschienen hatte, mit einem Schlage in allgemeine Anarchie zu stürzen, fast in demselben Augenblicke, in welchem an die Stelle altersschwacher Greise ein jugendlich kräftiger Mann auf den päpstlichen Thron erhoben wurde, der in sich Befähigung und Muth genug, Wissen und Können fühlte, um die umfassendsten Ansprüche des Papstthums, namentlich den weltlichen Gewalten gegenüber, aufzustellen, durchzuführen: Innocenz III. Keinen Augenblick zögerte er, die Gunst der Umstände, welche der Tod Heinrich's geschaffen hatte, für sich auszunutzen. In Italien war dieser Tod das Signal zu einer gegen die deutsche Herrschaft gerichteten Bewegung geworden: Innocenz machte sich zu ihrem Führer und wusste die nationale Regung vortrefflich für die Interessen des Papstthums zu verwerthen. Das normännische Reich liess er zwar dem Sohn des verstorbenen Kaisers, aber unter seiner eigenen Vormundschaft und als ein Lehen der römischen Kirche. Ueberall liess er die deutschen Beamten und Herren vertreiben; er ersetzte sie durch Cardinäle und Legaten. Hier durch kluge Ueberredung, dort durch militärische Gewalt brachte er es dahin, dass er selbst auch in Mittelitalien ganz die Stelle des Kaisers einnahm und jetzt erst einen wirklichen Kirchenstaat gründete, etwa in dem Umfange, in welchem derselbe bis vor zehn Jahren bestanden hat. Ueber die Kräfte Toscanas verfügte er als eine Art Präsident des dortigen Städtebundes, der schon zur Zeit seines Vorgängers ins Leben getreten war, und aus Oberitalien und der Lombardei wusste er wenigstens die Entscheidung aller wichtigeren Fragen vor sein Tribunal zu ziehen. Als Mittel zu allen diesen Zwecken diente ihm die schlaue Vermischung des Geistlichen und Weltlichen, in der die römische Curie immer Meister gewesen ist, vielleicht niemals aber feiner operirte und grössere Erfolge erreichte, als unter Innocenz III. Er brachte es dahin, dass das von der deutschen Herrschaft befreite Italien sich um ihn gruppirte. Der Traum der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts: ein nationales Italien in der

Form eines Staatenbundes unter dem Vorsitz und Leitung des Papst-Königs, war schon am Anfange des 13. Jahrhunderts seiner Verwirklichung nahe. Dass er nicht zur Verwirklichung kam, wurde hauptsächlich durch die Abneigung der mittelalterlichen Italiener gegen jede über die Gemeinde hinausgehende staatliche Ordnung veranlasst, und eine dauernde Unterordnung zu erzwingen war auch Innocenz nicht stark genug. Ja, zuletzt sah er sich durch eben den welfischen Kaiser Otto IV., den er gegen die Staufer gefordert hatte, selbst wieder in dem Besitz des Kirchenstaates und in der Lehnshoheit über Sicilien bedroht, und das Auskunftsmittel, zu dem er nothgedrungen griff, war für seine italienische Politik mindestens ebenso bedenklich als die Gefahr, welche er dadurch bekämpfte. Denn wenn er nun durch seinen Einfluss auf die deutschen Bischöfe es durchsetzte, dass man den allein noch übrigen Staufer, jenen Sohn Heinrich's, Friedrich II., den päpstlichen Lehnkönig von Sicilien, zum deutschen Gegenkönig gegen Otto IV. und zum künftigen Kaiser erwählte: was war das anders, als dass der Papst in offener Verleugnung der von ihm in früheren Jahren befolgten Grundsätze selbst die Hand bot, dass die Vereinigung von Deutschland und Neapel unter einem Herrscher, unter Friedrich II., nun wieder hergestellt wurde. Während es seit Jahrhunderten Grundsatz der päpstlichen Politik gewesen war, darauf zu achten, dass in Deutschland immer ein anderer Herrscher gebot als im Süden, dass somit der eine nöthigenfalls gegen den anderen gebraucht werden konnte, war es ein eigenthümliches Verhängniss, dass gerade der staatsmännisch begabteste aller Päpste diesem Grundsätze untreu werden musste. Oder glaubte er seine politische Selbständigkeit dadurch genügend gewahrt zu haben, dass er sich von Friedrich II. die annectirten Landschaften Mittelitaliens förmlich abtreten liess? Meinte er im Besitze des sich quer durch die Halbinsel von Meer zu Meer erstreckenden Kirchenstaates selbst militärisch mächtig genug zu sein, um die beiden dem einem Herrscher gehorchenden Reiche des Nordens und Südens auseinander halten zu können? In dieser Beziehung hat der sonst so feine Politiker sich vollständig getäuscht und unter seinen Nachfolgern zeigte es sich sehr bald, dass jene Landschaften des Kirchenstaates, deren Treue überdies nie eine sonderlich feste war, keinen Rückhalt, keine Stütze gegen die gewaltige Uebermacht Friedrich's II. abgeben konnten. So lange der Kaiser zugleich von Norden und von Süden her anzurücken vermochte, so lange selbst der Bestand des Kirchenstaates ganz und gar von dem Belieben des Kaisers abhing,

konnte von einer politischen Selbständigkeit des Papstthums nicht die Rede sein. Mochte der Nachfolger Petri sich auch damit brüsten, dass die Könige von Portugal, Arragonien und England seine Lehnsleute seien, zu Hause selbst hatte er weniger Macht als der geringste deutsche Reichsbischof und er kam aus der argwöhnischen Angst über die Absichten des Kaisers gar nicht heraus. Die Einsicht in die eigene Ohnmacht und in die kaiserliche Uebermacht brach sich am päpstlichen Hofe zugleich mit der Ueberzeugung Bahn, dass es überhaupt keine Sicherung, keine Abhülfe gebe, als die Zertrümmerung dieser zugleich Deutschland und Italien, das Kaiserreich und das Königreich Sicilien umfassenden Herrschaft, und als Mittel zu diesem Zwecke kein anderes, als die Vernichtung des staufischen Geschlechts. Nicht dass die Staufer Kaiser waren, wurde der Anlass zu dem erbitterten Kampfe der Päpste gegen sie; aber dass sie zugleich auch Sicilien beherrschten, das konnten die Nachfolger Innocenz III. nicht ertragen. Das Weh und der Jammer eines halben Jahrhunderts lag darin beschlossen.

Natürlich haben die Päpste, ich meine zunächst Gregor IX. und Innocenz IV., nicht ausdrücklich gesagt, dass so rein weltliche Fragen, wie die politischen Verhältnisse Italiens die hauptsächlichste Veranlassung ihres Auftretens seien, als sie bunt durcheinander ein ganzes Arsenal von Waffen gegen Friedrich II. ausleerten, Bannsprüche und demagogische Wühlereien, Kreuzpredigten und politische Coalitionen in Anwendung brachten, den Himmel und seine Heerschaaren für die gerechte Sache aufboten und die Strafen der Hölle auf den Gegner herabfluchten. Ueberdies wussten sie und ihre Agenten mit grosser Geschicklichkeit den Schein kirchlicher Unbotmässigkeit auf den Kaiser zu werfen und aus dieser dann die Berechtigung ihres Auftretens herzuleiten. Einmal hatte er eine gelobte Kreuzfahrt einer Krankheit wegen nicht zur rechten Zeit antreten können, und er wurde gebannt; dann machte er wirklich den Kreuzzug, und der Bann wurde jetzt wiederholt, weil er als ein Gebannter gewagt, seinen Fuss auf den Boden des heiligen Landes zu setzen. Einmal nennt ihn Gregor IX. einen Jünger des Muhammed und ein anderes mal wirft er ihm vor, dass er Moses, Jesus und Muhammed drei Betrüger genannt habe. Gründe sind in Rom immer höchst wohlfeil gewesen. Und wie hätte es auch an Gründen fehlen können? Denn, wenn auch kein besonders schreiender Fall vorlag, gab es nicht tausend Fälle des täglichen Lebens, in welchen die Ansprüche einer anspruchsvollen Kirche in Conflict geriethen mit den

Ansprüchen einer ebenso anspruchsvollen Staatsgewalt? Es waren ja gerade jene Jahrzehnte, in welchen das canonische Recht, dieses Gebirge von übereinander gethürmten Verdrehungen und Fälschungen, in der Weise weiter ausgebaut wurde, dass es am Ende kaum irgend eine menschliche Handlung gab, der sich nicht eine kirchliche Seite abgewinnen liess, und war diese Handhabe erst gewonnen, dann hatte die Kirche auch die ausschliessliche Befugniss, darüber zu richten und zu entscheiden. Es waren aber auch dieselben Jahrzehnte, in welchen Friedrich II. in seiner für das Königreich Sicilien bestimmten Gesetzgebung zum ersten male wieder die Autorität des Staates zur Geltung brachte, als eine Gewalt selbständigen Ursprungs, nicht als einen Ausfluss, nicht als ein Gnadengeschenk aus der alles verschlingenden Gewalt der Kirche. Ich kann auf dieses merkwürdige Auftauchen fast moderner Staatsgrundsätze mitten in einer Welt von durchaus hierarchischem Gepräge nicht näher eingehen; aber es ist offenbar, dass durch das Hinzutreten dieses principiellen Gegensatzes der politische Conflict zwischen dem Kaiser und den Päpsten bis zur absoluten Unversöhnbarkeit geschärft werden musste. Ein Mittelweg war nicht mehr möglich: entweder musste das Kaiserthum da gebrochen werden, wo es am gefährlichsten war, nämlich in Italien, oder der Papst musste sich mit der Stellung eines ersten Bischofs im Kaiserreiche zufrieden geben; entweder das Papstthum seine durch Jahrhunderte consequent fortgesetzten Bestrebungen zur Ueberflügelung des Staates in demselben Augenblicke aufgeben, da der in der Theorie schon längst gewonnene Sieg in der Praxis verwerthet werden sollte, oder es musste der moderne Staat schon in seinen Anfängen erstickt werden. Der Sieg der einen konnte nur durch Vernichtung der anderen Partei entschieden werden und man war im 13. Jahrhundert noch naturwüchsig genug, um dies kurzweg und offen auszusprechen. Eben deshalb ist jener Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum so interessant, weil man sich damals noch nicht daran gewöhnt hatte, die Gegensätze zu überkleistern; eben deshalb ist er aber auch für heutige Verhältnisse noch lehrreich, weil unverhüllt die Ziele hingestellt werden, auf welche Rom hinsteuert. Auf der Seite der Curie wird heute immer mit einer gewissen Ostentation behauptet, dass gar nichts Neues erstrebt werde; nun, ein Blick in die päpstlichen Bullen jener Zeit zeigt, dass auch das Alte nicht gerade harmlos ist; und wenn man heute nicht leicht so gewaltsame Mittel in Anwendung bringen wird, als im 13. Jahrhundert, so liegt das, da ja die Grundsätze selbst dieselben geblieben sind, nicht sowohl am

Wollen als vielmehr daran, dass das Können glücklicherweise mehr beschränkt ist.

Innocenz IV., welcher sich dem Drucke der kaiserlichen Uebermacht entzog und nach Lyon flüchtete, hat auf dem dorthin berufenen Concil nicht bloß den von seinem Vorgänger verhängten Bann in der schärfsten Form erneuert, sondern auch die Absetzung des Kaisers und seiner Söhne ausgesprochen, Kläger und Richter in einer Person. Zur Ausführung dieses Urtheils liess er Deutschland und Italien durch seine Emissäre unterwühlen, den übrigen Ländern unter allen irgend erdenklichen Vorwänden colossale Geldsummen abpressen, mit diesem Gelde und unter Zusicherung des Ablasses Kreuzfahrer bewaffnen. Es gab kein kirchliches Vergehen, welches nicht dadurch gebüßt werden konnte, dass man für die Gegenkönige — das Volk nannte sie sehr bezeichnend „Pfaffenkönige“ — gegen Friedrich II. und seinen Sohn Konrad IV. zum Schwerte griff. So wurde der Bürgerkrieg systematisch in jede Provinz, in jeden Gau, in jede Ortschaft hineingetragen, jede Gewaltthat geheiligt wenn sie im Namen des Papstes geschah, jede Abwehr zu einem Verbrechen gestempelt, welches neue Gewaltthaten rechtfertigte; neben dem offenen Kriege wurde auch der versteckte Weg der Verschwörung, ja, wie der Kaiser behauptete, selbst die Anstiftung des Meuchelmordes nicht gescheut. Und damit den Zeitgenossen kein Zweifel an dem Ernste des Papstes bleibe, wird Innocenz nicht müde seinen Anhängern immer wieder zu versichern, dass er nicht eher vom Kampfe absteigen werde, als bis Friedrich und sein Sohn der kaiserlichen Gewalt, der deutschen und der sicilischen Krone beraubt seien: von der Erde vertilgt müssten die Stauer werden, dies Ottergezücht, diese Vipernbrut. An Deutlichkeit lässt das Programm nichts zu wünschen übrig, und man ist Rom das Zeugniß schuldig, dass es nicht eher geruht hat, als bis die Verheissung zur furchtbaren Wahrheit gemacht worden war. Denn, hat einmal Papst Alexander IV. gesagt, in diesem verworfenen Geschlechte erbt sich in dem Blute die Bosheit der Väter auf die Söhne fort; von Schlangen kommen keine Tauben her und ein schlechter Baum kann nur arge Früchte bringen. So waren mit der über Friedrich II. ergangenen Verdammung auch alle seine Nachkommen verdammt, und Konradin war so schon bevor er geboren war durch Herrschsucht und Hass dem Verderben geweiht. Das göthische „Weh dir, dass du ein Enkel bist“, kam bei ihm im vollsten Maasse zur Anwendung, denn dass er der Enkel des verfluchten Kaisers war, dass er überhaupt das Leben erblickt hatte, das war

es, was die Päpste ihm nie verzeihen konnten, jenes Leben, welches von seinem ersten Ursprunge an mit dem Unglücke verschwistert war.

Konradin wurde am 25. März 1252 auf dem Wolfstein bei Landshut in Baiern geboren, ein Sohn Konrad's IV. und der bairischen Princessin Elisabeth. Er hat seinen Vater nie gesehen, der zur Zeit der Geburt auf italienischem Boden den Kampf seines Hauses gegen das Papstthum ausfocht. Das Glück war demselben dort günstig, er durfte hoffen Innocenz IV. den Frieden aufzuzwingen, er hielt alles zum entscheidenden Ausmarsche bereit, — da raffte die Wirkung des ungewohnten und verführerischen Klimas den 26jährigen König mitten aus seiner Siegeslaufbahn fort (20. Mai 1254). Auf dem Todbette hat er seinen Sohn, den zweijährigen Konradin, der jenseits der Alpen unter der Obhut der Mutter und ihrer Brüder, der bairischen Herzöge, heranwuchs, ausdrücklich der vormundschaftlichen Fürsorge der Kirche empfohlen. Er starb nämlich in dem festen Glauben, dass mit seinem Tode der Hass des Papstes Innocenz IV. getilgt sein werde, weil dieser Hass nun jede sachliche Berechtigung verlor. Denn wenn das Papstthum vornehmlich durch die ihm unerträgliche Vereinigung der deutschen und sicilischen Krone in den Kampf auf Leben und Tod hineingetrieben worden war, so fiel jeder Grund zur Fortführung desselben gegen die Reste des staufischen Geschlechts nun fort, da eben mit dem Tode Konrad's IV. jene verhängnissvolle Verbindung in der That sich von selbst löste. Sicilien, welches ein Erbreich war, ging allerdings von Rechts wegen auf Konradin über; über Deutschland aber entschied die Wahl der Fürsten, und bei dem dermaligen Stande der Dinge war erstens eine einmüthige Wahl nicht sehr wahrscheinlich, und selbst wenn es zu einer solchen kommen sollte, war es zweitens für den Papst eine Kleinigkeit, zu verhindern, dass die Wahl auf den Erben Siciliens fiel, auf Konradin. Die Machtstellung der Kirche aber, und darauf kam es ja hauptsächlich an, konnte dadurch durchaus nichts verlieren, wenn der Papst ehrlich und aufrichtig die Vormundschaft des staufischen Kindes übernahm und demselben nach Kräften sein Erbe zu schützen sich bemühte: das Königreich Sicilien, die herzogliche Würde von Schwaben, die höchst geschmälerten Familiengüter in Deutschland und den inhaltlosen Titel eines Königs von Jerusalem. Mit einem Worte: Nach dem Tode Konrad's IV. im Jahre 1254 lag es in der Hand des Papstes, der tief zerrütteten Welt den Frieden wiederzuschicken, und er konnte es ohne den wirklichen oder geglaubten Interessen der Kirche irgend etwas zu vergeben. Das ist

der historisch allein berechnete Standpunkt, von welchem aus das weitere Verhalten der Päpste gegen den in gutem Glauben ihrer Obhut empfohlenen Konradin beurtheilt werden muss.

Da ist nun zunächst bemerkenswerth, dass Innocenz IV. nicht etwa die Vormundschaft über den Enkel und Sohn seiner verstorbenen Gegner abgelehnt, sondern im Gegentheil sie förmlich und feierlich auf sich genommen hat; er bemerkt ausdrücklich, dass es recht eigentlich die Aufgabe der Kirche sei, den Unmündigen mit ihrer Gunst zu Hülfe zu kommen und die Schutzbedürftigen mit ihrem Schutze zu vertheidigen. Was er seinem Mündel gelobt, entspricht ganz dieser erhabenen Auffassung von den Pflichten seiner Stellung. Er will die Rechte Konradin's auf Jerusalem und Schwaben unverkürzt bewahren; er erkennt sogar an, dass derselbe auch Anrechte auf das sicilische Königreich besitze, und wenn er während der Unmündigkeit desselben hier sich selbst die Regentschaft beilegt, so ist auch das durchaus correct, nur dem Lehnrechte gemäss, und überdies durch den Präcedenzfall aus der Zeit Innocenz III. vorgezeichnet. Rührend würde diese bedächtige Fürsorge des Papstes für den Enkel und den Sohn der von ihm selbst im Diesseits und Jenseits verfluchten Stauer genannt werden müssen, wenn sie nicht von Anfang bis zum Ende eine Lüge, eine auf die Täuschung der Welt berechnete Maske gewesen wäre. Der Name Konradin's wurde nur deshalb an die Spitze gestellt, um unter der Fahne der Legitimität gegen Konradin's Oheim, den Fürsten Manfred von Tarent, ins Feld zu ziehen, der vorläufig noch das sicilische Königreich gegen die Päpstlichen behauptete, und dem Papste war es so wenig Ernst mit dem, was er zu Gunsten Konradin's öffentlich versprach, dass er zu derselben Zeit im Geheimen mit verschiedenen Fürsten daraufhin unterhandelte, dass sie sich von ihm mit der sicilischen Krone, dem Erbe seines Mündels sollten beschenken lassen. Die Aktenstücke dieses Handels liegen uns in grösster Vollständigkeit vor; sie bieten mehr als genügende Belege für das, was zu betonen ich hier nicht umhin kann, für die kolossale Zweizüngigkeit der päpstlichen Politik, für die Gewissenlosigkeit in der Wahl ihrer Mittel. Hatte Konradin Unrecht, wenn er später im Hinblick auf diesen von Innocenz IV. gegen ihn geübten officiellen Betrug seinem Herzen mit dem bitteren Spotte Luft macht: „Seht, welche Liebe er uns erwiesen hat; seht, wie er so ehrlich den Pflichten der Vormundschaft Genüge gethan hat!“

Innocenz IV. starb noch 1254. Aber als ob die Seele nur den Leib gewechselt hätte, so setzte sein Nachfolger Alexander IV. das trügerische

Spiel fort. Unmittelbar nach seiner Erwählung schreibt er an die Mutter und Grossmutter des schwäbischen Knaben, sein Mund fliesst über von Wohlwollen, immer wieder betheuert er seine guten Absichten: „Von solchen Absichten werden wir in Betreff desselben geleitet, dass wir nicht allein alle seine Rechte unverkürzt erhalten, sondern ihn obendrein durch ganz besondere Gunst auszeichnen und aus dem Schatze apostolischen Wohlwollens mit passenden Gnaden erhöhen wollen.“ Wenn ich nun behaupte, dass alles nichts anderes war als eine heuchlerische Redensart, so soll man mich nicht einer besonderen Voreingenommenheit zeihen. Denn zum Unglücke für den guten Ruf des Papstes Alexander haben wir noch einen von ihm wenige Tage später geschriebenen Brief an die Edlen und Lehnsleute des Herzogthums Schwaben, in welchem er sie anweist, sich von eben dem Konradin loszusagen, auf den er den Born seiner Gnaden zu ergiessen verheissen hatte. Das ist nicht mehr der dämonische Hass, der in früheren Jahren aus den päpstlichen Erlassen unverhüllt hervorleuchtet; das ist nicht mehr wilde Leidenschaft, die geradenwegs auf ihr Ziel losstürmt; das ist auch nicht diplomatische Gewandtheit, die in ihren Mitteln nicht immer wählerisch sein mag; es ist einfach eine bodenlose Gemeinheit der Gesinnung, und um so widerlicher, als die höchste Autorität der Christenheit sich in ihr versucht gegen ein wehrloses Opfer, gegen ein Kind!

Zum Glück für Konradin hat man am bairischen Hofe auf die gleissnerischen Freundschaftsversicherungen der römischen Curie nicht viel gegeben, wahrscheinlich sie bald durchschaut. In jedem Falle liessen sich die Herzöge Ludwig und Heinrich von Baiern dadurch in der liebevoll-thätigen Fürsorge nicht beirren, welche sie ihrem Neffen unausgesetzt widmeten. Wenn sie zunächst auch nichts thun konnten, um ihm sein Recht auf Sicilien zu sichern, wo sich jener Manfred im Jahre 1258 zum Könige ausrufen liess, so haben sie doch alles daran gesetzt, ihm seine Rechte diesseits der Alpen, die herzogliche Würde in Schwaben und die Familiengüter zu bewahren. Nur unter dieser Bedingung gaben sie an Richard von Cornwall ihre Wahlstimme, als eine Anzahl Fürsten während des sogenannten Interregnums den Engländer zum deutschen Königthum berief. In jenen Jahren der allgemeinen Anarchie, als die Mächtigen nach dem Gute der Wehrlosen ungestraft ihre räuberischen Hände glaubten ausstrecken zu dürfen, da wollte der Schutz der bairischen Oheime für Konradin etwas bedeuten, und kaum hatte er das zehnte Jahr vollendet, als Herzog Ludwig ihn selbst nach Schwaben führte zur

persönlichen Besitznahme des Landes. Damals, im October 1262 hat Konradin zu St. Gallen den letzten Hoftag eines schwäbischen Herzogs gehalten, von dem die Geschichte zu erzählen weiss. Glücklicherweise wäre er gewesen, wenn ihn niemals berauschende Stimmen vom Süden her aus dem Lande fortgelockt hätten, wo die Wiege seines Geschlechtes gestanden!

Es ist dem Mittelalter eigenthümlich, dass es sich — ganz im Gegensatze zu der neugierigen Neuzeit — um die Entwicklung der einzelnen Persönlichkeit gar nicht bekümmert. Nur das, was jemand gethan, wodurch er sich aus der Masse der Gleichartigen hervorhob, wurde allenfalls der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet, und auch dies nur mit wenigen Worten überliefert. So wissen wir auch nicht, wie Konradin vom Kinde zum Knaben, vom Knaben zum Jünglinge herangereift ist; ja wir wissen von seinem Wesen überhaupt nicht viel mehr, als dass er, wie eine Chronik sagt, „schön war wie Absalon und gut Lateinisch sprach.“ Aber wir dürfen mit einigem Rechte annehmen, dass er der Umgebung, in der er als Fürstensohn aufwuchs, den schwäbischen und bairischen Rittern und Dienstmannen nicht gar unähnlich gewesen sein wird, kecken Gesellen, die ihr Vertrauen auf Gott und ihr Schwert setzen und im Grunde lieber mit dem letzteren zu thun haben als mit dem anderen. Trotzig und herausfordernd schauen sie drein, als ob die Welt nur für sie da sei, damit sie sich tummeln können. Aber sobald sie das Kriegskleid abgelegt haben, treten sie wie Verwandelte uns entgegen. In den zartesten, sinnigsten Tönen besingen sie das ewig junge Geheimniss der Liebe und wetteifern, wie sonst in ritterlicher Waffenführung, so nun im Preise ihrer Schönen, in der Herrschaft über den Wohlklang der Sprache. Gerade in Konradin's Umgebung finden wir jenen Schenken von Limpurg, der „mit seinen jugendlichen zarten Liedern“ die Ausbildung des Minnegesangs unter den letzten Hohenstaufen beurkundet. Gleich ihm und andern lässt denn auch Konradin die erste Liebesehnsucht seines Herzens in Versen ausströmen, die nicht besser, aber auch nicht schlechter sind, als die meisten, welche junge Leute in ähnlichen freudvoll-leidvollen Situationen zu machen pflegen, aber ein mal mit dem höchst charakteristischen Ausrufe enden:

„Mich lässt die Liebe sehr entgelten,
Dass ich an Jahren bin ein Kind.“

„Dass ich an Jahren bin ein Kind.“ In diesen Seufzer presst sich der ganze Jammer über das Unglück seines Lebens zusammen, dass ihm, dem Kinde gegenüber jedermann sich jedes glaubte erlauben

zu dürfen. Hier kehrte ihm eine Dame den Rücken, weil sie wahrscheinlich um ein paar Jahre ihm voraus war; dort griff ein kecker Dynast nach dem Gute seines Hauses; hier schneidet ihm des Papstes Machtanspruch die Fäden seiner Zukunft in Deutschland ab, indem er den deutschen Fürsten nach alter Sitte den Sohn des Königs wieder zum Könige zu wählen verbietet, und dort benutzt der Oheim Manfred die Jugend des entfernten Neffen, dessen Tod er aussprengt, um sich selbst die Krone Siciliens auf's Haupt zu drücken. — „Dass ich an Jahren bin ein Kind!“ Er murt über seine Jugend, die ihn immer wieder und wieder zum trägen Dulden verurtheilt, während doch alles in ihm zum Handeln drängt. Will er auch unter der Last des Unrechts, welches auf seine jungen Schultern gehäuft ist, manchmal zusammenbrechen, er kann nicht vergessen, wozu ihn seine Geburt als Staufer beruft. Selbst der Königstitel, den er führt, für den Augenblick leer und gleichsam ein Spott auf seine gegenwärtige unbedeutende Stellung, weist seine Gedanken auf die Zukunft und auf das südliche Land, wo er ihm einen Inhalt geben soll. Und will er sich vor seiner eigenen Unruhe in den Kreis jener Ritter und Dienstmannen flüchten, denen er die Kunst der Dichtung abgelauscht, sie sprechen wieder von keiner Sache lieber als von Italien, wo Stadt und Land, Weg und Steg ihnen kaum minder gut bekannt ist, als in der eigenen Heimat. Haben sie doch unter Konradin's Grossvater und Vater, unter Friedrich II. und Konrad IV. dort für das Kaiserthum und, wenn es sich so traf, auch zum eigenen Besten gestritten, manches schöne Beutestück heimgebracht und manche schmerzende Narbe sich geholt. Thut es Noth, so sitzen sie auch wohl noch ein mal auf zum Ritt über den Brenner, wenn die Wälschen unter sich ohne die Deutschen nicht mehr fertig zu werden wissen oder an Stelle des Papstes es zur Abwechselung wieder mit dem Staufer versuchen wollen.

Merkwürdigerweise waren die Welfen die ersten, welche im Jahre 1261 Konradin's Herüberkommen verlangten, und der Papst Alexander hielt es damals für angemessen, diesen Wunsch bei dem Herzoge Ludwig von Baiern zu befürworten. Der Grund für dieses auffallende Benehmen ist nicht eben weit zu suchen. Beide, die Welfen und der Papst, waren durch Manfred auf's Aeusserste bedrängt und sie hielten es deshalb für vortheilhaft, ihm, dem Usurpator, vorläufig den wahren Erben der sicilischen Krone entgegenzustellen. Aber auch dieses mal hat der gesunde Sinn des Herzogs Ludwig sich durch solche Lockungen nicht beirren lassen; er dankte den Welfen von Toskana für die seinem Neffen bewiesene Zuneigung,

aber er weigerte sich, das Schicksal des Knaben in ihre Hände zu legen. Was die Anerbietungen der Kirche betrifft, so hat Konradin später mit feiner Ironie und höchst treffend von ihr gesagt: „Es war mir von Gott nicht gegeben, dass ich durch sie Gnaden und Ehren erlangen sollte“ — denn während noch Alexander's Bevollmächtigter am bairischen Hofe verweilte, sah sich Alexander selbst schon wieder nach anderen Candidaten für die sicilische Krone um, und als sich solche nicht finden wollten, hat sein Nachfolger Urban IV. sogar wieder mit Manfred verhandelt, und als auch diese Verhandlungen sich zerschlugen, endlich den Grafen der Provence Karl von Anjou zur Annahme des nach der Auffassung der Curie herrenlosen Königreichs willig gemacht. Als Manfred im Kampfe gegen Karl von Anjou im Jahre 1266 gefallen war, stand der Papst Clemens IV. endlich an dem Ziele, welches seine Vorgänger in allen Schlangengewindungen ihrer politischen Künste niemals aus dem Auge verloren hatten. Die Hohenstaufen waren aus Italien verfilgt, und gestützt auf den neuen sicilischen König von Papstes Gnaden und seine französischen Ritter konnte Clemens getrost abwarten, ob der letzte Spross des Otterngezüchtes von jenseits der Alpen kommen werde, um sein Recht auf Sicilien geltend zu machen. Er verlangte, dass Konradin die vollendete Thatsache anerkenne; er drohte ihm mit dem Banne wenn er ferner noch den Titel eines Königs von Sicilien führe.

Mit dieser Wendung der Dinge war aber auch der Augenblick gekommen, in welchem Herzog Ludwig seinem Neffen nicht mehr die Erlaubniss zum Zuge nach Italien verweigern durfte. Weder die Rücksicht auf die Kirche, noch die Rücksicht auf Konradin's Jugend konnte weiter entscheidend sein. Denn, was die erstere betrifft, so war jede Möglichkeit einer Aussöhnung mit dem Papste, wie sie bisher noch dann und wann aufgetaucht war, jetzt vollkommen verschwunden, nachdem der Papst sich selbst durch die Inthronisation Karl's von Anjou die Hände gebunden hatte. Selbst wenn er gewollt hätte, er konnte nicht mehr zurück. Da ruft denn Konradin aus: „Worin habe ich dir, heilige Mutter Kirche, jemals Uebels gethan, dass du gegen mich, deinen ergebenen Sohn, den einst deiner Fürsorge vertrauten Mündel, so stiefmütterlich-feindlich durch deine Oberen verführst? Worin habe ich dich, heiliger Vater, jemals gekränkt, dass du mich auf alle Weise und ungerecht verfolgest? Doch vielleicht hältst du schon das für eine schwere Beleidigung, dass ich überhaupt noch auf der Erde bin, denn einen anderen Grund, Gott

weiss es, kenne ich nicht.“ Von der Kirche war für Konradin nie mehr etwas zu hoffen, wenn er sie nicht durch die Niederwerfung ihres Vorkämpfers zu einer Sinnesänderung zwang: ihrer Feindschaft war er gewiss, gleichviel ob er nach Italien kam oder nicht. Noch weniger aber konnte die Rücksicht auf seine Jugend maassgebend sein, da, wenn überhaupt noch etwas zu seinem Besten geschehen sollte, das bald geschehen musste, bevor die Herrschaft Karls von Anjou sich in dem eroberten Lande befestigte.

Noch standen im Süden einzelne tapfere Parteiführer für den staufischen Erben unter Waffen, die ganze Insel Sicilien erhob sich wie ein Mann für ihn, in der Lombardei und in Toscana war die Zahl der Gemeinden und Herren, auf deren Unterstützung er rechnen durfte, gar nicht gering — kurz es schien nur des persönlichen Erscheinens Konradin's zu bedürfen, nur eines sichtbaren Mittelpunkts für die Opposition gegen die französischen Eroberer, welche, weil sie mit der Autorität der Kirche bewehrt waren, die ganze Halbinsel mit einer durchgreifenderen Herrschaft bedrohten, als je die der staufischen Kaiser hatte sein können.

Im Herbste des Jahres 1267 zog Konradin über den Brenner. Er hatte, als er nach Verona kam, etwa 3000 Ritter bei sich, zu deren Anwerbung er die Mittel theils aus Italien selbst erhalten, theils durch Verpfändung seiner Familiengüter gewonnen hatte. In einem Manifeste, aus welchem vorher schon einzelne Stellen mitgetheilt sind, hat er die Gründe seines Kommens aus einander gesetzt, ebensoviele Anklagen gegen das Papstthum, das auf ihn von seiner Geburt Unrecht auf Unrecht gehäuft habe, und ihn nun nöthige, gegen den Usurpator seines Eigenthums die Entscheidung des Schweretes anzurufen. Ich habe die Waffen ergriffen, sagt er am Schlusse, damit mein herrliches Geschlecht, das seit langer Zeit auf dem Kaiserthronen gesessen, in mir nicht entarte und nicht durch Unrecht zu Grunde gehe, sondern damit die Macht meines Hauses, so Gott will, wieder sich erhebe.“ Er betheuert, nichts sehnlicher zu wünschen, als dass der Papst ihn als seinen devoten Sohn anerkenne, er hält unbedingt an dem allgemeinen geistlichen Principate des Papstes fest, aber ebenso unbedingt bestreitet er in allem, was rein weltliche und staatliche Dinge betrifft, die vom Papste in Anspruch genommene und wie ein Glaubenssatz vertheidigte Befugniss, auch über diese mit absoluter Willkür zu entscheiden. Im Einzelnen wird er sich schwerlich von den Gründen Rechenschaft gegeben haben, welche die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche beweisen;

aber seine ganze Zukunft war mit dieser Frage so enge verwachsen, dass die eine nicht ohne die andere entschieden werden konnte. Nach sechszigjähriger Arbeit war es dem Papstthume endlich gelungen, die seinem weltlichen Bestande gefährliche Union Deutschland's und Sicilien's zu sprengen: Konradin dachte nur an ihre Herstellung. Das Papstthum beschränkte die Wahlfreiheit der deutschen Fürsten, indem es von vorne herein verbot, die Wahl auf den Staufer zu lenken: Konradin trat unbekümmert um dieses Verbot als Candidat auch für den deutschen Thron auf. Das Papstthum nahm das Recht in Anspruch, unbequeme oder missliebige Fürsten durch seinen Urtheilsspruch ihres Erbrechts berauben zu können: Konradin hielt an der Unverfügbarkeit des Erbrechts fest. Das Papstthum behauptete, über die Güter derer, die es als seine Widersacher erklärte, nach Belieben verfügen zu dürfen und hatte so Sicilien an Karl von Anjou verschenkt: Konradin erkannte selbstverständlich die Befugniss zu einer solchen Schenkung nicht an, betrachtete sich als den allein legitimen König und vertheilte seinerseits sicilische Fürstenthümer und Grafschaften an die Legitimisten, welche sich vor Karl's Gewaltthaten zu ihm flüchteten. Er war noch jung und lebte des Glaubens, dass das Recht zuletzt doch immer über das Unrecht triumphiren müsse, auch wenn dieses die Sanction der Kirche erhalten haben sollte; er zweifelte nicht an seinem schliesslichen Siege über die feindliche Macht, welche damals wie jetzt zu ihrer Aufrechterhaltung der französischen Waffen bedurfte.

Man mag nun heute, da wir das Schlussergebniss seiner Unternehmung kennen, klug und weise über die Zuversicht, mit der sie begonnen wurde, die Achseln zucken, aber man darf doch auch daran erinnern, dass sehr praktische und sehr nüchterne Leute, wie Rudolf von Habsburg und der Burggraf von Nürnberg Friedrich von Zollern diese Zuversicht theilten. Ja sie hielten es sogar nicht für unmöglich, dass Konradin nach der Zurückeroberung Sicilien's auch die deutsche Kaiserkrone seinem Geschlechte wieder zuwende und liessen sich schon im Voraus für diesen Fall allerlei Versprechungen von ihm verbriefen. Rudolf von Habsburg ahnte nicht, dass er eben diese Krone nach wenigen Jahren sein Eigen nennen würde, und Friedrich von Zollern konnte keinen Blick in die ferne Zukunft werfen, in der seine Nachkommen in Deutschland mächtiger dastehen sollten, als je die Staufer und die Habsburger.

Auf der anderen Seite versäumte der Papst nicht das gesammte Rüstzeug der Kirche zu Gunsten Karl's von Anjou in Anwendung

zu bringen. In einem merkwürdigen, bisher nicht gedruckten Aufrufe mahnt er zunächst Konradin von seinem gottlosen Unternehmen ab; er möge bedenken, dass die Kirche, welche seinem Grossvater das Kaiserthum genommen habe, auch die Macht besitze ihn der Würde eines Königs von Jerusalem zu berauben — beiläufig bemerkt, des einzigen Titels, welchen die Kirche bis dahin anerkannt hatte, weil er ganz bedeutungslos geworden war —; dieser Würde und aller sonstigen Rechte werde sie ihn berauben, wenn er nicht in sich gehe und den Wünschen des apostolischen Stuhles sich füge. Alle, welche sich dem Prätendenten anschliessen und ihn als König von Sicilien gelten lassen würden, werden mit Bann und Interdikt, daneben auch mit dem Verluste ihrer zeitlichen Güter bedroht. Mit einem Worte, der Papst verfährt ganz jener Definition seiner Gewalt gemäss, welche auf dem jetzigen Concil zum Glaubenssatze erhoben werden soll (Kanon XII): „So Einer sagt: von unserm Herrn und Heiland sei seiner Kirche nur die Gewalt übertragen worden, durch Rath und Ueberredung zu leiten, nicht aber auch durch Gesetze zu befehlen und die Verirrten und Halsstarrigen durch äusseren Urtheilsspruch und heilsame Strafen zu züchtigen und zu zwingen — der sei verflucht.“ Ein Verirrter und Halsstarriger ist nun Konradin nach der Auffassung der Curie ganz gewiss gewesen, da er sich auch durch jene Mahnung nicht bekehren liess, und so wurde er denn nicht nur förmlich in den Bann gethan, sondern es wurde auch gegen ihn zu heilsamem Zwange das Kreuz gepredigt und den Streitern für die Kirche Sündenvergebung verheissen.

Anfangs wollte Konradin's Unternehmung, so lange er sich in der Lombardei aufhielt, nicht recht in Fluss kommen; aber je weiter er nach Süden vordrang, um so besser gestalteten sich seine Aussichten. Während die Schiffe der Pisaner nach einem Siege über die französisch-anjovinische Flotte dem Aufstande auf der Insel Sicilien neue Nahrung zuführten, schlug er im Arnothale die Mannschaften Karl's von Anjou, welche der Papst auf ihrem Durchmarsche durch seine Residenz Viterbo zum heiligen Kriege gesegnet hatte. Jeder Schritt vorwärts vermehrte sein Heer; in der ewigen Stadt bereitete ihm der Senator Prinz Heinrich von Castilien einen Empfang wie einem Kaiser und führte ihm 800 spanische Söldner zu, und als Konradin im August des Jahres 1268 mit fast 6000 Reitern die neapolitanische Grenze überschritt und als gleichzeitig fast alle Provinzen des Königreichs zu seinen Gunsten gegen die französische Herrschaft aufstanden, da gab man, wie ein ganz klerikaler Chronist

versichert, sogar am päpstlichen Hofe zu Viterbo die Sache Karl's von Anjou und mit ihr die eigene verloren. Wie es scheint, fand Papst Clemens bei den Kardinälen wenig Glauben, als er den handgreiflichen Erfolgen Konradin's zum Trotz Trost spendete mit den Worten des Propheten: „Wie ein Rauch wird er verschwinden und wie ein Lamm wird er zur Schlachtbank geführt“.

Und doch sollte er Recht behalten. In der entscheidenden Schlacht bei Tagliacozzo am 23. August 1268 trug die Disciplin der französischen Ritter den Sieg über Konradin's buntgemischte Söldnerschaar davon. Mit dieser einen Schlacht war der Würfel über Konradin's Zukunft geworfen und zugleich der Bestand der von den Päpsten geschaffenen staatlichen Ordnung Italiens, die Fortdauer der päpstlichen Allgewalt entschieden. Als Karl gleich am Abende des Schlachttages dem Papste Bericht über seinen vollkommenen Sieg abstattete, schloss er diesen Bericht mit den charakteristischen Worten: „Nun freue sich die heilige Kirche und erhebe sich zum jubelnden Lobe des Höchsten, der ihr durch die Hand ihrer Vorkämpfer einen solchen Triumph gewährt hat. Denn der allmächtige Gott hat sie aus dem gierigen Rachen ihrer Verfolger gerissen und den Angriffen auf sie jetzt ein Ziel gesetzt..“ Ob Konradin und der Prinz Heinrich entkommen oder gefallen seien, konnte er im Augenblicke noch nicht melden; auch am nächsten Tage hatte er keine Gewissheit; für alle Fälle schickte er an seine Anhänger im Norden den Befehl, die Strassen und Pässe sorgfältig zu überwachen und die versprengten Flüchtlinge aufzugreifen. Was er mit ihnen beabsichtigte, lässt sich aus der beiläufigen Mittheilung entnehmen, dass die gefangenen Genossen Konradin's, welche aus dem Königreiche stammten, gleich am Abende der Schlacht zum Tode verurtheilt worden seien.

Was in den nächsten Tagen geschah, zeigte immer deutlicher, dass mit dem einen Schlage der ganze Krieg beendet war. Die Anführer der Besiegten wurden nach und nach auf der Flucht festgenommen, aus ihren Verstecken hervorgeholt. Zunächst fiel Prinz Heinrich in die Hände der Verfolger: er hatte in einem Kloster eine Zuflucht gefunden, aber der Befehl des Papstes erzwang seine Auslieferung. Endlich am 12. September konnte Karl seinem Bruder, dem Könige von Frankreich, anzeigen, dass auch Konradin mit seinen letzten Begleitern hinter Schloss und Riegel sei. „Der allmächtige Gott hat unsere Trübsal gnädig geendet und alle hauptsächlichste Feinde in unseren Händen beschlossen.“

Der unglückliche Jüngling war nach der Schlacht nach Rom zurückgeeeilt, erkannte aber gar bald, dass mit seinem Glücke auch die Volksstimmung in's Gegentheil umgeschlagen sei und dass seines Bleibens hier nicht sein könne. Da die Wege nach Norden vermuthlich schon gesperrt waren, dachte er die Küste zu gewinnen, um wo möglich auf dem Seewege Pisa zu erreichen, wo er geborgen gewesen wäre. Es gelang ihm in der That, sich in Astura, einem Städtchen südöstlich von Rom, heimlich einzuschiffen, seine Rettung schien unzweifelhaft, da wurde die Barke von dem aufmerksam gewordenen Burgherren des Ortes eingeholt und mit ihren Insassen wieder nach Astura zurückgeführt. Dieser Burgherr gehörte einem Geschlechte an, welches nicht am Wenigsten durch die Gunst der Stauer in die Höhe gekommen war; er selbst, Johann Frangigani, hatte von Konradin's Grossvater den Ritterschlag empfangen und es war immerhin noch möglich, dass die Dankbarkeit die Berechnungen des Eigennutzes besiegte. Doch das Unglück Konradin's, der stete Begleiter seiner jungen Jahre, führte zufällig einen hohen Beamten Karl's von Anjou nach Astura, die Anwesenheit der Gefangenen konnte ihm nicht verborgen bleiben und durch Drohungen mit der Rache des Siegers erpresste er ihre Auslieferung.

Die Sage erzählt, dass nun Karl bei dem Papste Clemens angefragt, was mit Konradin und seinen Genossen zu thun sei, und dass der Papst geantwortet habe: „Konradin's Leben ist Karl's Tod und Konradin's Tod ist Karl's Leben.“ In Wirklichkeit lässt sich nicht nachweisen, dass über das Schicksal der Gefangenen zwischen dem Papste und dem Sieger verhandelt worden ist, also auch nicht, dass der Papst zur Vernichtung der Gefangenen gerathen hat; aber ebenso wenig lässt sich behaupten, dass er irgend etwas gethan hat, um Karl von seinem blutigen Entschlusse abzubringen. Und wie sollte er auch? War doch von Seiten des Papstthums seit mehr als zwanzig Jahren eingestandener Maassen nichts Anderes beabsichtigt worden, als die Vernichtung des staufischen Geschlechts: wie hätte also Papst Clemens jetzt, da er am Ziele stand, Milde und Schonung predigen sollen? Von dem Augenblicke an, da er die Gefangennahme Konradin's und seiner Genossen erfuhr, wusste er auch, dass sie verlorene Leute waren, und konnte deshalb es ablehnen, weiter mit Kirchenstrafen gegen sie einzuschreiten. In einem noch ungedruckten Briefe an den König Ottokar von Böhmen schreibt er diesem: „Der Herr der Vergeltung ist unserem Strafen mit seiner Strafe zuvorgekommen und hat uns so jeden Grund zu weiterem

Verfahren genommen.“ Hat er dies zunächst auch nur in Bezug auf Konradin's mitgefangenen Freund, den Titularherzog Friedrich von Oesterreich, gesagt, so gilt das Gleiche selbstverständlich auch in Bezug auf Konradin. Er durfte allerdings nicht selbst das Werk der Rache vollziehen, aber er konnte auf dem seit langer Zeit von der Curie eingenommenen Standpunkte nur Befriedigung empfinden, wenn sein Vasall der staufischen Hydra den letzten Kopf abschlug.

Wie ich nicht beabsichtigt habe, Ihnen eine Biographie Konradin's vorzuführen, sondern hauptsächlich darlegen wollte, dass dieses Leben von Anfang bis zu Ende durch die traditionelle Feindschaft der römischen Curie gegen das staufische Haus bestimmt worden ist, so darf ich auch wohl, ohne mich auf sentimentale Erwägungen einzulassen, über den Schlussact rasch hinweggehen, über das rachgierige Wüthen Karl's von Anjou, dem an tausend Leben zum Opfer gefallen sein sollen, über die blutigen Scenen, welche der Mercato Vecchio Neapels am 29. October 1268 gesehen hat, als Konradin und zehn seiner nächsten Genossen auf dem Schaffotte endeten. Nur die eine Frage sei mir noch gestattet, ob das Papstthum nun, als seine grossen Widersacher auf dem politischen Gebiete mit Stumpf und Stiel ausgerottet waren, die erwarteten Früchte wirklich geerntet hat, und diese Frage muss mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden.

Unertürlich war es den Päpsten gewesen, dass die Staufer ihre Herrschaft über die ganze Halbinsel erstreckten, aber sie haben diese doch nicht anders zu beseitigen vermocht, als indem sie zuletzt ein anderes Geschlecht, die Anjou's, an ihre Stelle setzten und mit noch grösserer Macht ausstatteten. Gestützt auf das eroberte Königreich Sicilien im Süden und auf seinen erheiratheten provençalischen Besitz im Norden, dehnte König Karl auf Grund des ihm vom Papste übertragenen Titels eines Vicars des Kaiserthums seinen Einfluss auch über Ober- und Mittelitalien aus; den Papst zwang er, ihm die Verwaltung des Kirchenstaats zu überlassen, Rom selbst regierte er als Senator, überall hielt er seine Besatzungen. Für die Päpste wurde seine und seiner Nachkommen Macht um so drückender, als sie nun keinen Rückhalt mehr an Frankreich hatten. Die Deutschen hatten sie glücklich aus Italien verdrängt, dafür aber sich die Franzosen als umumschränkte Gebieter auf den Nacken gesetzt. Es ist mehr logische Consequenz in der Geschichte, als man gewöhnlich glaubt, und sie hat auf die Vernichtung der Staufer mit der Ueberführung der Päpste nach Avignon geantwortet. —

Das prachtvolle Cisterzienserkloster Santa Maria della Vittoria, welches Karl von Anjou auf dem Schlachtfelde von Tagliacozzo erbaute, liegt seit Jahrhunderten in Trümmern; die Kapelle Santa Croce, welche Konradin's Mutter auf der Stelle aufführen liess, wo er endete, ist längst abgetragen; die Porphyrsäule, welche ein ehrsamer Gerbermeister von Neapel dem Andenken Konradin's aufrichtete, hat ihren Platz gewechselt und sie ist nicht leicht zu finden. Aber das Kloster Santa Maria del Carmine, von Konradin's Mutter für das Seelenheil ihres Sohnes am Mercato vecchio gegründet, steht noch und die Klosterkirche ziert seit 1847 ein schönes von Thorwaldsen modellirtes Denkmal, welches der damalige Kronprinz Maximilian von Baiern an derjenigen Stelle errichten liess, wo man die Gebeine Konradin's und seines Freundes Friedrich's von Oesterreich aufgefunden hat. Wer an dem herrlichen Strande von Neapel nicht nur der Gegenwart leben mag, sollte nicht versäumen, diesen in seiner Art classischen Ort aufzusuchen, der die Consequenzen des päpstlichen Absolutismus, wie ich meine, eindringlich genug verkündet.

Winkelmann.

Statistische Studien zur Wohnungsfrage.

III.

Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit.*)

(Ein Vortrag.)

Für meinen Vortrag habe ich ein Thema gewählt, welches ich seit einiger Zeit zum Gegenstand sehr eingehender Studien gemacht habe; ich halte es nämlich für sehr wünschenswerth, dass die Gebildeten einer Universitätsstadt einen Einblick in das gewinnen, was die Mitglieder der Universität beschäftigt, und in die Methode, durch welche dieselben zu ihren Resultaten gelangen. Kann man dieses zugleich an einem Beispiele thun wie Moralstatistik, welche Jedem und namentlich seit dem Erscheinen der Oettingen'schen Moralstatistik jedem Dorpater so nahe liegt, um so besser. So hoffe ich denn für eine trockene statistische Untersuchung bei den Einen durch den Gegenstand, bei den Anderen durch die Behandlungsweise Interesse

*) Wie wir in unserem ersten Artikel das neu erschienene Werk des Herrn v. Jung-Stilling über die Wohnungen Riga's dem grösseren Publicum näher bringen wollten, indem wir die Resultate aus dem für viele Leser zu weitläufigen Material herauslöstten, so wollen wir im vorliegenden Artikel dasselbe an unserem eigenen statistischen Werke thun. Das Werk ist: Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit, eine moral-statistische Studie über die arbeitenden Classen der Stadt Paris, 111 S. und 42 Tabellen. Berlin, Dümmler 1869. Diese Bearbeitung für einen grösseren Leserkreis dürfte um so nöthiger sein, als das Werk mit seiner gesammten, im methodologischen Interesse nöthigen Ausführlichkeit und mit seinen vielen Tabellen manchen Leser von dem an und für sich gewiss interessanten moralischen Thema abschrecken mág. Gerade um uns in Zahlen dieses Mal recht zu mässigen, haben wir diesem Artikel die Form belassen, welche er für einen im Februar 1870 vor Damen und Herren gehaltenen Vortrag angenommen hatte. Wer manche für ein tieferes Eindringen wünschenswerthe Zahl hier vermisst, der findet ja mehr als ihm vielleicht lieb ist in dem grösseren Werke, welches wir selbst am allerwenigsten durch diese Bearbeitung unnütz machen möchten.

zu erregen oder wenigstens die Langeweile fernzuhalten. Auch verspreche ich, Sie nicht viel mit Zahlen zu behelligen. Bei gründlich verarbeitetem statistischen Material ist das Endresultat mit wenigen Zahlen auszudrücken, der wissenschaftlichen Statistik ist die Zahl nicht Zweck, sondern nur Mittel. Wäre mein statistisches Material völlig genügend, so könnten die Zahlen fast ganz fehlen, aber die brauchbare Statistik liegt leider noch in den Windeln, auch für unsere Frage.

Unter den vielfachen Bemühungen unserer Zeit, die Lage der unteren Volksklassen zu verbessern, steht bei denen, welche nicht Hirngespinnsten nachjagen und nicht politische Zwecke verfolgen, mit Recht in einer der ersten Reihen die Agitation für Wohnungsreform. Sie ist auch obenan zu stellen, weil hier schon mehr als in anderen Versuchen die unteren Volksklassen zu heben, der richtige Gedanke durchgedrungen ist, dass das Hauptübel, an dem die unteren, nur nicht die alleruntersten, Schichten der Bevölkerung krankten, nicht der mangelnde Erwerb, sondern der verkehrte Consum ist. Seneca sagt: „Wenn du Jemand reich machen willst, musst du nicht seine Güter vermehren, sondern seine Bedürfnisse verringern.“ Ich halte weder den von Seneca bekämpften, noch den von ihm aufgestellten Satz für den unbedingt richtigen, das Wichtigste ist weder Vermehrung der Reichthümer noch Verringerung der Bedürfnisse, sondern Steigerung gewisser Bedürfnisse, nämlich der vom sittlichen Standpunkte aus wünschenswerthesten, also eine besondere Form der Erziehung. Unter den zu steigernden Bedürfnissen steht das Wohnungsbedürfniss obenan, denn eine gute Wohnung ist die Mutter aller häuslichen und öffentlichen Tugenden.

Ganz richtig erstrebt demnach die Humanität unserer Zeit nicht, den untersten Volksklassen eine Wohnung wie dieselben sie bisher hatten, nur für einen billigeren Preis zu beschaffen, damit wäre wenig gewonnen, sondern sie bemüht sich, ihnen Lust an Wohnungen zu schaffen, welche zwar theurer als die bisherigen, aber in weit höherem Grade besser sind, als sie mehr kosten. Die zu erzielende Ersparniss liegt darin, dass eine gute Wohnung die Bewohner von einer Menge Ausgaben ausserhalb des Hauses zurückhält, zu denen bisher die Unbehaglichkeit der eigenen Wohnung trieb. Darum kann die Wohnungsreform auch nicht da ihre Hebel ansetzen, wo es am Wichtigsten wäre, bei den untersten Volksklassen, sondern muss auf einer etwas höheren Stufe beginnen. Auf der untersten Stufe fühlen die Menschen das Bedürfniss nach einer Wohnung, die über ein Obdach gegen

Kälte und Nässe hinausgeht, nicht, fast möchte man sagen, Gott sei Dank, denn, wenn sie es fühlten, fehlten ihnen doch die Mittel daselbe zu befriedigen: die Nahrungssorgen und Nahrungsausgaben überwuchern Alles. Bei den Ständen, welche ihre Bedürfnisse mancherlei Art schon reichlicher befriedigen können, muss die Bemühung, das Wohnungsbedürfniss auf Kosten der anderen Bedürfnisse zu erweitern, angreifen: die Befriedigung anderer dringender und wünschenswerther Bedürfnisse wird darunter nicht lange, wenn überhaupt leiden, denn den schädlichen Bedürfnissen des Lebens, deren Befriedigung man in der Kneipe oder in anderen schlimmeren Häusern sucht, wird dadurch Abbruch gethan. Meiner innersten, auch wirthschaftlichen Ueberzeugung nach tritt aber diese ethische Seite der Bemühungen für die unteren Classen nicht nur in der Wohnungsreform in den Vordergrund, sondern bei allen Bemühungen, welche sich an den Namen des grossen Volksfreundes Schulze-Delitsch knüpfen. Hebung der Sittlichkeit steht mir bei allen Associationen, mögen sie Rohstoffvereine, Consumvereine, Volksbanken oder wie immer heissen, in erster Linie. Damit verglichen sind die freilich auch nicht zu unterschätzenden wirthschaftlichen Vortheile gering, und werden immer geringer werden je mehr die Association durch die Concurrnz die anderen Geschäfte treibt, den ärmeren Classen ebenso günstige Kaufs- und Verkaufsbedingungen zu stellen, als die Associationen ihnen gewähren und als sie selbst den Wohlhabenderen schon stellen. Auch diese Associationen aller Art sind bisher vorzugsweise noch nicht für die allerunterste Classe, die sogen. Arbeiterklasse, berechnet, oder wo sie es sind, wie die Consumvereine werden doch die von ihnen gebotenen Vortheile noch mehr von den oberen Classen des Arbeiterstandes, sowie von dem Handwerker- und kleinen Beamtenstande benutzt. Sittliche Hebung des Volkes steht mir, wenn es auch der weiteste Weg zum Ziel scheint, am höchsten, der Weg ist jedenfalls der sicherste. Sittliche Hebung erreicht man meiner Ueberzeugung nach jedoch nicht durch blosses Moralpredigen, sondern auch durch äussere Vortheile, und ein solcher äusserer Vortheil, durch welchen man einen inneren anstreben soll, ist die Beschaffung menschenwürdiger Wohnungen. Ist denn aber, könnte man fragen, der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit wirklich so sicher, als Diejenigen annehmen, welche für die Wohnungsreform allerwärts so sehr agitiren? Zur Beantwortung dieser Vorfrage der Wohnungsfrage möchte ich im Folgenden einen kleinen Beitrag liefern.

Kann man nachweisen, dass bestimmte Arten zu wohnen, die Sittlichkeit mehr fördern, als andere Arten, und dass innerhalb einer bestimmten Wohnungsart die Sittlichkeit mit der Güte der Wohnung steigt und fällt?

Man kann den Nachweis führen, einmal rein philosophisch, individuell psychologisch, indem man nachspürt, welche Effecte einzelne durch die Wohnungsart gegebene Reize auf die Seele des Menschen ausüben müssen, und man kann zur Illustrirung Einzelerfahrungen charakteristischer Art anführen, wie diese oder jene Veränderung in der Wohnungsweise auf einen Einzelnen oder eine Familie eingewirkt hat. So könnte ich Ihnen Beispiele genug vorbringen, welchen Einfluss die Wohnungsreform z. B. in Mühlhausen im Elsass auf die Arbeiterbevölkerung ausgeübt hat, Geschichtchen, sehr erbaulich, vielleicht sehr rührsam, aber nicht beweisend, da man ihnen vielleicht eben so viele, ja mehr Histörchen gegenüberstellen könnte, in denen die guten Erfolge der Wohnungsreform nicht eintreten wollten.

Die zweite Art, den Nachweis zu führen, ist die statistische, d. h. die systematische Massenbeobachtung. Wir können psychologische Erscheinungen an einem einzelnen Menschen, ausser an uns selbst, weder durch Beobachtung noch gar durch Experiment erforschen. Der Mensch ist von allen Beobachtungsgegenständen dasjenige Product der Natur, welches am allerwenigsten typisch ist, d. h. welches am allerwenigsten in einer genau gleichen Form wieder vorkommen kann. Gilt das schon vom Aeusseren des Menschen, wie ja niemals mehrere Leute einander wirklich zum Verwecheln ähnlich sind, so gilt es natürlich in weit höherem Grade von seinem Inneren.

Das sittliche Gebahren eines Menschen ist etwas sehr Complicirtes, es ist die complexe Wirkung von so ungemein vielen körperlichen und geistigen Ursachen, dass es fast unmöglich erscheinen muss, den Einfluss, welcher einer einzelnen Ursache an der complicirten Endwirkung zuzuschreiben ist, isolirt zu beobachten. Am einzelnen Menschen können wir das auch nicht beobachten, aber wenn uns eine sehr grosse Anzahl von Menschen zu Gebote steht, bietet die Statistik, d. h. die methodische Massenbeobachtung, die Möglichkeit dazu.

Um das gleich an unserer Frage zu illustriren: Wenn unter vielen Tausenden von Menschen, welche in guten Wohnungen leben, sich ein bedeutend grösserer Theil gut aufführt, als

unter anderen vielen Tausenden, welche in schlechten Wohnungen sich aufhalten, so müssen wir schliessen entweder,

- 1) dass die bessere Wohnung die Ursache der besseren Aufführung ist, oder
- 2) dass die bessere Aufführung der Grund ist, aus welchem die Leute eine bessere Wohnung wählen, oder endlich
- 3) dass die beiden Erscheinungen, bessere Wohnung und besseres Betragen, einen gemeinsamen Grund haben.

Ein Viertes kann nicht stattfinden. Im einzelnen Fall oder in wenigen Fällen wäre als Viertes an sich denkbar, dass zufällig die Leute mit guter Wohnung sich gut aufführen, oder die mit guter Aufführung gut wohnen. Dieser Zufall kann aber nur in einzelnen Fällen walten. In einer genügend grossen Anzahl von Fällen gleichen alle zufälligen Erscheinungen sich gegen einander aus, nur nicht die Erscheinungen, welche in einem Causalzusammenhang mit einander stehen. Vermögen wir also in einer grossen Menge von Fällen die Zufälle gegen einander auszugleichen, sie gewissermaassen zu neutralisiren, so erhalten wir die Erscheinungen, welche wir in ihrem Causalzusammenhang erforschen wollten, isolirt, und diese Isolirung wurde oben zur Beobachtung verlangt. Eine genügend grosse Anzahl von Fällen liegt uns für die Frage nach dem Causalzusammenhang zwischen Wohnung und Sittlichkeit aus Paris vor. In Paris wurde anno 1860 von der Handelskammer eine officielle statistische Untersuchung, eine Enquête über die gesammte Pariser Industrie veranstaltet, deren Resultate 1864 in einem stattlichen Quartanten, der *Statistique de l'industrie à Paris*, einem der besten statistischen Werke, das wir überhaupt besitzen, niedergelegt wurden. Unter den vielen Angaben, welche die 101,000 Arbeitgeber in 270 verschiedenen Gewerben über ihre fast 400,000 Arbeiter gemacht haben, interessiren uns hier zunächst nur zwei: Einmal die Angabe, wie viele ihrer Arbeiter in eigenen Möbeln wohnen, wie viele in fremden Möbeln (in Chambregarnie) und wie viele in fremden Möbeln und fremder Kost, also bei ihnen selbst, bei den Meistern. Für die Leute dieser Wohnungsarten muss ich kurze Ausdrücke bilden, mögen sie Ihnen auch sehr barbarisch vorkommen. Der Ausdruck Chambregarnisten freilich ist in Berlin wenigstens schon eingebürgert, aber nicht der Ausdruck Eigenmöbler für die in eigenen Möbeln Wohnenden und Meisterwohner für die beim Meister Wohnenden. Ich weiss aber keine besseren kurzen Namen zu bilden und kurzer Namen bedarf ich. Die zweite Angabe ist die, wie viele der Arbeiter

sich gut, mittelmässig oder zweifelhaft und schlecht betragen. Welche Art von Betragen als gut, zweifelhaft oder mittelmässig, und schlecht gelten soll, dafür ist sehr wenig Anhalt in den Instructionen zur Industrienquôte gegeben. In den von den Arbeitgebern auszufüllenden Bülletins heisst es, „man erforsche, ob die Arbeiter sparsam oder verschwenderisch, ordentlich oder unordentlich, ruhig oder aufsässig, arbeitsam oder faul sind, wie viel Tage der Woche sie arbeiten, und ob sie freiwilliger oder gezwungener Weise feiern“. Nach welchem Maasstabe der Arbeitgeber seine Leute in gut, zweifelhaft und schlecht getheilt hat, darüber fehlt uns alle Kunde. Die Beurtheilung des Betragens ist eine sehr subjective Sache. An einem Arbeiter, den ein Fabrikant wegen seines Betragens lobt, findet ein Anderer sehr viel auszusetzen, ja derselbe Fabrikant würde an einem anderen Tage sein Urtheil vielleicht wesentlich verschieden abgeben. Auch ist noch zu bedenken, dass in verschiedenen Gewerben das Betragen ganz anders zu beurtheilen ist. Ein Betragen, das in einem gewissen Gewerbe als schlecht gilt, kann in einem anderen, welches eine gewisse Rohheit naturgemäss erzeugt, noch als leidlich gelten. Ein unregelmässiger Arbeiter ist weniger zu tadeln in Gewerben, bei welchen periodische oder zufällige Unterbrechungen gegen den Willen der Arbeiter oft vorkommen, denn der Arbeiter muss dadurch lüderlich werden. Das Betragen der weiblichen Arbeiter muss wieder ganz anders beurtheilt werden als das der männlichen. Und tausenderlei andere Momente.

Doch das ist noch der geringere Uebelstand. Ein viel schlimmerer trifft die ganze Art der Publication. Leider ist nicht für jeden einzelnen Arbeiter angegeben, wie er wohnt und wie er sich beträgt sondern immer nur wie viele innerhalb eines Gewerbes beim Meister, in eigenen Möbeln, in Chambregarnie wohnen, und daneben, wie viele sich gut, zweifelhaft und schlecht aufführen. Damit wissen wir also nicht direct, wie viele von denen, welche beim Meister leben, sich gut, zweifelhaft oder schlecht betragen, wie viele von denen, welche in eigenen Möbeln wohnen, und wie viele von den Chambregarnisten. Ob ein Zusammenhang zwischen der Wohnungsart und dem Betragen stattfindet, müssen wir auf umständlicherem Wege zu ermitteln suchen. Wir müssen forschen, ob um so mehr Arbeiter in einer bestimmten Anzahl von Gewerben sich schlecht oder gut aufführen, je mehr Chambregarnisten unter den Arbeitern sich befinden, sodann, je mehr Eigenmöbler und endlich, je mehr Meisterwohner in diesen Gewerben vorkommen. Zu dem Zweck habe ich alle

270 Gewerbe geordnet nach dem Procentantheil, den die Chambregarnisten an sämmtlichen Arbeitern eines Gewerbes ausmachen, anfangend mit den Gewerben, welche gar keine Chambregarnisten und endend mit denen, welche sehr viele haben. Dann wurden ebenso die 270 Gewerbe geordnet nach dem Antheil der Meisterwohner in jedem Gewerbe und endlich nach dem Antheil der Eigenmöbler. Jedesmal wurde erforscht, wie dazu der Antheil jeder Betragensart sich verhält und zwar getrennt für das männliche und für das weibliche Geschlecht. Folgendes ist das Ergebniss der mühsamen Berechnungen, in denen der Uebersichtlichkeit halber zweifelhaftes und schlechtes Betragen gegenüber dem ausgesprochen guten Benehmen als schlecht zusammengefasst ist:

1) Je mehr Procente die Chambregarnisten männlichen Geschlechtes von allen männlichen Arbeitern ausmachen, um so mehr betragen sich schlecht. 90 Gewerbe mit 5 % Chambregarnisten hatten 3 % schlechter Aufführung. 90 Gewerbe mit 14 % Chambregarnisten 9 % schlechter Aufführung und 90 Gewerbe mit 28 % Chambregarnisten 12 % schlechter Aufführung. Wo die Reihe der Chambregarnisten steigt: 5, 14, 28, steigt die Reihe des schlechten Betragens: 3, 9, 12. Bei den Frauen ebenso: bei 0 % Chambregarnisten 3 % schlechten Betragens, bei 4 % Chambregarnisten 6 % schlecht, bei 14 % Chambregarnisten 15 % schlecht. Die Chambregarnistenreihe 0, 4, 14, die des schlechten Betragens 3, 6, 15. Je mehr Chambregarnisten in den Gewerben, um so schlechter das Betragen. Chambregarnie- wohnen wirkt schlecht.

2) Gerade umgekehrt verhält es sich mit den Meisterwohnern. Je mehr Meisterwohner, um so weniger haben schlechtes Betragen. Bei 0 % männlicher Meisterwohner 14 % schlechtes Betragen, bei 1 % Meisterwohner nur 9 % schlechtes Betragen, und bei 51 % Meisterwohner nur 5 % schlechtes Betragen. Bei den Weibern wieder ebenso, nur dass es im Betragen keinen Unterschied macht, ob gar keine oder 2 % beim Meister wohnen, in beiden Fällen sind 9½ % schlechten Betragens; allein wo 40 % beim Meister wohnen, betragen sich nur 6 % Aller schlecht. Bei den Frauen wirkt das Wohnen beim Meister nicht in demselben Grade gut als bei den Männern.

Endlich 3) bleiben noch die Arbeiter in eigenen Möbeln nach. Das Wohnen in eigenen Möbeln wirkt gut, denn je mehr Eigenmöbler in den Gewerben, um so besser das Betragen, aber dieses Mal ist die Einwirkung auf das weibliche Geschlecht stärker als auf das männliche. Bei 70 % weiblichen Eigenmöblern betragen 12 %

sich schlecht, bei 94 % Eigenmöblern 6 % schlecht, und bei lauter Eigenmöblern oder 100 % nur 3 % schlecht. Bei den Männern hingegen bewirkt ein Unterschied von 56 % Eigenmöblern gegen 90 % nur einen Unterschied von 9 % schlecht gegen 7 %, ja die in der Mitte stehenden Gewerbe mit 80 % Eigenmöblern haben 12 % schlechtes Betragen.

So kommen wir zu folgenden 3 Hauptsätzen:

1) Je mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen Chambregarnie wohnen, um so schlechter ist das Betragen, und zwar für beide Geschlechter ziemlich gleichmässig.

2) Je mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen beim Meister wohnen, um so besser ist das Betragen bei beiden Geschlechtern; diese Art zu wohnen, hat also guten Einfluss, jedoch in höherem Maasse bei dem männlichen als bei dem weiblichen Geschlecht.

3) Je mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen in eignen Möbeln wohnen, um so besser ist das Betragen, diese Wohnungsart wirkt also auch gut, aber hier, umgekehrt als im vorigen Falle, auf die Frauen in einem viel höheren Grade als auf die Männer.

So sehen Sie eine grosse qualitative, aber nicht quantitative Regelmässigkeit der Einwirkung verschiedener Wohnungsart auf beide Geschlechter. Sollte nun aber Jemand meinen, dass diese Regelmässigkeit nur eine scheinbare wäre, also statt eines tieferen Grundes hier der sogen. Zufall gewaltet hätte, den kann ich durch Experiment überzeugen, dass ein ursächlicher Zusammenhang existirt. Ordnen Sie die 270 Gewerbe nämlich nicht nach dem Antheil einer Wohnungsart, sondern theilen Sie diese 270 Gewerbe rein durch das Loos in 3 Gruppen von je 90 Gewerben, so dass alle 3 Gruppen ungefähr gleiche Procente jeder Wohnungsart enthalten, so enthalten sie auch gleiche Procente des Betragens. Ich habe eine Reihe von Versuchen der Art angestellt. Hier nur der Eine: Bei 23 % Chambergarnisten 9,3 % schlechtes Betragen, bei 19 % Chambergarnisten 9,1 % schlechtes Betragen, bei 21 % Chambergarnisten 9,4 % schlechtes Betragen, also bei fast genau gleich vertheilten Chambergarnisten fast genau gleich vertheilt das schlechte Betragen. Wenn bei einer solchen Auslosung in eine Gruppe einmal durch Zufall wenig Chambergarnisten kamen, dann war auch gleich ein Ausfall in der Anzahl des schlechten Betragens.

Dass Wohnungsart und Betragen mit einander parallel geht, kann nicht geleugnet werden, fraglich dürfte nur sein, ob eine der beiden Erscheinungen die Ursache der andern ist, oder ob sie parallel

gehen, weil beide Erscheinungen eine gemeinsame Ursache haben, die wir noch nicht kennen.

Um diese Frage zu beantworten, muss untersucht werden, ob in einer bestimmten Wohnungsart ein Grund für eine bestimmte Güte des Betragens zu finden ist, und ob Gründe dafür sich finden lassen, dass die Art zu wohnen auf die verschiedenen Geschlechter verschieden wirkt. Nehmen wir in dieser Untersuchung zuerst diejenigen, welche beim Meister, also besonders unselbstständig wohnen, dann diejenigen, welche nur 4 Wände von dem Vermiether miethen, und endlich diejenigen, welche in Immobilien und Mobilien unselbständig sind, die Chambergarnisten. Eine solche Untersuchung würde viel leichter sein wenn wir wüssten, wie viele Arbeiter jeder Wohnungsart sich gut oder schlecht betragen. Direct sagt uns dieses die Industrienquôte nicht, diese sagt uns nur, dass von allen Männern $9\frac{1}{3}\%$ sich schlecht betragen, von den Frauen aber $8\frac{9}{10}\%$ d. h. in beiden Geschlechtern fast gleich viel. Durch eine sehr complicirte Rechnung, mit der ich Sie hier nicht langweilen will, konnte aber ermittelt werden, wie viel in jeder Wohnungsart sich schlecht betragen.

Je mehr mit verschiedenem Procentantheil einer Wohnungsart das Betragen steigt oder fällt, um so grösser ist der Einfluss dieser Art zu wohnen, um so mehr weicht das Betragen also von dem Mittel der 9% ab. So fanden wir, dass die Gewerbe mit viel männlichen Meisterwohnern sehr viel schlechteres Betragen aufwiesen, als bei den Frauen, und mit wenigen Meisterwohnern sehr viel besseres als bei den Frauen; der Einfluss dieser Wohnung ist demnach bei den Männern grösser als bei den Frauen. Unsere Rechnung ergiebt nur 4% der männlichen, aber fast 8% der weiblichen Meisterwohner für schlechtes Betragen. Gerade umgekehrt ist es beim Wohnen in eigenen Möbeln. Hier finden wir die Männer mit fast genau dem Durchschnitt entsprechendem Betragen $9,2\%$, hingegen die Frauen mit einem Betragen viel besser als der Durchschnitt, nur $7,6\%$ schlecht. Endlich unter den Chambergarnisten betragen sich Männer und Frauen sehr schlecht, aber die Frauen noch viel mehr als die Männer. Von den Männern betragen sich 13% schlecht, unter den Frauen 23% .

Also: männliche Meisterwohner 4% schlecht, weibliche 8% ,
 „ Chambergarnisten 13% schlecht, weibl. 23% ,
 „ Eigenmöbler $9,2\%$ schlecht, weibliche $7,6\%$.

Warum nun betragen die Meisterwohner, mit denen wir anfangen wollten, sich im Ganzen so gut, und warum die männlichen Arbeiter mehr als die weiblichen, während in allen Wohnungsarten zusammen beide Geschlechter fast gleich im Betragen sind?

Der Grund für das über durchschnittlich gute Betragen beider Geschlechter muss namentlich in der Beaufsichtigung durch den Arbeitgeber, den „Herrn Meister“ und die „Frau Meisterin“ liegen. Das spricht denn allerdings sehr für den früheren handwerksmässig patriarchalischen Gewerbebetrieb, bei welchem das Wohnen der Gesellen und Lehrlinge in der Familie des Meisters die Regel war, und gegen das Fabrikssystem unserer Zeit mit selbstständigen dem Fabrikanten fern stehenden Arbeitern. Dennoch darf uns diese Beobachtung nicht dazu bestimmen, alle Vortheile der heutigen Grossindustrie zu Gunsten dieses einen moralischen Vortheils der Kleinindustrie über Bord zu werfen. Ja, wenn der moralische Nachtheil auf anderem Wege nicht wieder einzubringen wäre, dann müsste man alle materiellen Vortheile, seien sie noch so gross, diesem einen moralischen Vortheile opfern, denn besser dass der Leib als die Seele Schaden leide. Allein dem ist, Gott sei Dank, nicht so. Wir können die Erziehung statt durch den Meister auf andere Weise erreichen, man macht leider nur noch nicht den gehörigen Gebrauch davon. Das Wichtigste ist ein besserer allgemeiner Schulunterricht. Wenn nun auch Anzeichen genug vorliegen, wie Alexander von Oettingen in seiner Moralstatistik gezeigt hat, dass nicht nach allen Richtungen hin die Moralität da höher ist, wo die Bildung höher steht, so habe ich doch bei Gelegenheit einer anderen Arbeit für die 250,000 männlichen pariser Arbeiter gefunden, dass ihr Betragen um so besser war, je grösser die Zahl derer, welche lesen und schreiben können. In den 130 Gewerben, in denen 14—15 % nicht lesen und nicht schreiben konnten, betragen 11—12 % sich schlecht, in den anderen 130 Gewerben aber, in denen nur 2—3 % des Lesens Unkundige waren, betragen nur 7—8 % sich schlecht. Ausser und nach dem Unterricht der Volksschule biete man dem Arbeiter billige Bildungsmittel und billige anständige Vergnügungen in den Fortbildungs- und Handwerkerschulen einerseits, und in den Gewerbe-, Handwerker- und Arbeitervereinen andererseits, namentlich nehme man ihnen aber nicht des Sonntags, wie in England, alle anständigen Vergnügen, was die unteren Volksclassen unfehlbar dem Branntwein in die Arme treibt.

Mögen diese Andeutungen hier, wo ich ja nur den Gründen der Immoralität, nicht den Besserungsversuchen nachzugehen habe, genügen.

Warum aber, werden namentlich die Damen lange Lust gehabt haben, mich zu fragen, entzieht das weibliche Geschlecht sich diesem wohlthätigen Einfluss der Zucht durch den Arbeitgeber? Warum? weil es zu einem grossen Theile nicht mehr ziehbar ist, weil es zu alt ist. Auch das zeigt unsere Industrieenquôte.

Paris kennt die Meisterwohner fast nur in den Gewerben, welche dem gesunden und dem kranken Magen dienen, in den Nahrungsgewerben und dem Apothekergewerbe. Von allen 26,623 männlichen Meisterwohnern fallen auf die Nahrungsgewerbe allein 18,682, von allen 9785 Frauen allein 7610, d. h. beide Male ungefähr 70—80 %. Von den männlichen Meisterwohnern sind nun 1372 Knaben unter 16 Jahren, von den weiblichen Meisterwohnern nur 35 Mädchen unter 16 Jahren. Sehr natürlich: im eigenen Hause lässt man besonders nur die „Lehrlinge“ wohnen, der Begriff „Lehrling“ stammt aber aus einer Zeit, in welcher das weibliche Geschlecht in den Gewerben fast noch gar keine Verwendung fand. Die jungen Mädchen werden leider besonders in die Fabriken gebracht, wo nur von Abnutzung, niemals von Erziehung die Rede ist. Die weiblichen Arbeiter, welche im Hause der Arbeitgeber wohnen, sind fast alle erwachsen, die männlichen nur zum grösseren Theil; die Meisterwohner schlechten Betragens werden wohl fast ganz unter den älteren zu finden sein; unter den Kindern mögen besonders die guten stecken, Kinder sind beim Meister aber, wie gesagt, fast nur solche männlichen Geschlechtes. Die Einwirkung auf das jugendliche Alter ist der Hauptgrund für den guten Einfluss des Wohnens beim Meister, darum tritt er bei den durchschnittlich jüngeren männlichen Meisterwohnern mehr hervor als bei den älteren weiblichen. Neben dieser Hauptursache existiren sicher noch andere, minder wichtige. Wir haben uns hier nur an die Hauptmomente zu halten. Einen Punkt, die Güte der Wohnung haben wir noch hervorzuheben, doch dieses erst später, für alle 3 Wohnungsarten zusammen.

Die zweite Art zu wohnen, welche wir betrachten wollen, ist die in eigenen Möbeln. Unser Resultat war gewesen: Je mehr Eigenmöbler, um so besser das Betragen, aber bei den Männern viel unbedeutender als bei den Frauen, also in dieser Beziehung umgekehrt wie bei den Meisterwohnern. Damit stimmt die Rechnung, dass die männlichen Eigenmöbler fast genau dem Durchschnitt aller

Männer entsprechen mit 9,2 %, die weiblichen dagegen günstiger stehen als der Durchschnitt, nämlich 7,6 % schlechten Betrages statt 8,0 %. Die Classe der Eigenmöbler ist weitaus die stärkste, 176,484 Männer oder 69 % Aller, und gar 95,650 Weiber = 84 % Aller.

Was bedeutet aber für uns das „in eigenen Möbeln wohnen“? Es ist der scheinbar sehr einfache Ausdruck für sehr complexe Verhältnisse. In eigenen Möbeln wohnen heisst selbstverständlich immer Eigenthum und zwar eben an Mobilien, an den Möbeln im weitesten Sinn, haben. Darum brauchen die Eigenmöbler aber noch nicht zu den Wohlhabenderen zu gehören, denn die in fremden Möbeln sowohl als die in fremden Möbeln und in fremder Kost können leicht Vermögen in anderer Gestalt haben. Jedenfalls gehören die Eigenmöbler aber nicht zu den Aermsten. Unstreitig gewährt nun das Eigenthum einen auch moralischen Rückhalt, welcher dem ganz abgehen kann, der nichts zu verlieren hat. Ich erinnere nur an die Erfahrung, dass unter denjenigen, welche in der letzten französischen Revolution auf den Barricaden fielen, kein einziger Sparcassenbuchinhaber sich befand. Unter denen, welche vor einigen Wochen um Rocheforts willen in Paris Barricaden bauten und im Stich liessen, mögen auch nicht zu viel Sparcassenbuchinhaber gewesen sein.

Auf der anderen Seite heisst „in eigenen Möbeln wohnen“ in der überwiegenden Anzahl von Fällen verheirathet sein und Familie haben. Einmal pflegt man sich durchschnittlich mit Mobilien nicht zu beschweren so lange man noch jung ist, noch nicht heirathen kann. Nur der alte Junggesell und die alte Jungfer pflegen in eigenen Möbeln zu wohnen. Speciell für unsere Pariser Arbeiter können wir das nachweisen aus mancherlei Indicien. Die Chambregarnisten, worüber wir positive Daten haben, sind in Paris fast alle unverheirathet; unter den beim Meister Wohnenden sind unbestritten die vielen Lehrlinge unter 16 Jahren auch ledig, und dass die Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre verheirathet sein sollten, dürfte keiner glauben. Welcher Handwerker oder Fabrikant mag ganze Familien mit vielen Kindern nicht nur in sein Haus, sondern auch an seinen Tisch nehmen? Das müssten sehr absonderliche Kinderliebhaber sein. Wenn unter den Chambregarnisten und den Meisterwohnern die Verheiratheten sich nicht befinden können, dann müssen sie unter den Eigenmöblern anzutreffen sein. Auch aus den Lohnverhältnissen von Paris und dem Antheil, den Mann, Frau und Kinder an dem gemeinsamen Erwerb zu haben pflegen, kann der Nachweis geführt werden, dass circa 77 % der Männer in eigenen

Möbeln verheirathet sind, und ebenso, dass unter den weiblichen Eigenmöblern mehr Unverheirathete sich befinden als unter den männlichen. *)

Ergiebt sich sonach, dass unter den männlichen Eigenmöblern sehr viele Verheirathete, unter den weiblichen aber sehr wenige sich befinden, so kann die Ehe auf das Betragen nicht sehr grossen Einfluss üben. Dafür, dass die Ehe aber überhaupt guten Einfluss hat, werden wir später ganz positive Daten aus der Chambergarnie-statistik beibringen. Wie kann es da nun aber kommen, dass das Leben mit eigenem Mobiliar auf das weibliche Geschlecht einen so viel bedeutsameren Eindruck macht, als auf das männliche? Dreierlei Erklärungsweisen wären denkbar. Es könnte die Güte der Wohnung auf den weiblichen Organismus mehr einwirken, als auf den männlichen. Das wäre denkbar, wird aber, wie später bewiesen werden soll, durch die Thatsachen widerlegt. Oder der Besitz giebt den Frauen einen grösseren Halt als den Männern. Liesse sich dieses, was freilich manches Frauengemüth als eine zu materielle Auffassung empören würde, beweisen, und dafür spricht uns gar Manches, was hier zu behandeln undelicat wäre, dann wäre das sehr gute Betragen der weiblichen Eigenmöbler erklärt. Oder endlich drittens: unter dem Einfluss der Ehe und des Familienlebens könnten die verheiratheten Eigenmöblerinnen sich so brillant auf-führen, dass sie der ganzen Gruppe der weiblichen ledigen und verheiratheten Eigenmöbler das Gepräge eines guten Durch-schnittsbetragens aufdrücken. Ich möchte mich besonders für die letzte Deutung entscheiden; die wahre Lebensfreude und Charakter-festigkeit wird dem Weibe erst durch die Ehe, während der Mann viel häufiger in der Erfüllung seines privaten Berufes oder in der Erfüllung seiner allgemeinen politischen Pflichten Festigkeit gewinnen kann. Wäre die Macht der Ehe und der mütterlichen Pflichten so stark, dann würde hiermit die von den Männern fast immer behauptete, von geistreichen Frauen so oft bestrittene Theorie der durch Nichtheirathen verfehlten Existenz des weiblichen Geschlechts für die unteren Bevölkerungsklassen wenigstens eine Bestätigung finden. Damit wäre ja noch keineswegs bewiesen, ja nicht einmal behauptet,

*) Dass unter den weiblichen Eigenmöblern aber viel Ledige sein müssen, beweisen schon folgende Zahlen. Von den vielen Weibern des Arbeiterstandes der Stadt Paris nehmen 92% aller Chambregarnistinnen = 6573 und etwa die sämtlichen 9785 Meisterwohner zusammen nur 16,358 hinweg. Die übrigen Ledigen müssen unter den Eigenmöblern zu suchen sein.

dass auch in den oberen Schichten der Bevölkerung die Frau erst in der Ehe ihre Weltaufgabe vollständig erfüllte. Ich meinerseits glaube freilich, dass es auch für die höheren Stände gilt, da das Weib nicht in gleicher Weise wie der Mann in der Oeffentlichkeit und im Beruf Befriedigung und theilweisen Ersatz für das mangelnde Familienleben finden kann, wenigstens nicht nach der bisher in der Welt noch geltenden socialen Stellung der Frau. Wie wenige Menschen, welche von Statistik viel reden, ahnen wohl, dass diese trockene Wissenschaft so hohe Fragen anregen und dermaleinst, wie ich nicht zweifle, beantworten kann, zum mindesten besser beantworten kann, als das Raisonement mit allgemeinen Gründen.

Doch eilen wir von diesen Problemen wieder zu unseren Wohnungsarten, und zwar zur dritten, dem Wohnen in Chambregarnie. Unser Resultat lautete: je mehr Chambregarnisten in den Gewerben, um so mehr schlechtes Betragen, und zwar bei den Frauen so viel stärker als bei den Männern, dass unter je 100 weiblichen Chambregarnisten 23 sich schlecht aufführen, unter je 100 Männern nur 13. Was heisst nun in Chambregarnie wohnen? Unzweifelhaft: eigene Möbel in geringerem Maasse besitzen als die Eigenmöbler, womit zwar wieder keineswegs ausgesprochen sein soll, dass die Chambregarnisten arm sein müssen, wohl aber dass sie es in den meisten Fällen sein werden, da die Habe der unteren Volksclassen hauptsächlich in ihrem Hausgeräth weitesten Sinnes besteht. Hierin haben sie ihren Sparpfennig, der zugleich Genussgut ist, und nicht in Geld oder Werthpapieren. Besonders das weibliche Geschlecht unter den Chambregarnisten wird arm sein, da wir gleich hören sollen, dass die meisten unverheirathet sind, und in Paris die Frau durchschnittlich nur 2,02 Frcs. verdient gegen 4,21 Frcs. des männlichen Arbeiters.

Ueber Verheirathet- oder Unverheirathetsein haben wir nun für die Chambregarnisten, zum mindesten für einen grossen Theil derselben, statistische Erhebungen, wenn auch aus etwas früherer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1849. In diesem Jahre, einem Nothjahre für die arbeitenden Classen des damals revolutionären Paris, wurde eine Chambregarnieenquête gemacht, deren wesentlichste Erhebungen hier mitberücksichtigt werden sollen. Die Erhebungen erstrecken sich auf 2360 Chambregarnies mit 21,567 männlichen und 6,262 weiblichen Einwohnern, und zwar waren die untersuchten Logis vorwiegend solche, welche immer als Chambregarnies im Grossen vermiethtet werden, und blieben all die Einzellogies unberücksichtigt,

welche man als Ueberfluss einer zu grossen eigenen oder gemietheten Wohnung, und zwar meistens, da dieselben keine eigene Küche enthalten, an Unverheirathete, und da diese wieder meistens keine eigenen Möbel haben, möblirt vermietet.

Von den genannten 21,567 männlichen und 6,262 weiblichen Chambregarnisten ist nun gleichfalls das Betragen ermittelt, als gut, passabel, schlecht und sehr schlecht. Diese Chambregarnienenquête spricht sich auch etwas deutlicher darüber aus, was unter diesen 4 Qualitäten des Betragens zu verstehen ist. Die erste Kategorie „gut“ enthält die Arbeiter, die in ihrer Aufführung regelmässig sind, arbeitsam, sparsam, nüchtern und sich selten von ihrer Arbeit abziehen lassen. In der zweiten Kategorie „passabel“ hat man zusammengefasst die Individuen, deren Betrage, ohne besonders regelmässig zu sein, doch nicht eingewurzelte lasterhafte Gewohnheiten und sehr häufige Unordnungen zeigt, Arbeiter, welche zuweilen feiern, um sich ein Vergnügen zu machen, die Frauen, welche ohne in ihren Sitten tadellos zu sein, doch nicht Anstoss erregen, und zu arbeiten pflegen. Die dritte Kategorie „schlecht“ umfasst die Individuen, welche sich häufig der Faulheit, Trunkenheit und Ausschweifung überlassen, die Frauen, welche offen von Lüderlichkeit, Schuldenmachen und Betrügereien leben. Die vierte Kategorie endlich umfasst den gesunkensten, verworfensten und gefährlichsten Theil der Chambregarnisten, Leute, welche von schändlichen oder unbekanntem Mitteln leben, welche offenbar fast niemals arbeiten und die meiste Zeit verbringen mit Trinken, Zanken, Raufen, mit einem Worte Menschen, deren Leben nichts als eine Reihe von Schlechtigkeiten und Excessen aller Art ist.

Von diesen 4 Kategorien mögen „schlecht und sehr schlecht“ mit unseren früheren Kategorien „zweifelhaft und schlecht“ ungefähr zusammenfallen. Dass die jener Chambregarnienenquête unterworfenen Chambregarnisten nach der schlimmeren Seite dieser Gattung von Menschen neigen, geht schon daraus hervor, dass von den Männern wie von den Frauen genau noch einmal so viel als unter allen Arbeitern im Jahre 1860 sich schlecht aufführten, nämlich Männer 26 % statt 13 %, Frauen 47 % statt 23 %. Uebrigens war auch der Beurtheilungsmaassstab ein anderer, nämlich nicht der des Arbeitgebers, sondern der des Vermiethers.

Diese Chambregarnienenquête ergibt sehr deutlich, dass die Chambregarnisten fast alle ledig sind, nämlich von den Frauen 92 %, von den Männern gar 96 %. Diese Enquête giebt auch directen

Aufschluss, dass die Ehe als solche das Betragen gut gestaltet, denn je mehr der Chambregarnisten verheirathet sind, um so besser ist die Aufführung. Die Beobachtung der sich begleitenden Veränderungen, vermittelt welcher wir den ursächlichen Zusammenhang mehrerer Erscheinungen nachweisen, ist hier nicht möglich wie oben für die verschiedenen Gewerbe, sondern für die 12 Arrondissements oder die 48 Quartiere, in welche Paris 1847 getheilt war. Je grösser in der einen Gruppe von Stadt-Quartieren die Zahl der verheiratheten Chambregarnisten ist, um so besser stellt sich das Betragen. Wo fast alle Männer ledig sind, nämlich 98 $\%$, da betragen sich 53 $\%$ schlecht, wo aber 91 $\%$ Ehelose sich befinden, betragen sich 48 $\%$ schlecht. Ebenso bei 96 $\%$ ledigen Frauen 80 $\%$ schlecht, bei 86 $\%$ Ehelosen nur 76 $\%$ schlecht (wenn man hier von „nur“ reden darf!). Auffallend dürfte Ihnen hier sein, dass der Unterschied in dem Betragen nicht noch grösser ist, allein ich gebe Ihnen zu bedenken, ob etwa die Ehe erziehend wirken kann, wenn die nothwendige Ergänzung zum behaglichen Haushalt, das eigene Mobiliar und der eigene Kochheerd, fehlt. Ehe und Eigenthum sowohl als Ehe und eigener Heerd müssen nothwendig zusammengehen. Dass junge Ehepaare auch der wohlhabenderen Classen die ersten Jahre ihrer Ehe im Hôtelgarni verleben, wie in Amerika vielfach vorkommt, kommt uns eben zu amerikanisch vor.

Von den vielen neuen Seiten der Betrachtung, welche die genannte Chambregarnieenquôte für Beurtheilung des Betragens eröffnet, wollen wir vorzugsweise diejenigen ins Auge fassen, welche mit der Wohnungsart einen gewissen Zusammenhang haben.

Einmal können wir untersuchen, ob es auf das Betragen einwirkt, dass in einzelnen Stadttheilen die Chambregarnisten einen grösseren Bruchtheil der Bevölkerung ausmachen als in anderen. Bei den Männern macht dieser Umstand so gut wie gar nichts aus, denn bei sehr bedeutenden Unterschieden in dem Antheil an der Gesamtbevölkerung ist das Betragen fast ganz gleich. Bei den Frauen ist das Betragen um so besser, je mehr Procente die weiblichen Chambregarnisten von der Gesamtbevölkerung ausmachen, oder auf je weniger Einwohner eine Chambregarnistin kommt. Sollte das zufällig sein? Ich glaube nicht. Bei diesen ist es nämlich wohl denkbar, dass das Betragen um so schlechter ist, auf je weniger ledige Chambregarnistinnen die etwaige Verführung jedes Stadttheiles sich vertheilt, oder je mehr Leute, welche Verführer sein können, auf eine Chambregarnistin kommen. Hiermit stimmt auch

auffallend, dass wo auf jede Chambregarnistin 40 in den Stadttheilen beschäftigte Arbeiter kommen, das Betragen schlechter ist, als da, wo nur 31 auf jede Chambregarnistin fallen. Die bei wissenschaftlichen Untersuchungen allerdings etwas zu weitgehende livländische Prüderie lässt mich hier den Gegenstand nicht weiter verfolgen.

Ferner ist das Betragen bei beiden Geschlechtern um so besser, je mehr Chambregarnisten auf einem bestimmten Flächenraum wohnen oder je dichter sie wohnen, zwar nicht dem Hause, aber dem Stadttheile nach. Es lässt sich nun absolut kein Grund finden, dass das Nahezusammenwohnen der Chambregarnisten einen so guten Einfluss ausüben sollte. Hier liegt, wie man leicht nachweisen kann, ein Fall vor, wo nicht eine der beiden einander begleitenden Erscheinungen die Wirkung der anderen ist, sondern wo beide die gemeinsame Wirkung einer dritten Erscheinung sind. Die dichte Chambregarniebevölkerung mit gutem Betragen und die dünnere mit schlechtem haben ihren gemeinsamen Grund darin, dass die Gegenden mit viel Chambregarnisten die industrielleren, die mit wenigen die weniger industriellen Stadttheile sind. Also die Arbeit ist hier, was die Bevölkerung anlockt, und was zugleich ihr Betragen wohlthätig beeinflusst. Die erziehende Macht der Arbeit wird gewiss keiner unter Ihnen leugnen, ich habe aber auch noch andere Beweise dafür, da die Chambregarnieenquôte uns Auskunft über die Einnahmequellen erteilt, welche in jedem der 48 Pariser Quartiere besonders stark vertreten sind, namentlich Einkommen aus Arbeit, aus Almosen, aus unsittlichem Erwerb. Wo nur 37 % der männlichen Chambregarnisten von ihrer Arbeit leben, betragen diese Leute sich zu 42 % gut, wo 63 % von Arbeit leben, sind etwa 56 % zu loben. Bei den Frauen hängt das Betragen auch von der Arbeit ab, nur nicht in gleichem Grade. Bei einer Differenz von 18 gegen 48 % arbeitender Frauen variiert das Betragen nur von 17 auf 25 %. Die Frau ist eben nicht in gleichem Grade auf den Erwerb hingewiesen, und hängt darum in ihrem ganzen Verhalten auch weniger davon ab. Diesen Satz können wir sogleich wieder von einer anderen Seite illustriren. Bei dem Manne nämlich, der auf Erwerb hingewiesen ist, übt das Leben von Almosen einen viel schlimmeren Druck auf den Charakter aus, als bei dem Weibe, welches ja auch sonst vom Erwerb der Männer lebt. Wo von den Männern nur 15 % Almosen empfangen, betragen 52 % sich gut, wo 49 % auf fremde Kosten leben, nur 46 %, für die Frauen bei 14 gegen 56 % Almosen ist der Betragensunterschied nur 21 gegen 19 %. Wo nun gar die Chambregarnisten über ihre

Einnahmequellen nicht Auskunft geben wollten, oder wo sie unsittlichen Erwerb offen eingestanden, da ist natürlich das Betragen viel schlimmer in den Stadttheilen, wo solche Erwerbsquellen überragen, als wo man wenig davon Gebrauch macht. *)

Mit diesem wohlthätigen Einfluss des Arbeitens steht auch nicht im Widerspruch, dass in den Stadttheilen, in denen viele Männer und Weiber zur Zeit der Enquête unbeschäftigt waren, das Betragen ein besseres war, als in den Stadttheilen, wo nur wenige ohne Arbeit sich vorfinden. Die Angaben über die Erwerbsquellen beziehen sich auf die Lebensregel, die Angaben über die Arbeitsstockung auf eine vorübergehende Erscheinung in dem Leben des Arbeiters. Die Quartiere, in denen 1849 viele Chambregarnisten ohne Arbeit waren, sind diejenigen, welche in guten Zeiten viele gute Arbeiter beschäftigen und eben deshalb in schlechten Zeiten mehr Arbeiter ausser Thätigkeit setzen können und setzen müssen, als die weniger arbeitsamen Stadttheile. Der Zeitpunkt der Wohnungsenquête, Anfang 1849, war nun der einer allgemeinen Verkehrsstockung, wie in der ganzen Welt, so besonders in Paris, welches hauptsächlich Luxusartikel fabricirt. Gerade die Fabrikation dieser Luxusartikel ist auf wenige Stadttheile concentrirt. Das Unbeschäftigtsein so vieler Chambregarnisten rührte also nicht her von andauernder Arbeitsscheu, sondern von augenblicklichem Arbeitsmangel. Nur wo in guten Zeiten viel Leute Arbeit finden, können in schlechten viele ausser Brod gesetzt werden, die einmal guten Stadtviertel werden dadurch nicht gleich in ihrer Moralität sinken. Auch hier ist übrigens wieder bei den Frauen, weil sie in ihrem ganzen Wesen nicht so sehr von der Arbeit abhängen, die Differenz der Stadttheile im Betragen viel geringer. Mit dieser Andeutung, welche für gutes statistisches Material die Perspective auf sehr werthvolle Forschungsgebiete eröffnet, müssen wir uns hier begnügen, da diese Punkte nicht unmittelbar mit der Wohnungsfrage zusammenhängen. Für die Wohnungsfrage sind uns aber noch durch eine Erhebung der Enquête werthvolle Aufschlüsse gegeben. Bei der Errichtung von Arbeiterwohnungen stehen sich 2 Gesichtspunkte gegenüber: 1) Arbeiterwohnungen sind um so billiger herzustellen, je mehr Leute man in ein Haus unterbringt, sogen. Casernenbau, 2) für die Arbeiter ist namentlich in sittlicher Beziehung das

*) Vergl. E. Laspeyres: die Gruppierung der Industrie in den grossen Städten. Berliner statistisches Jahrbuch. III. Jahrgang 1869.

Wohnen in einem eigenen Häuschen, Hüttensystem, namentlich mit der hier allein möglichen Aussicht des Eigenthümerwerbes vorzuziehen. Diese Behauptung beruhte bisher auf allgemeinem Raisonement und einer Anzahl Einzelerfahrungen. Unsere Industrieenquôte giebt uns Anfänge einer Massenbeobachtung. Wir wissen, wie viel Miether durchschnittlich in jedem Stadtquartier auf einen Vermiether oder ein Haus kommen, und können dieses wieder mit den Ermittlungen über das Betragen vergleichen.

In den Stadttheilen mit nur 7 männlichen Miethern auf ein Haus betragen sich nur 46 % schlecht, in den Stadttheilen mit 11 Miethern auf ein Haus aber 55 %. Die Anhäufung von Chambregarnisten auf ein Haus wirkt also schlecht. Wo wenig Frauen, ungefähr 2 durchschnittlich, auf einen Vermiether kommen, betragen sich 77 % schlecht, wo hingegen ungefähr 4 Frauen, ist die Aufführung von 80 % zu tadeln. Der Einfluss scheint geringer bei den Frauen, allein er scheint es auch nur, fast jeder Vermiether hat wohl Männer in seinen Chambregarnies, nicht aber, wie wir aus Einzeldaten der Enquôte wissen, auch jeder Vermiether Frauen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Menge von Mietherinnen per Haus ist eine für uns verkehrte wenn wir alle Mietherinnen durch die Zahl aller Vermiether dividiren, während viele Vermiether eben nur an Männer vermieten.

Bei dieser ganzen Frage nach Einfluss der Chambregarnies auf das Betragen, haben wir noch ausser Betracht gelassen, warum der Einfluss auf das zartere Geschlecht (welcher Name für die Meisten des Pariser Chambregarniegesindels allerdings wenig passt) ein so viel schlimmerer ist als auf das männliche. Wie wir früher die Gründe für den wirksameren Einfluss der Wohnung in eigenen Möbeln und den weniger wirksamen Einfluss des Wohnens beim Meister herausfinden konnten, so können wir es auch hier.

Unter den Chambregarnisten sind 2 Kategorien scharf zu trennen: diejenigen, welche mehr freiwillig diese Art zu wohnen wählen, und die, welche dazu durch äussere Umstände gezwungen sind. Die ersteren sind grösstentheils die in Paris ansässigen Arbeiter, welche nicht den Willen haben zu heirathen und in eigenen Möbeln zu wohnen, oder beim Meister in Kost und Logis sich zu geben. Dass dieses eine niedrigere Stufe der Pariser Arbeiterbevölkerung ist, leuchtet ein, ebenso ist leicht ersichtlich, dass dieser Theil der Arbeiter

unter dem weiblichen Geschlecht verhältnissmässig viel schlimmere Repräsentanten aufzuweisen haben wird, als unter dem männlichen. Von einem weiblichen Wesen der unteren Classen wenigstens, das entweder nicht heirathen will, oder nicht heirathen kann, und das aus einem dieser zwei Gründe ledig bleibend beim Arbeitgeber Aufnahme in Kost und Logis entweder nicht finden will oder nicht finden kann, und das ohne eigenes Mobiliar gezwungen ist, Chambregarnie zu wohnen, darf man moralisch meistens wenig erwarten. Anders vielfach bei den Männern: Der Unabhängigkeitssinn, der es verschmäht, beim Meister Wohnung und Nahrung zu suchen, und dadurch auch sonst der Hausordnung sich zu fügen, ist beim erwachsenen Manne ungleich berechtigter, als bei der Frau, desgleichen ist bei ihm das Nichtheirathen mehr die Aeusserung eigenen freiwilligen Entschlusses, und ist endlich bei dem durchschnittlich in späterem Lebensalter heirathenden Manne die natürliche Junggesellenzeit vom 16. Lebensjahre an eine längere als beim weiblichen Geschlecht. Nehmen wir aber selbst an, dass vermöge der vielleicht besseren Natur des Weibes die in Paris ansässigen Chambregarnisten beiderlei Geschlechts auf gleicher sittlicher Stufe stehen, so muss unter den sämmtlichen männlichen Chambregarnisten dennoch ein grösserer Theil sich gut aufführen, als unter den weiblichen, denn zu den ansässigen Chambregarnisten des weiblichen Geschlechts treten fast gar keine, zu denen des männlichen Geschlechts aber eine sehr beträchtliche Anzahl nicht ansässiger, sondern nur zeitweilig in Paris sich aufhaltender Arbeiter hinzu. Nach der Industrieenquôte gab es 1860 nur 26 nicht ansässige Arbeiterinnen, aber 3553 nicht ansässige Arbeiter. Dass solche nicht ansässige Arbeiter nicht in eigenen Möbeln wohnen werden, ist selbstverständlich, aber auch dass der Arbeitgeber dieselben nicht leicht in seine Wohnung und an seinen Tisch aufnimmt, wird niemand verwundern, denn der Arbeitgeber wird schon, um die in Paris so hohen Wohnungsmiethen wieder einzubringen, ständige Hauseinwohner den unständigen vorziehen. Die unständigen Arbeiter sind also fast ausnahmslos Candidaten für die möblirt vermiethteten Wohnungen. Zu den männlichen und weiblichen, sittlich vielleicht aber sehr unwahrscheinlich gleich tief stehenden ständigen Chambregarnisten tritt noch eine grosse Anzahl nicht ständiger männlicher Chambregarnisten hinzu, aber keine weiblichen. Das Betragen dieser unständigen Arbeiter ist weitaus über dem Durchschnittsbetragen der Chambregarnisten. Die Wohnungs-enquôte selbst stellt z. B. den Maurern, welche

zwei Drittel aller Nichtansässigen bilden, ein gutes Zeugniß aus, an dessen Spitze die Bemerkung steht: „Sie sind meist guter Aufführung“, während unter allen Chambregarnisten nur 47 % sich gut betragen, von den Frauen sogar nur 21 %. Dann heisst es ferner: „Ihr Betragen ist im Allgemeinen ausgezeichnet; sie sind ordentlich, ruhig, fleissig und besonders sehr sparsam. Die Meisten arbeiten viel und verbrauchen möglichst wenig, um einige Ersparnisse mit nach Haus zu bringen, auch sind sie häufig als sehr geizig verschrien, was bei Arbeitern dieser Classe jedenfalls ein Lob ist. Fast alle kommen Abends früh nach Hause. Die meisten gehen gar nicht in die Kneipen, und sie sind jedenfalls nicht trunksüchtig.“ Diese Maurer sind nun zwar in unserer Enquête, was Wohnungsart und Betragen betrifft, nicht mit enthalten, aber was von dieser fluctuirenden Bevölkerung gilt, wird zum Theil wenigstens auch von den andern Nichtansässigen gelten, welche fast alle dem im Winter darniederliegenden Baugewerbe angehören. *) Von den Steinschneidern wird dieses sogar ausdrücklich bemerkt. Das sind Momente genug, das bessere Durchschnittsbetragen der männlichen Chambregarnisten zu erklären. Die Arrondissements, in denen die Chambregarnisten mit dem besseren Betragen wohnen, sind die Aufenthaltsorte der natürlichen Chambregarnisten und der Chambregarnisten höherer Ordnung. Das 11. Arrondissement, mit dem besten Betragen, beherbergt viele nicht zum sogen. Arbeiterstande gehörige Chambregarnisten, sondern Studenten, Commis, Handlungsdieners, ausgediente Militärs, Rentiers u. s. w. Das 5. Arrondissement mit dem darauf folgenden Procentsatz guten Betragens ist hauptsächlich die Gegend der Zimmerleute, welche zum grossen Theil nicht ansässig sind. Im 7., 9. und 10. Arrondissement, welche dann im Betragen folgen, wohnen die Tausende von Maurern, welche aus dem Limousin und andern Gegenden Frankreichs periodisch kommen und deren Betragen in der Chambregarnieenquôte ganz besonders belobt wird.

Doch genug von Einzelbeispielen über den bösen Einfluss des Chambregarniewohnens, besonders für das weibliche Geschlecht, wir haben noch andere Massenbeobachtungen anzustellen für die Wohnungsfrage.

Wir haben bisher untersucht, wie die verschiedenen Arten zu wohnen auf den Menschen wirken, aber noch nicht wie eine

*) Nur 583 der 10,763 nicht ansässigen männlichen Arbeiter gehören nicht zu dem Baugewerbe.

äusserlich verschiedene Wohnung wirkt, also ob ein gutes Chambregarnie einen besseren Einfluss hat, als ein schlechtes, dunkles, schmutziges, übelriechendes. Wenn man sieht, wie wenig manche sehr gute Menschen auf Wohnung geben, und welche gräuliche Subjecte in Palästen hausen, da könnte man zweifeln, ob von der Güte der Wohnung viel abhängt; in Wahrheit ist es aber nur wieder eine Warnung, von Einzelercheinungen sich nicht täuschen zu lassen, sondern auf die Masse zu sehen.

Dass eine behagliche Wohnung den Menschen mehr an das Haus fesselt, werden die meisten Menschen zugeben, aber darüber, was eine behagliche Wohnung ist, wird Streit herrschen. Der Livländer hat kein Gefühl dafür, wenigstens nicht im Sommer, oft auch nicht im Winter, dass eine Wohnung ohne Rouleaux und ohne Gardinen unbehaglich ist, während man in Deutschland glaubt, in den öden Fensterhöhlen wohne das Grauen. Der Holländer ahnt nicht, wie unbehaglich es uns Deutschen vorkommt, dass der Mynheer im Winter vor seinen schönen Kamin sich einen eisernen Ofen setzt, während wir wohl unten in den Ofen, der Behaglichkeit halber, einen Kamin einsetzen. Auf der andern Seite begreift der Livländer mit vollem Recht nicht, warum die Deutschen ihre besten Zimmer nicht benutzen, sondern in kleinen Nebenräumen für gewöhnlich sich zusammendrängen u. s. w.

Mag man nun aber über solche Sachen streiten, in den meisten Fällen haben wir für die Güte der Wohnung, namentlich der Wohnungen für die unteren Classen gewisse äussere Kennzeichen. Können wir jedoch aus der Angabe, ob Jemand in eigenen Möbeln, beim Meister, in Chambregarnie wohnt, schon schliessen, ob die Wohnung gut oder schlecht ist? Nicht allemal, doch meine ich, dass die schlechtesten durchschnittlich die Chambregarnies sind, die besten die unmöblirten Wohnungen, in der Mitte mögen die Wohnungen stehe, welche der Arbeitgeber seinen Kost- und Logisgängern anweist. Einen bestimmten Grund für diese meine Meinung kann ich Ihnen allerdings nicht angeben, es ist das so mein Gefühl, das sich herausgebildet hat aus einzelnen Kriterien, welche die Industrienquête bietet, und aus allgemeinen Rasonnements. So kann ich mir nicht denken, dass viele Arbeiterfamilien so wohnen mögen, wie uns die Industrienquête die Chambregarnies schildert, Höhlen, die man Wohnungen nicht einmal mehr nennen kann. Ebenso kann ich mir nicht denken, dass viele Arbeitgeber ihren Haus- und Tischgenossen so gräuliche Aufenthalte anweisen,

zum mindesten werden sie im eigenen Interesse auf Reinlichkeit sehen. Das würde der Vermiether von möblirten Wohnungen zwar vielleicht auch thun wollen, aber er kann die Reinlichkeit von seinen Chambregarnisten nicht erzwingen, er hat über die Wohnung erst wieder Macht, um sie zu reinigen und zu lüften, wenn der Miether an die Luft gesetzt ist. Dass die Wohnungen freundlicher aussehen werden, wenn man sie selbst möblirt, kann schon daraus abgeleitet werden, dass ein Jeder seine Geräte und Möbel mehr schont, als die, welche er gemiethet hat; der erstere wird jeden Schaden bald selbst zu repariren suchen, woran er kein Interesse hat wenn er mit der Wohnung zugleich die Sachen hinter sich lässt. Geht etwa der Student mit den Möbeln seines Philisteriums besonders schonend um? Dass in den verschiedenen Arten zu wohnen die Güte eine nicht unwesentliche Rolle spielt, können wir zum Glück nun aber auch direct beweisen. Für die eine Wohnungsart, die Chambregarnies, lehrt uns die Chambregarnieenquôte die äussere Güte kennen. Sie scheidet die möblirten Wohnungen in 4 Classen: Die erste „gute“ vereinigt die ordentlich gehaltenen Zimmer, reinlich, gesund, von guter Luft, das nöthige Mobiliar in gutem Stand. Die zweite Kategorie „passabel“ umfasst die, welche zu wünschen übrig lassen nach Seite der Reinlichkeit, Gesundheit und Möblirung, aber welche nichts desto weniger in Rücksicht auf Lebensstellung und Gewohnheiten ihrer Bewohner in erträglicher Verfassung sind. Die dritte Kategorie „schlecht“ enthält schlecht gelüftete, schlecht erleuchtete, schlecht gereinigte, mit wurmstichigen Möbeln- oder Lumpen ausgestattete Wohnungen. Die vierte Kategorie endlich, „sehr schlecht“, ist zusammengesetzt aus wahren Löchern, zuweilen alles Lichtes und aller Luft entbehrend, voll Schmutz und Ungeziefer, mit keinem anderen Mobiliar als Fetzen und Lumpen, mit einem pestartigen erstickenden Geruche, den nur eine lange Uebung ertragen lehrt. Die Einzelbeschreibung solcher Wohnungen will ich Ihnen ersparen, es würde Ihnen beim Hören der Athem vergehen. Von diesen 4 Wohnungsgütern kennen wir auch die Vertheilung über alle 12 Arrondissements, leider aber nicht über alle 48 Quartiere der Stadt Paris. Da uns ferner, wie Sie wissen, aus jedem Stadttheil das Betragen der Einwohner, ob „gut“, „passabel“, „schlecht“ oder „sehr schlecht“ bekannt ist, so können wir nun direct fragen, wie Wohnungsgüte auf Betragensgüte influirt; doch ist auch hier wieder die Untersuchung unvollkommen, da wir nicht zu ermitteln vermögen, wie das Betragen auf jede einzelne Woh-

nung sich vertheilt. Wir sind auf die Forschungsmethode der sich begleitenden Veränderungen angewiesen, haben also zu untersuchen, ob, je mehr gute Wohnungen in bestimmten Arrondissements sind, auch das Betragen in diesen Stadttheilen ein besseres ist, und umgekehrt. Die Beobachtung kann hier eine sehr mannigfaltige sein. Einmal können wir vergleichen, wie die guten und erträglichen Logis zusammengenommen auf das Betragen wirken. Wo die guten und erträglichen Logis nur 75 % ausmachen, betragen nur 70 % der männlichen Chambregarnisten sich gut und erträglich, wo aber 86 % gute und erträgliche Chambregarnies sich finden, ist das Betragen von 81 % zu loben, also bei 11 % Unterschied in der Wohnung auch 11 % Unterschied im Betragen. Bei den Frauen ist der Betragensunterschied nur 8 %, nämlich 50 % gut bei wenigen guten, und 58 % gut bei vielen guten Wohnungen.

Man kann aber auch die Extreme allein vergleichen: Sehr schlechte Wohnung und sehr schlechtes Betragen. So betragen sich bei 14 % sehr schlechten Chambregarnies sehr schlecht 9 % der Männer und 20 % der Frauen, hingegen sind bei nur 6 % sehr schlechten Logis auch nur 2 % Männer und 12 % Frauen sehr schlechter Aufführung. Das andere Extrem ist die Wirkung guter Wohnung auf das Betragen. Bei 35 % guten Chambregarnies betragen sich 46 % der Männer gut, bei 45 % guten Logis aber 50 % der Männer. Für die Frauen ist der Unterschied im Betragen viel geringer bei der gleichen Wohnungsverschiedenheit, nämlich bei wenigen guten Logis zwischen 20 und 21 % guten Betragens, bei vielen zwischen 21 und 22 %.

Ueberall stimmt Wohnungsgüte und Betragen bei diesen Chambregarnies, wir dürfen also wohl schliessen, dass auch bei den anderen Wohnungsarten in eigenen Möbeln und beim Meister die Güte der Wohnung eine Rolle spielt, und zwar nach unseren Procentzahlen keine unbedeutende.

Auffallend ist bei dieser Betrachtung mir gewesen, wie viel genauer Wohnungsgüte und Betragen bei dem männlichen Geschlecht zusammenfällt als bei den Frauen. Bei einem durchschnittlichen Verhältniss der schlimmeren Stadttheile zu den besseren von 100 : 145 ist das Betragen der Männer verschieden, wie 100 : 173, hingegen das Betragen der Frauen nur wie 100 : 121. Dass die Güte der Wohnung auf den Mann so viel stärker einwirkt, darf uns nicht wundern. Die Frau ist nach unserer ganzen Lebensweise und Lebensanschauung viel mehr auf das Haus angewiesen als der Mann.

Lockt den Mann nicht die Behaglichkeit der Wohnung, zu Hause zu bleiben, so hat er ausserhalb viel mehr Ressourcen als die Frau. Für die Frau, welche, mag die Wohnung sein wie sie will, mehr im Hause bleibt, ist die Beschaffenheit der Wohnung von viel geringerer Bedeutung. Ihr fehlen meistens die Mittel, um den Vergnügungen ausser dem Hause nachzugehen, für welche der Mann, namentlich der unverheirathete, bei seinem viel höheren Lohne die Mittel hat. Will die Frau aber auf unsittlichem Wege sich Erwerb suchen, wird sie eine zu schlechte Wohnung gar nicht nehmen dürfen. Der Mann, welcher viel häufiger aus dem Hause arbeitet, isst und sich erholt, braucht eigentlich nur eine Schlafstelle. Eine solche Schlafstelle sind die meisten Chambregarnies aber auch nur. So kommt es, dass von den männlichen Arbeitern 20 % in Chambregarnie wohnen, von den Frauen nur 8 %, obwohl auch schon mehr Männer als Frauen beim Meister wohnen. Desgleichen ist beispielsweise auch in Berlin die Zahl der männlichen Chambregarnisten dreimal so gross als die der weiblichen, die Zahl der männlichen sogen. Schlafgänger mehr als viermal so gross. *)

Wenn Mancher unter Ihnen die Resultate, welche aus dem Gesagten gewonnen worden sind, unbedeutend finden sollte, so will ich nicht mit demselben rechten, sondern nur zu bedenken geben, dass daran nicht die statistische Untersuchungsmethode, sondern das statistische Material, wie es gedruckt vorliegt, schuld ist. Aus den ursprünglichen handschriftlichen Listen, nach welchen die Tabellen der Pariser Industriestatistik zusammengestellt sind, würde man allerdings vielfach bessere Resultate gewinnen.

Aber mit mehr Recht dürfte Mancher einwenden, wie man mir gegen meine Schrift über denselben Gegenstand wirklich schon eingewandt hat, dass die Sache viel einfacher wäre, als ich sie auffasste: „Nicht weil die Menschen in Chambregarnie, in eigenen Möbeln, beim Meister wohnen, ferner nicht weil die Wohnungen gut oder schlecht sind, ist das Betragen auch gut oder schlecht, sondern die Leute, welche fleissig, ordentlich, brav sind, suchen bestimmte Arten von Wohnungen auf, und unter diesen wiederum die von besserer Qualität.“

Fern sei es von mir, zu leugnen, dass die ordentlicheren Leute sich ordentlichere Wohnungen suchen, als die lüderlichen und faulen,

*) Vergl. die vortreffliche Berliner Volkszählung, herausgegeben von Schwabe, Berlin 1869.

allein das würde den Zusammenhang zwischen Wohnungsart und Wohnungsgüte auf der einen und Betragen auf der anderen Seite noch nicht völlig erklären. Ein Theil des Zusammenhanges, und zwar der grössere, fällt auf die Wohnungsart als Ursache und das Betragen als Wirkung, nicht umgekehrt auf das Betragen als Ursache und Wohnungswahl als Wirkung.

Eine Wechselwirkung leugne ich keineswegs, im Gegentheil ist dieselbe besonders fördernd in dem erziehenden Sinne, welchen ich der Wohnung vindicire. Ein mässig ordentlicher Mensch kommt in eine gute Wohnung, er wird durch diese ordentliche Wohnung noch ordentlicher, noch ordentlicher geworden sucht er eine noch ordentlichere Wohnung u. s. f. Auf der anderen Seite ist diese Kettenwirkung allerdings auch zum Schlimmen möglich, der Arbeiter kann durch schlechte Wohnung zu schlechtem Betragen, dadurch zu noch schlechterer Wohnung u. s. w. gelangen. Hebt sich dann der Nutzen solcher Wechselwirkung mit dem Schaden derselben auf? Ja, wenn wir nicht dem entgegenarbeiten, wenn wir nicht den bösen Einfluss bannen und den guten fördern. Das haben wir aber in der Gewalt mit der Wohnungsreform.

Lassen Sie mich jetzt Ihnen einige Andeutungen darüber machen, dass das Betragen mehr unter dem Einfluss der Wohnung steht, als die Wohnungswahl unter dem Einfluss der Moralität.

An und für sich wäre es ja denkbar, dass die Arbeiter guten Betragens besonders die Stadttheile aufsuchen, in denen viele gute Chambregarnies sich befinden, weil sie gut wohnen wollen, allein die Oertlichkeit, in welche der Arbeiter zieht, wird vielmehr durch die Stätte bedingt, an welcher er Arbeit findet.*) Höchstens dürfte man meinen, dass in den Stadtgegenden, in welchen regelmässig viele gute Arbeiter Nachfrage nach guten Chambregarnies halten, auch viele gute Chambregarnies werden angeboten werden. Unsere Statistik zeigt das nicht. Trennt man die 12 pariser Arrondissements wieder in 6 Arrondissements mit den mehreren und in 6 mit den wenigeren Arbeitern guten Betragens, so entspricht dem die Menge der guten Logis sehr wenig. Bei durchschnittlich 85 % guten Arbeitern sind 82 % der Wohnungen gut, bei nur 69 % guten Arbeitern aber fast ebenso viel % gute Wohnungen, nämlich 78 %.

*) Davon soll unsere vierte Studie: die Wohnung des Arbeiters und ihrer Abhängigkeit vom Geschäftslocal handeln.

Bei noch grösseren Differenzen im Betragen der Arbeiterinnen ist die Differenz in der Menge guter Wohnungen die gleiche wie bei den Männern. Dass das gute Betragen gute Wohnung sucht, kann man mit dem besten Willen aus der Chambregarnieenquôte nicht herauslesen.

Es bleibt aber noch übrig, zu entscheiden, ob die Arbeiter guten Betragens mit Vorliebe bestimmte Arten von Wohnungen aufsuchen. Zu dem Behuf sind alle 270 Gewerbe geordnet worden nach den % guten Betragens und ist dazu die Wohnung in eigenen Möbeln, fremden Möbeln und beim Meister gesetzt. Da findet sich allerdings, dass, je mehr % der männlichen Arbeiter sich schlecht aufführen, um so mehr in Chambregarnie wohnen, und um so weniger beim Meister. Das scheint für den Einfluss des Betragens auf die Wohnungswahl zu sprechen, allein einmal hat, was das Wohnen beim Meister betrifft, der Meister bedeutend mehr zu reden, als der Kostgänger, und dann müsste vor Allem bei vielen Leuten guten Betragens das Wohnen in eigenen Möbeln überwiegen. Es ist aber das gerade Gegenteil der Fall: je mehr schlechtes Betragen, um so mehr Leute in eigenen Möbeln. Alle Erscheinungen sind bei den Frauen die gleichen, nur in abgeschwächter Form. Das Wohnen in eigenen Möbeln ist bei allen Betragensgüten fast gleich, aber bei einer kleinen Neigung, mit dem guten Betragen abzunehmen statt zuzunehmen.

Mögen wir die Zahlen betrachten wie wir wollen, immer findet sich der Einfluss der Wohnung auf das Betragen grösser, als der Einfluss des moralischen Verhaltens auf die Wohnungswahl.

Leider sind wir nicht im Stande die vorausgehenden Untersuchungen, in denen noch viel mehr hypothetisch ist, als ich zeigen durfte, weiter auszudehnen auf andere Zeiten und Orte. Allerdings hat für Paris schon 1847 eine Industrieenquôte Nachrichten über das Betragen der pariser Arbeiter und über ihre Wohnungen mitgetheilt, allein die Kunde über das Betragen ist so vage und allgemein, dass sie eben so gut fehlen dürfte. Denn was ist damit gesagt, wenn es heisst: „Im Ganzen ist das Betragen gut, ein Theil aber der Arbeiter betrügt sich schlecht, einige sind dem Trunk ergeben.“ Dass die Angaben nicht quantitativ messbar sind, ist sehr zu bedauern weil wir über die Wohnungsart des Jahres 1847 ebenso genau und nach demselben Unterscheidungsmodus unterrichtet sind, wie für das Jahr 1860. Das einzig Interessante was wir in Vergleichung thun können, ist, zu untersuchen, ob die dem Betragen günstigen Wohnungs-

arten sich vermehrt haben oder die ungünstigen, um daraus rückwärts auf Hebung oder Senkung der Pariser Moralität schliessen zu können. Die Untersuchung giebt günstige Resultate für das männliche Geschlecht, ungünstige für das weibliche, wenn unser Rückschluss richtig ist, d. h. wenn in der Beziehung zwischen Wohnungsart und Betragen seit 1847 keine Veränderung eingetreten ist. Die Zahl derer, welche in eigenen Möbeln wohnen, hat verhältnissmässig abgenommen, sie war bei den Männern 75 % und ist gesunken auf 71, bei den Frauen gesunken von 91 auf 85½ %, also Beides ungünstig. Das Wohnen in Chambregarnie hat bei den Männern abgenommen von 31 auf 20 %, das ist günstig, bei den Frauen zugenommen von 6 auf 7 %, das ist doppelt ungünstig, denn bei den Frauen war das Wohnen in Chambre garnie besonders schädlich. Endlich das Wohnen beim Meister hat in beiden Geschlechtern bedeutend zugenommen, aber bei den Männern, wo es besonders wohlthätig wirkt, stärker, von 4 auf 9 %, bei den Frauen, wo der Einfluss geringer ist, von 3 auf 7½ %. Setzen wir nun auf jede Wohnungsart ebensoviel Procente schlechtes Betragen als im Jahre 1860, dann finden wir durch Rechnung, dass das Betragen der Männer sich gehoben hat von 9,8 % schlecht auf 9,3 %, das der Frauen aber sich verschlechtert von 8,5 % auf 8,0 %. Wie lange wird es dauern, dass wir für Paris wenigstens nicht mehr behaupten können, dass das zarte Geschlecht moralisch höher steht als das starke? Im Interesse der Menschheit müssen wir hoffen, dass unsere Rechnung, was die Männer angeht, richtig, was die Frauen angeht, gründlich falsch ist. Für mich persönlich wäre das freilich sehr übel, aber ich muss doch selbst wünschen, dass lieber ich mich verfahren hätte, als dass wir ein moralisches Sinken des weiblichen Geschlechtes finden.

Und bitte glauben Sie nicht, dass ich irgendwie parteiisch die Frauen behandelt habe, ich vertrete im Gegentheil immer die Meinung, dass die Frauen besser sind als die Männer. Was wir stärker an Körper und reicher an Verstand, das sind die Frauen schöner an Körper und reicher an Gemüth. Die neueren Versuche, das Weib auch auf die Verstandeshöhe des Mannes zu bringen, das Weib vom Manne zu emancipiren, muss geschehen auf Kosten des Herzens. Das Weibliche verschwinden zu machen, das kann zur Noth erreicht werden, aber ohne damit die auf ganz anderer Seite liegenden Vorzüge der Männer zu erwerben. Wie dem aber auch sein mag, daran werden Sie Alle hoffentlich nicht

mehr zweifeln, dass die Wohnungsfrage eine eminent ernste und wichtige für die Entwicklung der Menschheit ist und zwar noch viel mehr als für die Männer für die Frauen, denn ihre natürliche Stätte ist des Mannes Herz, und so prosaisch es Manchem klingen mag, des Mannes Heerd.

Dorpat, im Februar 1870.

E. Laspeyres.

Die Expropriation nach provinziellem Recht.

Durch den Bau der Eisenbahnen ist, wie überall, so auch in unseren Provinzen die Frage der Expropriation auf die Tagesordnung gelangt. Man hat die Bestimmungen des Provinzialcodex und der Rechtsquellen für unzureichend zur Erledigung der concreten Fälle im Rechtswege erklären und die vermeintliche Lücke durch die einschlägigen Paragraphen der Reichsgesetzgebung ausfüllen wollen. Von anderer Seite ist dem widersprochen worden, und so sehen wir unser Rechtsleben um eine Controverse von weittragender Bedeutung bereichert. Den Versuch, dieselbe öffentlich zu erörtern, wird der Vorwurf, er sei nicht zeitgemäss, schwerlich treffen. Je mehr die Ueberzeugung sich Bahn bricht, dass die Eisenbahnen ein Speculationsobject in ganz eminentem Sinne sind, desto geringer wird auch die Zahl derjenigen Grundeigenthümer werden, welche, festhaltend an dem so oft angerufenen Standpunkte der „patriotischen Opferwilligkeit“, keinen Theil zu haben begehren an dem colossalen Gewinne der Gründer und Erbauer und demgemäss, zufriedengestellt durch die vollendete Thatsache des Bahnbaues, sich wegen der Entschädigung für ihren Grund und Boden leicht abfinden lassen. Als unvermeidliche Folge dieser Wendung wird eine starke Zunahme der Expropriationsstreitigkeiten eintreten und dadurch die Frage über den Weg zu ihrer Lösung, zumal bei den hohen Werthen, die ins Spiel kommen, eine brennende werden. Demnach dürfte die Erörterung dieser Frage mit dem Zwecke, möglichste Klarheit über dieselbe zu verbreiten, schon jetzt am Platze sein. Dass sie in diesen Blättern und in einer Form erscheint, welche auf fachmännischer Seite Bedenken erregen könnte, hat seinen Grund darin, dass sie in der Verfolgung praktischer Ziele an einen grösseren Leserkreis sich wenden wollte, als ihn ein Fachblatt in der Regel bietet.

Die Expropriation von Eigenthum — und zwar kann darunter immer nur Grundeigenthum mit allen daran haftenden dinglichen Rechten verstanden werden — ist Gegenstand der Gesetzgebung ge-

worden, ehe die Lehre von derselben durch die Doctrin ausgebildet war. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass aus den verschiedenen legislativen Acten über die Expropriation ein festes Princip der Zwangsenteignung, eine allgemein anerkannte Begründung des Rechts zu derselben sich nicht ableiten lässt. Es wird angenommen, dass der Staat den Staatsangehörigen, die Gemeinde den Gemeindeangehörigen gegenüber das Recht habe, überall dort, wo das öffentliche Interesse, das sogenannte allgemeine Beste in Collision tritt mit Privatrechten, die Abtretung dieser Rechte gegen volle Entschädigung zu fordern. Allein über den Rechtsgrund der Abtretungspflicht herrschen ebenso verschiedene Ansichten, wie über den Begriff und die Grenzen des öffentlichen Nutzens. Es ist hier nicht der Ort, den interessanten Untersuchungen über diese Fragen nachzugehen. Am nächsten dürfte diejenige Auffassung der Wahrheit kommen, welche dem Staate nur insoweit das Recht zngesteht, die Abtretung von Privatrechten zu fordern, als ohne dieselbe die Erfüllung seiner Zwecke unmöglich wäre, und dieses Recht aus der Pflicht der einzelnen Staatsangehörigen zur Uebernahme der Lasten, welche der Staat ihnen auferlegt, herleitet, die Entschädigung aber auf den Grundsatz zurückführt, dass kein Mitglied des Staats vor den übrigen belastet werden soll, demnach dort, wo es zu besonderen Leistungen herangezogen wird, schadlos zu halten ist. *) Ausreichend ist diese Erklärung nicht, denn auch der Staatszweck lässt verschiedene Deutungen zu. Immerhin aber verdient sie den Vorzug vor derjenigen, welche ihre Stütze in dem Begriff „öffentliche Interessen“ sucht. Mag auch die Präcisirung des Staatszweckes oft Schwierigkeiten bereiten, so schwankend und unbestimmt, wie die öffentlichen Interessen ist er nicht, und bietet daher eine sicherere Handhabe für die rechtliche Begründung der Opfer, die in seinem Namen den Staatsangehörigen auferlegt werden.

In den Expropriationsgesetzen der verschiedenen Staaten finden wir, dass die Abtretung des Eigenthums den Staatsangehörigen 1) entweder überall dort zur Pflicht gemacht wird, wo das Bedürfniss des Staats, das allgemeine Beste, das öffentliche Interesse u. s. w. die Abtretung erfordere; 2) oder für gewisse Unternehmungen, wie den Bau von Strassen, Eisenbahnen, Festungen u. dergl. angeordnet, oder endlich 3) durch speciellen legislativen Act in jedem einzelnen Fall bestimmt wird. Im ersten Falle ist ein Streit über

*) Dr. Georg Meyer, das Recht der Expropriation. Leipzig 1868, Seite 181.

das Dasein der Expropriationspflicht immer denkbar, im zweiten und dritten nur insofern, als die Nothwendigkeit des zu enteignenden Grundstücks zu einem mit Expropriationsrechten ausgestatteten Unternehmen negirt wird.

Im Provinzialcodex ist unter den Gründen für das Aufhören des Eigenthums die Zwangsenteignung oder Expropriation angeführt, „wenn eine solche zum Wohle des Staates oder Gemeinwesens unerlässlich, und in jedem einzelnen Falle durch ein Allerhöchstes Gesetz angeordnet ist.“ „Ihr geht,“ so heisst es weiter, „die vollständige Entschädigung des zu Expropriirenden voraus.*) — Hierin finden wir das Staats- resp. Gemeinwohl als Zweck der Expropriation hingestellt, das Recht des zu Expropriirenden auf volle Entschädigung anerkannt und die Abtretung nur zufolge Specialgesetzes zur Pflicht gemacht. Wir befinden uns also im dritten der oben angeführten Fälle, d. h. wir können über das Dasein der Expropriationspflicht zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens überhaupt niemals im Zweifel sein, sondern diese Pflicht höchstens nur in Betreff einzelner Grundstücke, resp. Theile von denselben verneinen.

Nicht unbertührt dürfen hier die in den Bauerrechten Liv- und Estlands statuirten Ausnahmen von der allgemeinen Regel bleiben. Dieselben gestehen den Rittergutsbesitzern ein Recht auf Zwangsenteignung in den von den Gütern abgetheilten Grundstücken in bestimmten Fällen zu (zum Zweck der Zu- und Ableitung von Wasser, Anlage und Erweiterung von Wegen u. s. w.). Ueber die Abtretung entscheidet in Estland das Kirchspielsgericht, in Livland die „competente Behörde nach stattgehabtem summarischem Verfahren“, die Feststellung der Entschädigung erfolgt in Estland, wenn die Interessenten sich nicht gütlich einigen, auf schiedsrichterlichem Wege, in Livland auf dem Wege Rechtsens vor dem ordinären Richter.**) Da über die Constituirung und das Verfahren des Schiedsgerichts sich keine speciellen Bestimmungen finden, so dürfte dafür in Estland die auch in die Bauerverordnung vom Jahre 1856 aufgenommene, Allerhöchst im Jahre 1828 bestätigte Verordnung hinsichtlich der Entscheidung von Rechtsstreiten über Grenzen und Servituten zwi-

*) Provinzialrecht Thl. III. art. 868, Punkt 6.

**) Livländische Bauerverordnung vom 13. November 1860, §§ 42–45, und estländische Bauerverordnung vom 5. Juli 1856, §§ 204–207. Anmerkung 2 zum art. 868 a. a. O.

schen estländischen Grundbesitzern maassgebend sein. Diese Ausnahmebestimmungen sind insofern für die Beurtheilung der gesammten Materie nicht ohne Bedeutung als auch in ihnen das dem provinziellen Rechte eigenthümliche Princip, zufolge dessen das Verfahren bei der Expropriation den Gerichten zu überweisen ist, Anwendung gefunden hat.

Aus dem citirten Artikel 868 ist ersichtlich, dass das Provinzialrecht sich mit genügender Klarheit darüber ausspricht, wann und unter welcher Bedingung die Expropriation einzutreten habe. Es fragt sich nun weiter, welches Verfahren bei der Zwangsentziehung zu beobachten sei. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Verfahren einmal bei der Abtretung und dann bei der Feststellung der Entschädigung.

Der Provinzialcodex sagt in seinem III. Theile *) hierüber nichts weiter als: „Das bei der Zwangsentziehung zu beobachtende Verfahren schreibt die Ordnung des Civilgerichtsverfahrens vor.“

Hier glauben die Gegner des Provinzialrechts seine Achillesferse entdeckt zu haben. Die mangelnde Codification des Civilprocesses giebt ihnen willkommene Veranlassung, das Vorhandensein hinreichender Rechtsbestimmungen, an deren Hand die Expropriationsstreitigkeiten zum Antrag gebracht werden könnten, einfach zu leugnen. Mit wie viel Recht, werden wir später sehen. Vorerst mögen die §§ des Swod der Reichsgesetze, welche in die vermeintliche Lücke ein- und dem lahmen Provinzialrecht als Stütze untergeschoben werden sollen, Revüe passiren.**) Sie enthalten, was nicht ausser Acht zu lassen ist, keine besonderen Bestimmungen über das Verfahren bei der Abtretung, sondern nur die Grundsätze, nach welchen der durch die Expropriation entstandene Schaden zu schätzen ist, sowie die Regeln des dabei zu beobachtenden Verfahrens. Daraus ergibt sich folgendes Gesamtbild.

Wenn ein Immobil zum Besten des Staats- oder des Gemeinwohls erforderlich oder sonst unumgänglich nöthig ist, muss dem Besitzer eine angemessene (приличное) Entschädigung gewährt werden. Die Fälle, in denen eine derartige Enteignung einzutreten hat, werden nicht anders als durch namentliche Allerhöchste Befehle bestimmt. Kommt eine gütliche Vereinbarung wegen der zu leistenden Ent-

*) Anmerkung 1 zum art. 868 a. a. O.

*) Swod der Reichsgesetze, Bnd. X., Thl. 1 (Civilgesetze) Art. 575 — 593 und 2 (Civilgerichtsverfahren) Art. 1919 und 1920, 1972, folgende.

schädigung nicht zu Stande, so wird eine Schätzung des betreffenden Vermögensobjects vorgenommen. Diese Schätzung wird bewerkstelligt: a. in den Städten durch die städtischen Taxatoren von einer Commission, bestehend aus dem Stadthaupt, wenn das Grundstück einem Kaufmann oder Bürger, aus dem Kreisadelsmarschall; wenn es einer Person adeligen Standes zugehört, ferner aus dem Gouvernementsarchitekten oder, wo ein solcher nicht vorhanden, aus dem Gouvernements- resp. Kreisgeometer, und in den Gouvernementsstädten aus dem Gouverneur, in den Kreisstädten aus dem Polizeimeister; b. in den Kreisen durch Taxatoren aus der Zahl der umwohnenden Grundbesitzer von einer Commission, bestehend unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls resp. Kreisrichters aus je einem Gliede des Kreis- und des Landgerichts. Diese Commissionen haben der Schätzung folgende Regeln zu Grunde zu legen:

Unbewegliches Vermögen, welches Revenüen trägt, wird nach dem Durchschnittsbetrage dieser Revenüen taxirt. Zu diesem Zwecke werden die reinen Revenüen, welche das Immobil im Verlaufe der letzten 10 Jahre wirklich eingebracht hat, d. h. diejenigen Einkünfte, welche nach Abzug der Abgaben und Unterhaltungskosten übrig bleiben, zusammengezählt und von dieser Generalsumme der zehnte Theil als die durchschnittliche Nettorevenüe des Jahres angenommen. Bei Ländereien wird der zehnfache Betrag der Jahresrevenüe, ebenso bei un bebauten Ländereien, Weiden, Heuschlägen etc. der zehnfache Betrag des Obroks als Werth des Immobils anerkannt. Bei steinernen noch nicht alten Gebäuden wird die Jahresrevenüe nur verachtacht, bei neuen hölzernen Gebäuden, die noch nicht 5 Jahre stehen, versechsfacht. Alle alten (börrie) Gebäude, sowohl von Stein als von Holz, werden um die Hälfte geringer taxirt. Unbewegliches Vermögen, das keine Revenüen trägt, wird nach den örtlichen Umständen und den Vortheilen, welche durch ihre Erwerbung entstehen können, abgeschätzt. Bleiben wir einen Augenblick bei diesen Taxationsregeln stehen, um zu prüfen, in wieweit durch dieselben der Zweck einer „angemessenen“ Entschädigung erreicht wird.

A besitzt ein Landgut, das ihm im Verlaufe von 10 Jahren eine durchschnittliche Nettorevenüe von 1000 Rbl. Silb. jährlich eingetragen hat. Bei der Expropriation desselben erhält er 10,000 Rbl. Silb., die ihm besten Falles eine Jahresrente von 600 Rbl. Silb. geben. Er wird demnach zum „allgemeinen Besten“ um 400 Rbl. Silb. jährlich, oder um ein Capital von circa 6500 Rbl. Silb. ärmer. Oder: B besitzt ein hölzernes Haus, das mehr als 5 Jahre steht,

mithin nach der vom Gesetze gegebenen Definition nicht in die Kategorie der neuen, sondern der alten Gebäude fällt. Es hat ihm jährlich im Durchschnitt 300 Rbl. Silb. eingebracht. Bei der Expropriation erhält er für dasselbe 900 Rbl. Silb., von welchem Capital er eine Rente von 54 Rbl. Silb. jährlich bezieht. Das Haus repräsentirte für ihn einen Werth von 5000 Rbl. Silb.; er büsst demnach 4100 Rbl. Silb., d. h. vier Fünftheile seines Vermögens ein. Diese Ziffern reden deutlich genug. Eine wirkliche Entschädigung wird auf diesem Wege nicht erreicht. Ueberraschen können diese Resultate indessen nicht, wenn man bedenkt, dass die mitgetheilten Schätzungsregeln keineswegs die Ermittlung des wahren Werthes bezwecken, sondern die Anleitung zu der Taxation bieten sollen, welche nach russischem Recht der Subhastation der zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien voranzugehen hat. In ihrer Unvollständigkeit einerseits und bei dem Zwange andererseits, den sie den Taxatoren auferlegen, mögen sie für ihren ursprünglichen Zweck einer annähernden und möglichst billigen Schätzung genügen, ihre Anwendung in Expropriationsfällen dagegen bedroht den zu Expropriirenden mit den grössten Nachtheilen und macht die ihm durch das Gesetz zugesicherte angemessene Entschädigung ganz illusorisch. Dass das Gesetz hinzufügt, es seien bei der Taxation ausserdem die örtlichen Umstände zu berücksichtigen, wie z. B. ob durch theilweise Enteignung des Grundstücks die Rentabilität des übrigbleibenden Theiles verringert oder ganz aufgehoben wird etc., ändert an der Sache zum Besten des zu Expropriirenden gar nichts. Das ihn benachtheiligende Verhältniss zwischen dem verursachten Schaden und dem zu leistenden Ersatz bleibt in dem einen, wie in dem anderen Falle dasselbe. Doch weiter im Verfahren. Dem Eigenthümer resp. dessen Bevollmächtigten steht das Recht zu, während der Taxation selbst dasjenige binnen 8 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen, was er seinem Interesse für dienlich erachtet. Die Commission, wenn sie derartige Bemerkungen für berücksichtigungenswerth hält, kann zu einer Umschätzung schreiten, worauf sie, mag nun diese letztere vorgenommen oder unterblieben sein, die ganze Sache höheren Orts zur weiteren Verfügung und zwar an dasjenige Ministerium, aus dessen Ressort die Schätzung beantragt worden, vorstellt. Uebersteigt die Schätzungssumme nicht den Betrag von 3000 Rbl. Silb. und ist der Eigenthümer mit derselben zufrieden, so endigt die Sache mit der ministeriellen Bestätigung; entgegengesetzten Falles geht sie nach

Bepfugung im Conseil des bezüglichen Ministeriums an den Reichsrath und mit dessen Gutachten zur allendlichen Bestätigung an Se. Majestät den Kaiser selbst. Zu bemerken ist noch, dass nach Erlass der Finalentscheidung dem Grundbesitzer unter gewissen Bedingungen noch ein Fünftheil der bestätigten Taxationssumme als Zuschuss bewilligt wird.

Soweit das russische Gesetz. Vom Landesherrn bis zum städtischen Taxator sind alle legislativen resp. administrativen Instanzen durch dasselbe in Bewegung gesetzt, nur eine Gattung von Staatsbeamten fehlt ganz dabei und das sind: die Richter. Abgesehen von allen so klar und unverkennbar zu Tage liegenden Mängeln des dargestellten Verfahrens, zu geschweigen dessen, dass nach denselben die Hauptentscheidung in den Händen des einen Partes, d. h. der bezüglichen Ministerien resp. Hauptverwaltungen liegt, dass die höchsten Würdenträger des Reichs in Bewegung gesetzt werden müssen, um die Entscheidung in einfachen Schadensersatzsachen zu treffen, bleibt der Hauptfehler des ganzen Verfahrens der, dass diese Sachen der Cognition der Gerichte entzogen sind. Da die Differenz in allen derartigen Fällen nur den Betrag der Entschädigungssummen betrifft, so handelt es sich immer blos um Privatsachen, die ihrer Natur nach vor den Civilgerichten zum Austrag zu bringen sind. Und in der That wird der Entschädigungsstreit fast überall an die Civilgerichte verwiesen, in Frankreich an eine Jury. Dieses Princip ist neuerlich von der Reichsgesetzgebung selbst anerkannt worden. Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths aus dem Jahre 1869 *), welches sich auf Gebäude, Niederlagen, Anpflanzungen in der Nähe von Eisenbahnlagen, somit auch ein ganz analoges Gebiet bezieht, verordnet, dass alle derartigen Anlagen in der Nähe der Eisenbahnen, wenn sie denselben Gefahr drohen oder wirklichen Schaden bringen, beseitigt oder an einen andern Platz verlegt werden sollen, jedoch nur für Rechnung der Eisenbahn, jedoch nachdem die Besitzer auf Grund einer zwischen ihnen und der Bahnverwaltung abgeschlossenen Vereinbarung für ihre Verluste entschädigt worden sind, dass die Bahnverwaltung, wenn sie sich mit den Besitzern nicht einigen kann, an die örtliche Gerichtsbehörde, zu deren Ressort das Besitzthum gehört, sich zu wenden hat und dass die Gerichtsbehörde den Betrag der dem Besitzer zu zahlenden Entschädigung bestimmt. Hier begegnen wir schon dem Einlenken in die richtige Bahn. Jedes Abweichen von

*) Promulgirt durch Senatsukas vom 25. Januar 1869.

derselben beraubt das Privatrecht derjenigen Garantien, welche zur Aufrechterhaltung einer heilsamen Rechtsordnung unentbehrlich sind.

Dieses ist die Reichsgesetzgebung. Sie bietet den Zwang unzureichender, die Ermittlung des wahren Werthes der Expropriationsobjecte vereitelnder Schätzungsgrundsätze, ein überaus umständliches Verfahren ohne die Garantie, welche allemal in der richterlichen Entscheidung liegt, und giebt durchaus keinen Anhaltspunkt für die Erledigung solcher Fälle, in denen die Nothwendigkeit eines Grundstücks zu einem Expropriationsrechte genießenden Unternehmen bestritten wird.

Anders das Provinzialrecht. Es gewährt dem Einzelnen in vollem Umfange den Rechtsschutz, welchen er vom Staate beanspruchen darf. Möge nie vergessen werden, dass die Hauptaufgabe des Staates, sobald er sich der Bedingungen für sein Bestehen versichert hat, ist: seine Angehörigen nicht nur in ihren öffentlichen, sondern auch in ihren privaten Rechten zu schützen. Darum beginnt in dem Augenblicke, wo das private Recht dem Staatsinteresse weichen muss, die Pflicht des Staates auf volle Entschädigung für das ihm geopfertete Recht, und kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist er von derjenigen Instanz dazu anzuhalten, welcher die Wiederherstellung gestörter Rechtsverhältnisse gebührt, d. h. der richterlichen. Nicht allein in Betreff der Entschädigung, sondern auch hinsichtlich der Streitigkeiten bei der Abtretung hat die richterliche Entscheidung einzutreten. Im ersten Falle handelt es sich um eine blosse Privatsache. Der in Expropriationssachen geltend zu machende Entschädigungsanspruch unterscheidet sich seinem Wesen nach in nichts von Entschädigungsansprüchen im Allgemeinen, es haften ihm keinerlei rechtliche Besonderheiten an, die betreffende Klage gehört somit unzweifelhaft vor die Civilgerichte. Letzteren Falles wird in Grundlage eines Specialgesetzes die Abtretung von Eigenthum beansprucht. Wenn ein Streit darüber entsteht, ob im gegebenen Falle ein bestimmtes Eigenthumsobject von der Wirkung dieses Gesetzes ergriffen werde, so gebührt die Entscheidung hierüber der Natur der Sache nach auch nur den Gerichten. Die staatsrechtliche Seite der Sache findet ihre Erledigung durch die im legislativen Wege ertheilte Bewilligung des Expropriationsrechtes. Die Frage dagegen, wie weit diese Befugniss ausgedehnt werden könne, ist privatrechtlichen Charakters. Hierüber wird man nicht im Zweifel sein können, wenn man erwägt, dass es sich um die Entziehung von Eigenthum handelt. Die rechtliche Grundlage dafür

ist in dem Specialgesetz enthalten, ob dieselbe dem concreten Falle anpassend ist, darüber kann, da der Verlust von Privatrechten in Frage kommt, nur der Richter erkennen. Wird eingewendet, dass die Beurtheilung dessen, ob ein Grundstück zu einem bestimmten Unternehmen erforderlich sei, nicht sowohl Rechts- als technische Kenntnisse voraussetze und demnach einer technisch-kundigen Autorität zuzuweisen sei, so ist dagegen zu bemerken, dass in dem Institut der Sachverständigen das völlig zureichende Mittel zur Ergänzung der dem Richter abgehenden technischen Qualification gegeben ist. Durch dasselbe wird der gerügte Mangel an technischer Befähigung ohne jegliche Verrückung der rechtlichen Lage der Sache ausgeglichen.

Wenn daher das Provinzialrecht hinsichtlich des bei der Zwangsenteignung zu beobachtenden Verfahrens auf die Civilprocessordnung verweist*), so ist dadurch ganz im Sinne der obigen Darlegung unverkennbar ein gerichtliches Verfahren mit gerichtlichem Erkenntniss indicirt. Mag sein, sagt man, aber wie soll das ausgesprochene Princip zur praktischen Anwendung gelangen? Wo sind die Regeln für das Expropriationsverfahren nach provinziellem Recht, wo sind die unerlässlichen Paragraphen zur bequemen Berufung für die Richter? Das Provinzialrecht kennt gar kein Expropriationsverfahren, die Sache ist neu, weder die Rechtsquellen noch der Gerichtsgebrauch bieten auch nur einigermaassen genügende Grundlagen für die Verhandlung und Entscheidung der Streitfälle dar. Was bleibt demnach übrig, als das Reichsrecht ergänzend eintreten zu lassen?

Hierauf zur Antwort: Ein Gesetz, welches das Verfahren in Expropriationssachen regelte, haben wir allerdings nicht, wir bekennen es, aber was uns nicht fehlt, ist ein Recht, für dessen Aufrechterhaltung einzutreten uns nicht nur die Besorgniss vor Vermögensverlusten, sondern vor Allem das Bewusstsein der Pflicht treiben möge, nichts von unseren provinziellen Rechtsinstitutionen unbedacht bei Seite zu werfen, selbst wenn sie, weil nicht an der Oberfläche schwimmend, dem ungeübten Auge zuerst verborgen sein sollten.

Wenden wir uns zuerst der formellen Seite der Sache zu. Nach dem namentlichen Allerhöchsten Befehl an den Senat vom 1. Juli 1845, durch welchen die beiden ersten Theile des Provinzialcodex promulgirt wurden, zerfällt das Provinzialrecht in 5 Theile, dessen dritter die Civilgesetze und dessen vierter die Regeln des Civilpro-

*) Anmerkung 1 zum art. 868. des Provinzialrechts, Theil III.

cesses bilden. Demnach gehört die Frage wegen der Expropriation einem Rechtsgebiete an, das den Ostseeprovinzen eigenthümlich und in dieser Eigenthümlichkeit durch den allegirten Kaiserlichen Befehl ausdrücklich anerkannt ist. Der dritte Theil des Provinzialrechts, enthaltend das Privatrecht oder die Civilgesetze, ist bereits codificirt. Der Einwand, dass im Civilprocess keine Regeln für das Zwangsenteignungsverfahren vorhanden und dass in Folge dessen die bezüglichen Bestimmungen des Reichsrechts in Anwendung zu bringen seien, ist vom juristischen Standpunkt betrachtet, nicht statthaft. Seine Erklärung, keineswegs aber seine Begründung mag dieser Einwand in der noch mangelnden Codification des vierten Theiles des Provinzialrechts finden. Allein sollte dieses Criterium entscheidend sein, dann hätten wir überhaupt keinen Civilprocess, wir hätten bis vor zehn Jahren kein Privatrecht gehabt und erst vom Jahre 1845 an begonnen, uns einer Rechtsbasis für das öffentliche Leben zu erfreuen. Zu verzeihen ist das Verfallen in derartige Irrthümer vielleicht Denjenigen, die kein Verständniß haben, für die Entstehung und Ausbildung des provinziellen Rechts, für seine Quellen und historischen Grundlagen, für seinen innigen Zusammenhang mit verwandten Rechtssystemen deutschen und römischen Ursprungs und für die unerschöpflichen Hülfquellen, die sich hierin sowie in den Schätzen der ewig lebendigen und unausgesetzt fortarbeitenden Wissenschaft darbieten. Es sei vergönnt, an diesem Punkte einen Augenblick zu verweilen. Unser Privat- und Processrecht, steht ja nicht da isolirt und einzig angewiesen auf eine mehr oder weniger künstliche Pflege durch die Gesetzgebung, welche in den meisten Fällen auch nur auf blosse Nachahmung sich beschränkt. Es wurzelt in einem reichen Boden, ein warmer Lebensstrom dringt aus demselben befruchtend ein in alle seine Zweige und schützt den knorrigten Stamm vor Verdorren und Absterben. Alles, was die Wissenschaft auf verwandten Rechtsgebieten überall arbeitet, ist auch für uns gearbeitet, die Resultate dieses fleissigen und unablässigen Forschens, sie gehören uns, nicht in Folge rein äusserlicher Aneignung, nein durch organisches Verbundensein, in welchem die Lebensadern eines Theiles hinüberreichen in den andern. Diese Wahrheit möge der Wegweiser sein für alle Diejenigen, welche mit dem einheimischen Recht sich zu beschäftigen, es zu pflegen und zu üben berufen sind. Um auf den oben für zulässig erklärten Entschuldigungsgrund der Unkenntniß zurückzukommen, so kann derselbe doch immer nur bis zu einem gewissen Grade gelten,

denn auch für Solche, welche der Sache ferner stehen, ist der angeführte Promulgationsukas vom 1. Juli 1845 nicht misszuverstehen, worin es zum Schluss heisst, dass in Beziehung auf die noch nicht codificirten Theile der Provinzialgesetze bis zu ihrer Veröffentlichung die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Privatpersonen, fortfahrend sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten, — in der Geschäftsverhandlung wie bisher auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und andere Rechtsbestimmungen sich berufen sollen. Hiernach kann es wenigstens Niemandem verborgen sein, dass es einen provinziellen Civilprocess, wenn auch keinen Codex desselben giebt.

Die nächste Frage ist, welche Regeln für das gerichtliche Verfahren in Expropriationssachen dem provinziellen Civilprocess sich entnehmen lassen. Etwa entstehende Differenzen werden in den meisten Fällen die zu leistende Entschädigung zum Gegenstande haben, und so möge uns diese Seite der Sache zunächst beschäftigen. Die zu entrichtende Entschädigung bildet ihrem Wesen nach eine Schuld des Enteigners gegen den zu Expropriirenden, welche Letzterer zur Ausklage zu bringen und nöthigenfalls zu beweisen hat. Hiernach stellt sich der Kern der Sache in grösster Einfachheit dar. Das ordentliche processualische Verfahren wäre, wie bei jeder andern Klage auf Schadloshaltung, zur Anwendung zu bringen und durch dasselbe würde die Sache ohne weitere Schwierigkeiten zur Endschafft gebracht werden können. Allein es giebt hierbei noch ein besonderes, durch das eigenartige Wesen der Expropriation bedingtes Moment zu berücksichtigen, welches in den Rahmen des Civilprocesses scheinbar nicht hineinpasst. Bei dem — wer wollte es leugnen — schleppenden Gange unseres Gerichtsverfahrens steht zu erwarten, dass, sollte die Besitzergreifung der zu enteignenden Immobilien bis zur wirklich erfolgten Entschädigung des zu Expropriirenden nicht stattfinden dürfen, in streitigen Fällen Jahre vergehen könnten, ehe die Concessionäre eines mit Expropriationsrechten ausgestatteten Unternehmens dazu kämen, über das ihnen nöthige Terrain zu disponiren. Nicht in Abrede zu stellen ist, dass, falls die Ausführung nothwendiger Bauten etc. durch das Expropriationsverfahren sollte aufgehalten werden können, hierdurch dem Staate, wie den Unternehmern unabsehbare Nachtheile zugefügt, die vielgestaltigen und weitverzweigten, an Eisenbahnunternehmungen z. B., geknüpften Interessen auf's Aeusserste gefährdet werden würden. Der ordentliche Process bietet zwar auch in dieser Beziehung ein

Auskunftsmittel dar. Wie bei Arrestlegungen jeder Art, mögen sie Personen oder Sachen betreffen, die arretirte Person resp. das arretirte Vermögenobject durch gerichtliche Deponirung der Streitsumme, zu deren Sicherung der Arrest decretirt worden, in jedem Stadium des Processes liberirt werden kann, so hat es auch der Enteigner in seiner Hand, durch Hinterlegung der Entschädigungssumme bei Gericht, unverzüglich in den Besitz und die Disposition des zu expropriirenden Grundstücks zu gelangen. Allein es entsteht dabei die Frage: welcher Betrag ist zu deponiren? Soll es der vom Kläger geforderte sein, so kann von ihm die bezweckte Beschleunigung des Besitzüberganges in leichter Weise durch Erhebung einer übertriebenen Forderung vereitelt werden. Und soll aus diesem Grunde ein derartiges Verlangen an den Expropriator als Beklagten nicht gestellt werden dürfen, welcher Betrag ist dann bei Gericht zu deponiren? Hier bietet sich ein ausreichendes Hülfsmittel dar in dem unserem provinziellen Civilgerichtsverfahren keineswegs fremden Institut der gerichtlichen Taxation. Aus den vielen denkbaren und zum Theil auch vorkommenden Fällen, wo diese zur Ermittlung des Werthes von Sachen, über welche gerichtlich zu entscheiden sein wird, eintritt, sei es erlaubt, nur einige wenige, dem vorliegenden Falle besonders nah verwandte, herauszuheben. Aus einem Nachlass sollen z. B. gewisse Gegenstände Personen zur Disposition übergeben werden, deren Eigenthumsrecht an diesen Gegenständen noch von einem gerichtlichen Erkenntniss abhängt. In solchem Falle lässt das Gericht die fraglichen Sachen durch gerichtlich ernannte Taxatoren abschätzen und verfügt unter Vorbehalt der Rückforderung die Auslieferung der Sachen an die Interessenten gegen Deponirung des Taxwerthes oder Bestellung einer annehmbaren, als Sicherungsmittel dem Depositum gleichkommenden Bürgschaft. Oder ein Schiff ist auf Grund gestossen, wird mit fremder Hülfe ab- und in den Hafen eingebracht. Es wird Bergelohn, bestehend in einem bestimmten Antheil an Schiff und Ladung, beansprucht. Die Herren des Schiffes und der Ladung bestreiten den Anspruch und deponiren, um die Hebung des inzwischen auf das ganze Streitobject gelegten Beschlages zu erwirken, den beanspruchten Antheil nach Bestimmung der competenten Gerichtsbehörde bis zur Entscheidung der Sache. Bieten sich für die Werthbestimmung in der etwaigen Assecuranzsumme keine genügenden Anhaltspunkte dar, so ist auch hier die vorläufige, durch adhibirte Sachverständige zu bewerkstelligende gerichtliche Taxation das geeignete Mittel, um zum Ziele zu gelangen.

Ebenso beim Expropriationsverfahren. Dem Process über den Betrag der Entschädigungssumme kann behufs Uebergabe des zu enteignenden Grundstücks an den Expropriator gegen Deponirung einer dem Werthe entsprechenden Summe, eine vorläufige Werthermittlung vorausgehen. Hiernach lässt sich für das Verfahren in Expropriationsfällen, wo der Streit nicht die Abtretung selbst, sondern die zu leistende Entschädigung betrifft, ohne Abweichung von den im provinziellen Civilprocesse schon eingebürgerten Grundsätzen und Instituten, folgende Ordnung aufstellen:

I. Vorverfahren.

In jedem zur gerichtlichen Verhandlung gelangenden Expropriationsfalle findet zunächst eine gerichtliche Schätzung des zu enteignenden Gegenstandes durch vom Gerichte ernannte Sachverständige, d. h. Taxatoren, statt. Eine derartige Schätzung wird vom Gerichte auf Antrag sowohl des Enteigners als auch des zu Expropriirenden angeordnet, indem beide Parteien zu der Bitte um gerichtliche Schätzung berechtigt sind. Die vom Gerichte ernannten Sachverständigen können von den Betheiligten aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche in dieser Beziehung für die Zeugen gelten. Die Sachverständigen vollziehen zufolge des vom Gerichte erhaltenen Auftrags die Schätzung unter Hinzuziehung der Betheiligten nach den im III. Theile des Provinzialrechts angedeuteten Grundsätzen und berichten über das Ergebniss, unter Angabe der Taxationsgründe in jedem einzelnen Falle, dem Gerichte, indem sie gleichzeitig von diesem Ergebniss die Betheiligten in Kenntniss setzen. Falls die letzteren mit dem Ausspruche der Sachverständigen sich zufrieden erklären, so findet die Entschädigung des zu Expropriirenden in Grundlage dieses Ausspruches statt und der Expropriationsfall hat seine definitive Erledigung gefunden. Sobald dagegen beide Betheiligte oder auch nur einer derselben mit dem Resultate der von den Sachverständigen bewerkstelligten Schätzung sich nicht einverstanden erklären, so erfolgt die Feststellung der Entschädigungsansprüche durch gerichtliches Erkenntniss in Folge stattgehabten ordentlichen processualischen Verfahrens. Dieses hier sogenannte Vorverfahren kann übrigens auch im Verlaufe des Entschädigungsprocesses unabhängig vom Gange der Hauptverhandlung stattfinden. Durch dasselbe soll eben nur jederzeit die Besitznahme des zu enteignenden Grundstückes seitens des Expropriirenden ermöglicht werden.

Sobald es stattgefunden, wird ihm diese Besitznahme auf seinen Antrag durch gerichtliche Verfügung sowohl vor Erhebung der Klage, wie auch in jedem Stadium des etwa begonnenen Processes gestattet, sobald die volle Entschädigung des zu Expropriirenden durch gerichtliche Deponirung einer Summe sichergestellt ist, welche dem durch die Schätzung der Sachverständigen ermittelten Werthe des zu expropriirenden Immobils entspricht.

Nun könnte zwar behauptet werden, dass das ganze eben dargestellte Verfahren künstlich construirt sei und seine Begründung nirgends in den Quellen finde. Allein eine solche Auffassung entspräche dem wahren Sachverhält nicht. Welches sind denn die vornehmsten Quellen für den provinziellen Civilprocess? Sind es nächst den Land- und Stadtrechten nicht gerade Producte der Autonomie oder der rechtserzeugenden Kraft der Gewohnheit? Und sind diese nicht bei der Codification der drei ersten Theile des Provinzialrechts als vollgültige Rechtsquellen, belehre der Quellenallegate unter zahlreichen Artikeln des Gesetzbuches, anerkannt worden? Ein Codex ist keineswegs die nothwendige Voraussetzung einer festen Rechtsordnung, eine solche ist vielmehr auch ohne zusammenfassende codicatorische Arbeiten denkbar, und, wie die Erfahrung lehrt, vorhanden. Bequemer ist ein Codex immer, als zerstreute Rechtsbestimmungen, ob besser, ob namentlich dort, wo er lediglich bestehendes Recht darstellen soll, richtiger, darüber muss die Entscheidung in jedem einzelnen Falle ergehen. Unser Process ist nicht nur eine Summe factisch in Geltung befindlicher Rechtsnormen, wie sie auf Grund der Specialquellen, des subsidiären gemeinen Rechts und einer ständigen Observanz sich entwickelt haben, er repräsentirt auch ein festes System mit bestimmten principiellen Grundlagen und eigenartigen Institutionen. Die Ergänzung, Ausbildung und Entwicklung derselben durch fremde Elemente ist ohne ernste Gefahr für den ganzen Organismus schwer denkbar. Das hier dargestellte Vorverfahren, mögen für die einzelnen Theile desselben specielle Belege in den Quellen sich auch nicht entdecken lassen, passt vollkommen in das System unseres Processes, weist nirgends fremde oder auch bloss neue, sondern lediglich die Benutzung bereits vorhandener Elemente auf, schliesst sich eng an analoge in Uebung befindliche Formen, ist beschränkt auf die Anwendung bereits bestehender Principien. Es kann somit als ein organischer Bestandtheil des provinziellen Gerichtsverfahrens gelten. Was sollte uns hindern, Institute, welche in unser Processrecht eingebürgert sind, auf die beschriebene Weise in

Anwendung zu bringen? Hat ja doch in dem codificirten Theile des Provinzialrechts der Grundsatz, dass in Grundlage der bestehenden Gesetze ausführliche Vorschriften für die innere Ordnung des Geschäftsganges in den Gerichtsbehörden vom Obergerichte zu erlassen seien, für Liv- und Estland Anerkennung gefunden.*) Mag die rechtsbildende und fügende Kraft in uns auch nicht mehr so mächtig sein, wie in unseren Vorfahren: so ganz wird der alte Geist doch nicht von uns gewichen sein, dass wir uns scheuen, die zerstreuten Bauhölzer zu sammeln, um auf dem alten, festen Fundamente den in dieser Hinsicht nothwendigen Anbau auszuführen.

II. Das ordentliche processualische Verfahren.

Zum definitiven Austrage ist der Streit über die zu leistende Entschädigung nur im Wege des ordentlichen Processes zu bringen. Das Verfahren dabei bewegt sich in den herkömmlichen Formen. Die Klage wird immer von dem zu Expropriirenden in seiner Eigenschaft als Beschädigter zu erheben sein. Verweigert oder verzögert er die Erhebung der Klage, so kann er von dem Expropriirenden dazu nach den Regeln des Provocationsprocesses gezwungen werden. Im Verlaufe des Processes hat der Kläger Gelegenheit seine Entschädigungsforderung durch alle gesetzlich gestatteten Beweismittel nachzuweisen, während dem Gegner der Gegenbeweis auf ebenso geräumiger Grundlage offen steht. Welche Fülle von Rechtsbehelfen, aus Praxis und Doctrin, die sich zur Erweisung der Entschädigungsansprüche darbieten! Soll von einer wirklichen Schadloshaltung, einer „vollen Entschädigung“ die Rede sein, so kann in der That nur auf dem Wege einer umfassenden Beweisführung dem Richter das Material zur Bestimmung ihres Betrages geboten werden. Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, dass das reichsgesetzliche Verfahren eine totale Abweichung von einer der Hauptgrundlagen unseres processualischen Systems involvirt, indem es der mit der Bestimmung der Entschädigung betrauten Commission die ganze Instruction des Falles zuweist. Das steht in diametralem Gegensatz zu der dem provinziellen Civilprocess eigenthümlichen Verhandlungsmaxime, welche die Thätigkeit des Richters auf die Leitung des Processes beschränkt, die Beschaffung der materiellen Grundlage für die Entscheidung dagegen den Parteien auferlegt. Die mit der Finalentscheidung der ersten Instanz Unzufriedenen können

*) Provinzialrecht, Theil I, Art. 310, Pct 5; Art. 458, Pct. 17; Art. 857, Pct. 5; Art. 1014, Pct. 15.

ihre Ansprüche im Rechtsmittel weiter verfolgen, ebenso sind Beschwerden über Zwischenbescheide gestattet. Es bietet das Verfahren nichts Aussergewöhnliches dar, immer aber bleibt die Entscheidung in der Hand der Gerichte.

Was schliesslich die materielle Seite der Sache betrifft, so ist vor Allem in Erwägung zu ziehen, dass die Lehre von der hier zu bietenden Entschädigung keine der Expropriation eigenthümliche ist. Nach dem Provinzialrecht steht, wie wir gesehen, fest, dass volle Entschädigung, d. h. nicht blos der gemeine Sachwerth, sondern das ganze Interesse prästirt werden muss. Mithin fragt es sich, worin das ganze Interesse bestehe, und diese Frage beantwortet sich nach Civilrecht, d. h. für uns nach den Bestimmungen des III. Theiles des Provinzialrechts. Diese Bestimmungen *) sind ziemlich reichhaltig. Sie handeln von dem Begriff und den Arten des Schadens, von der Berechtigung zur Forderung des Schadensersatzes, von der Verpflichtung zur Leistung desselben, von dem Umfange der Ersatzpflicht und der Schätzung des Schadens. Von den hier aufgestellten Bestimmungen über die Schätzung des Schadens haben sich auch die Sachverständigen sowohl im Vorverfahren, wie auch im ordentlichen processualischen Verfahren, wenn ein solches stattfindet und der Beweis durch Sachverständige in Anwendung gebracht worden, leiten zu lassen. Da in diesen Bestimmungen allgemeine leitende Principien ihren Ausdruck gefunden haben, so sind sie den einzelnen Fällen, und mögen diese noch so vielgestaltig sein, unschwer anzupassen. Jedenfalls bieten sie die sichere Gewähr dafür, dass kein Moment unberücksichtigt bleiben wird, welches zur Ermittlung der den Grundeigenthümern gebührenden vollen Entschädigung dienlich sein kann und dass die Ermittlung selbst immer nach Rechtsnormen stattfinden wird, die dem Provinzialrecht nicht nur äusserlich angehören, sondern mit den Grundlagen und dem ganzen System desselben innerlich verwachsen sind. Fände sich aber auch in unserem Civilrechts-Codex in der That einmal für eine einzelne Rechtsfrage keine Vorschrift, so wäre nach Art. XXI der Einleitung eine solche Frage nach denjenigen Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen, mit denen sie durch die Gleichheit des Grundes innerlich verwandt erscheint. Nicht zu vergessen ist dabei, dass, wie überhaupt neben den einheimischen Rechtsbüchern und Statuten sowie dem Gewohnheitsrecht das römische Recht die vornehmste Quelle des provinziellen

*) Provinzialrecht Theil III., Art. 3435 bis 3460.

Privatrechts bildet, — dasselbe für das Recht der Forderungen, welchem die hier behandelte Materie angehört, fast die einzige Grundlage ist. Mithin wird der Richter, dem hier in der gemeinrechtlichen, von der Wissenschaft vorzüglich bearbeiteten Lehre vom Schadensersatz ein überreiches Hülfsmittel zu Gebote steht, niemals in Verlegenheit über das seiner Entscheidung unterzulegende Fundament sein können.

Fassen wir den zweiten Fall ins Auge, in welchem die Hülfe der Gerichte bei der Expropriation in Anspruch genommen werden kann, den Fall von Streitigkeiten über die Abtretungspflicht, so lässt sich nicht verkennen, dass hier in noch höherem Grade als bei der Entschädigungsfrage der Schwerpunkt in dem Ausspruch der Sachverständigen liegt. Ob ein Grundstück ganz oder theilweise zur Ausführung eines Unternehmens wirklich erforderlich ist, wird zu meist nach technischen Gesichtspunkten zu beurtheilen sein. Darnach könnte es, wie schon oben angedeutet worden, scheinen, als ob die Gerichte nicht die geeigneten Instanzen zur Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten seien. Allein ein Rechtsstreit, und ein solcher liegt doch unzweifelhaft vor, bei dem es sich um die Ab- resp. Zuerkennung von Eigenthumsrechten handelt, kann der Cognition der Gerichte füglich nicht entzogen werden, blos weil den Richtern die technische Qualification abgeht. Sollte diese Annahme gelten, so wären z. B. alle Fälle, in denen der objective Thatbestand sich nur auf Grundlage medicinischer Gutachten, wie bei Tödtung durch Gift, constatiren lässt, oder wo die Zurechnung eines Vergehens zweifelhaft erscheint, wie bei vorgeschütztem Irrsinn, den Gerichten zu entziehen und medicinischen Collegien zu überweisen. In solchen Fällen findet das Gericht die Stütze für sein Erkenntniss in dem Ausspruche Sachverständiger. Bei Streitigkeiten über die Abtretungspflicht in Expropriationsfällen tritt nach den Grundsätzen der unsern Process beherrschenden Verhandlungsmaxime für die Betheiligten noch der Vortheil hinzu, dass es ihnen unbenommen ist, selbst die Sachverständigen zu bezeichnen, dass sie folglich immer solche Männer zu Experten wählen können, zu deren Kenntnissen und Einsicht sie Vertrauen haben. Es wird dawider vielleicht der Einwand erhoben werden, dass die hier vertretene Ansicht durch die neueren Gesetzgebungen und auch durch die Wissenschaft widerlegt sei. Indessen träfe dieser Einwand nicht zu. Er entstammt einem Gebiet, das noch sehr reich ist an Controversen, auf welchem weder Legislative noch Doctrin bis jetzt zu einer einheitlichen prin-

cipiellen Auffassung gelangt sind. Das Eingehen auf derartige Controversen liegt uns ebenso fern, wie überhaupt die Erörterung des Expropriationsrechts im Allgemeinen. Wo in diesen Zeilen eine Berührung mit allgemeinen Rechtssätzen gesucht wurde, geschah es nur um der Orientirung willen. Im Uebrigen ist die Beschränkung auf das Gebiet der einheimischen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten worden. Dabei handelt es sich lediglich um das bestehende Recht und um die Consequenzen, welche sich aus einer richtigen Auffassung desselben ergeben, um die vergleichende Zusammenstellung des provinziellen mit dem Reichsrecht, um den Nachweis der Vorzüge des ersteren vor dem letzteren. Ein Weiteres wurde nicht bezweckt und möge daher auch nicht beansprucht werden.

Das Verfahren in Streitfällen über die Abtretung bietet keine Besonderheiten dar. Es wird der Natur der Sache nach der Expropriant als Kläger auftreten müssen, der Beweis in der Regel durch Sachverständige geführt werden, und der reguläre Instanzenzug auch hier in Geltung bleiben. Unvermeidlich wird es sein, dem Kläger die Besitznahme des streitigen Objectes auf seinen Antrag auch vor Entscheidung der Sache zu gestatten, weil sonst die Ausführung eines nothwendigen oder gemeinnützigen Unternehmens durch die Willkür Einzelner vereitelt werden könnte. Jedoch müssten alsdann vorher nicht nur die etwaigen Entschädigungsansprüche des Beklagten für den Fall seiner Succumbenz im Abtretungsstreit nach stattgehabtem Vorverfahren sichergestellt werden, sondern es wären auch für den Eintritt des entgegengesetzten Falles dem Beklagten das Rückforderungsrecht und völlige Schadloshaltung richterlich vorzubehalten.

Das Reichsrecht enthält, wie schon oben bemerkt, über das Verfahren in den Fällen, wo die Abtretungspflicht verneint wird, keinerlei Bestimmungen, bietet demnach, wenn nicht aus dieser Lücke gefolgert werden soll, der Expropriant könne, sobald er einen Allerhöchsten Befehl für sich habe, nach eigenem Gutdünken in Beziehung auf das der Zwangsenteignung zu unterwerfende Grundeigenthum verfahren, keine Handhaben für die Erledigung derartiger Fälle dar.

Von irgend hervorragender Bedeutung in der Praxis dürften übrigens die zuletzt erwähnten Fälle kaum werden, da der Expropriant wohl nur höchst selten Grundstücke sich wird aneignen wollen, die er nicht braucht, und umgekehrt von den Grundbesitzern eine Verweigerung der Abtretungspflicht in Fällen wirklichen Bedürfnisses nicht zu erwarten ist.

Der Vollständigkeit wegen sei schliesslich noch erwähnt, dass für den Exproprianten das Eigenthum an dem im Wege der Expropriation ihm zugefallenen Immobil erst durch gerichtliche Verzeichnung desselben auf seinen Namen begründet wird. *) Als Rechtsgrund für die Erwerbung kann füglich der Kauf angesehen werden, wobei die gütlich vereinbarte oder richterlich festgesetzte Entschädigungssumme als Kaufpreis gilt. Ueber das Geschäft wird in jedem Falle ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen sein. *)

Können diese Zeilen etwas dazu beitragen, den hier und da erschütterten Glauben an die Integrität des Provinzialrechts auf einem wichtigen Gebiete herzustellen, so haben sie ihren Zweck vollständig erreicht. Wir haben gesehen, dass das bestehende locale Recht bei richtiger Benutzung nicht nur keine Lücke in Betreff der Verhandlung und Entscheidung der bei der Expropriation denkbaren Streitfälle darbietet, sondern auch die Rechte der Grundeigenthümer mit vollständigeren Garantien umgiebt, als das Reichsrecht, dass es vollständiger ist und sicherer, ja erforderlichen Falls rascher zum Ziele führt, als jenes.

*) Provinzialrecht Theil III, Art. 809.

***) Art. 3026, Punct 3 a. a. O.

Correspondenzen.

Mitau, im Juni. Ueber die Beschlüsse, welche die zu einer ausserordentlichen brüderlichen Conferenz im März d. J. versammelt gewesene kurländische Ritterschaft gefasst hat, sind wir in der Lage, nachstehende Mittheilung zu machen:

Die kurländische Ritterschaft hat sich bei ihren Verhandlungen und Beschlüssen von dem Gedanken leiten lassen, dass sie heute mehr denn je zur Arbeit im eigenen Hause, — und koste solches auch manches Opfer, — die Aufforderung und den Beruf in sich finden müsse. Dies eigene Haus muss bei Zeiten für alle Bewohner möglichst wohnlich hergerichtet werden, damit es jedem Einzelnen die Möglichkeit gewähre, in Frieden und Eintracht mit seinem Nachbar zu leben. Hat die kurländische Ritterschaft diesen Zweck, den sie vor Augen gehabt, mit ihren Beschlüssen erreicht, darf sie die Ueberzeugung aussprechen, dass den irgend berechtigten Ansprüchen innerhalb unseres Landes ihrerseits die entsprechende Berücksichtigung zu Theil geworden: so wird sie auch der gegründeten Erwartung Raum geben können, dass sich hier kein innerlich berechtigter Widerspruch gegen das von ihr eingehaltene Verfahren zur Geltung zu bringen suchen werde, dass Frieden im Lande sein werde.

Kaum ein Gebiet unserer socialen Existenz ist unberührt geblieben.

In kirchlicher Beziehung ist zunächst für solche Parochien, in denen die Seelsorge durch den räumlichen Umfang der Parochie oder sonst aus localen Gründen nicht in erwünscht wirksamer Weise geübt werden kann, die Beseitigung solcher Uebelstände angebahnt worden; in einem bereits vorliegenden Falle dieser Art (Tuckum) ist seitens der Ritterschaft eine Beisteuer zu den namhaften Kosten

der von den Kirchspiels-Einsassen beabsichtigten Gründung einer neuen Pfarre bewilligt worden.

Die wirksamste Förderung des Landvolkschulwesens ist als dringende Pflicht erkannt, die auf die Sicherstellung der materiellen Existenz der Volksschulen abzielenden Maassnahmen sind bestimmt worden.

Für die in Goldingen bereits bestehende mittlere Lehranstalt, welche zum grossen Theil aus ritterschaftlichen Mitteln erhalten wird, ist eventuell eine erhebliche Vergrösserung der Landessubvention zugestanden worden.

Im Jahre 1866 ward bekanntlich auf Antrag der kurländischen Ritterschaft von der Staatsregierung ein Gesetz emanirt, nach welchem es Jedermann in Kurland gestattet ist, Grundstücke jeglicher Art zu vollem Eigenthum zu erwerben. In Consequenz dieser Freigabe des Grundbesitzes hat die kurländische Ritterschaft jetzt bei der Staatsregierung darauf angetragen, ein Gesetz zu erlassen, nach welchem die Eigenthümer von Rittergütern, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Standesverhältnisse, berechtigt werden sollen, das ihren Rittergütern inhärirende Stimmrecht auf allen Landesversammlungen auszuüben, und sich demgemäss an allen Beschlüssen, welche allgemeine Landesinteressen, die Steuerverhältnisse und die Landeswahlen — sowohl zu den Aemtern der Landesvertretung, als denen der Justiz, des Polizei- und Kirchenwesens — betreffen, zu betheiligen; desgleichen sollen alle stimmberechtigten Eigenthümer von Rittergütern zu Landtagsdeputirten wählbar sein. Der Beschlussfassung ausschliesslich durch die zur Ritterschaft gehörenden Rittergutsbesitzer vorbehalten sind nur die speciell die Interessen der ritterschaftlichen Corporation, (z. B. Aufnahme in die Matrikel, Ausschliessung aus derselben) und ihren Vermögensetat (z. B. die Ritterschaftsgüter, die ritterschaftlichen Stiftungen) betreffenden Angelegenheiten.

Ein fernerer wichtiger Berathungsgegenstand war die Frage der Verkäuflichkeit von Gesinden der kurländischen Fideicommissgüter. Das kurländische Agrargesetz von 1863 hatte unter Anderm auch den Verkauf von Gesinden der Privatgüter ermöglicht und das dabei zu beobachtende Verfahren festgestellt. Die fideicommissarisch gebundenen Güter, — und diese bilden ungefähr den dritten Theil des gesammten Privatgrundbesitzes von Kurland, — konnten bis hierzu ihrer Gebundenheit wegen von dem Agrargesetz von 1863, soweit es die Verkäuflichkeit der Gesinde betrifft, nicht Gebrauch machen. Um den kleinen Grundbesitz auf sämmtlichen Privatgütern Kurlands

zu ermöglichen, hat die kurländische Ritterschaft auf der letzten brüderlichen Conferenz beschlossen, den Erlass eines Gesetzes zu beantragen, welches die zu Familienfideicommissen gehörenden Gesinde als verkäuflich erklärt, und die für den Verkauf von Gesinden freier Güter bestehenden örtlichen Gesetze auch für jene in Kraft treten lässt. Der Erlös aus dem Verkaufe der Gesinde soll alsdann entweder zum Ankauf von Landgütern, auf welche die fideicommissarische Eigenschaft übergehen würde, oder zum Ankauf von Werthpapieren mit Metallwährung, oder endlich zur theilweisen oder ganzen Tilgung und Ablösung des Antrittspreises verwandt werden; bei der ganzen Operation sowohl des Verkaufs der Gesinde, als der Anlage des Erlöses, als auch endlich bei der Aufbewahrung des Fideicommisscapitals soll ferner die Mitwirkung resp. Zustimmung des Ritterschaftscomité's — welchem zu dem Behufe eine ausführliche Instruction ertheilt worden — erforderlich sein; endlich sollen die Zinsen des Fideicommisscapitals, wie auch die Renten des etwaigen Kaufresidui dem jeweiligen Fideicommissinhaber ausgekehrt werden.

Sowohl jenes, die Verfassungsänderung betreffende Project, als dieser hier erwähnte Antrag hinsichtlich der Verkäuflichkeit der Fideicommissgesinde sind bereits, nach vorausgegangener Begutachtung durch den Ostseecomité Allerhöchst bestätigt worden und sollen durch betreffende Senatsukase demnächst zur Publication gelangen.

Es hat die kurländische Ritterschaft ferner im Interesse des sich nur allmählig entwickelnden kleinen Grundbesitzes für nothwendig erachtet, ein Gesetzesproject, betreffend die ungetheilte Vererbung des Eigenthums an den Bauergesinde, zu entwerfen. Ueber den näheren Inhalt dieser, zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Arbeit wird erst unser nächster Bericht sich auslassen können.

Das Interesse der gesammten ländlichen Bevölkerung Kurlands hat ferner eine Berathung und Beschlussfassung darüber hervorgeufen, in welcher Weise das ländliche Sanitätswesen zu verbessern wäre. Es mag zur Erläuterung Erwähnung finden, dass die allermeisten Privatgüter Kurlands allerdings mit Landärzten versorgt sind; jedoch haben sich in letzter Zeit, seit Einführung der neuen Gemeindeordnung, mehrere Landgemeinden von jeglicher Beisteuer zu den Kosten der ärztlichen Verpflegung losgesagt; und vollends auf den meisten Kröngütern sind weder für die Höfe noch für die Landgemeinden feste Vereinbarungen zur ärztlichen Verpflegung getroffen. Den hieraus nicht allein für die einzelnen Oertlichkeiten, sondern für das Allgemeine entspringenden Uebelständen soll nun

durch ein Gesetzesproject Abhülfe geschafft werden, welches die allörtliche Installirung von Landärzten zur Pflicht macht und die verhältnissmäßige Betheiligung an den Kosten normirt. Die Verhandlungen über dieses höheren Orts eingereichte Project sind indess noch zu keinem Abschluss gelangt.

Schon seit ungefähr 20 Jahren hat die kurländische Ritterschaft sich für die Aufhebung eines ihr bisher zustehenden Privilegiums, nämlich der sogenannten freien Jagd ausgesprochen; die wiederholt mit der Staatsregierung hierüber gepflogenen Verhandlungen sind indess nie zu einem Abschluss gekommen. Auf der letzten allgemeinen Conferenz hat nun die kurländische Ritterschaft, um ihrerseits alle Hindernisse wegzuräumen, sich mit einem, schon vor mehreren Jahren im Ministerium des Innern umredigirten Jagdgesetz-Entwurf, welches das Jagdrecht als ein Realrecht jedes Grundeigenthümers hinstellt, — in Uebereinstimmung erklärt, mit alleiniger Hinzufügung einer dem Interesse der Wildschonung entsprechenden Bestimmung über eine Minimalgrenze, von welcher ab erst ein Grundstück das Recht zur Ausübung der Jagd gewähren solle. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind zur Zeit noch schwebend.

Für das seit mehreren Jahren bereits in Kurland in Kraft stehende Reglement gegen die Weiterverbreitung der Rinderpest sind einige, dem Associationswesen entsprechende Ergänzungen beantragt, und sind die erforderlichen Geldmittel, um die für die Kreis-Associationsen gegen die Rinderpest nothwendigen Kanzelleiausgaben zu bestreiten, bewilligt worden.

Zur Verstärkung der längst als ungenügend sich herausgestellt habenden Kanzelleimittel der Hauptmannsgerichte und der Kreisgerichte hat die allgemeine Conferenz 10,000 Rbl. jährlich bewilligt.

Die Misstände, welche aus der solidarischen Haft unserer Landgemeinden für die den einzelnen Gemeindegliedern obliegende Zahlung der Kronabgaben entspringen, insbesondere bei der neuerdings vorkommenden Auswanderung von Landgemeindegliedern nach dem Innern des Reichs, — sollen ferner in eindringlicher Weise zur Kenntniss der Staatsregierung gebracht werden, und nach Möglichkeit die Umschreibung der Fortgewanderten, resp. die Liberirung der Gemeinden von der Abgabenzahlung für die Abwesenden erwirkt werden.

Für die Verpflegung hilfbedürftiger Glieder von Landgemeinden in dem Marien-Hospiz des Badeortes Kemmern sind die erforderlichen jährlichen Geldmittel bewilligt worden.

Einige fernere Beschlüsse der Ritterschaft, welche Indigenatsertheilungen und Ausschliessung aus der Matrikel betreffen; dergleichen andere Beschlüsse, welche die Niedersetzung von Commissionen zu gewissen Vorarbeiten für den nächsten ordinären Landtag angeordnet haben; ferner einige Richterwahlen, die von der versammelten Ritterschaft zur Besetzung entstandener Vacanzen getroffen worden sind; ferner Beschlüsse, welche das Rechnungswesen der Ritterschaftsrentei in einigen Beziehungen zu ändern bestimmen; endlich Beschlüsse, welche die Geschäftsordnung bei unseren Landesversammlungen, insbesondere das Capitel von der Vollmachtsertheilung einigen nothwendigen Modificationen unterworfen — finden hier nur der Vollständigkeit halber Erwähnung. Das Nähere hierüber dürfte dem grösseren Leserkreise der Baltischen Monatsschrift gegenüber kein eingehendes Interesse beanspruchen, wengleich jede einzelne Vorlage, abgesehen von den oben skizzirten wichtigeren Fragen in erheblicher Weise die Arbeitskraft der Versammlung während ihrer nur 15tägigen Dauer in Anspruch genommen hat.

Riga, im Mai. Im Laufe eines nicht vollen Jahres hat die livl. Ritter- und Landschaft zwei Landtage abgehalten, von denen nur Weniges, und dieses Wenige nur in der Form von Gerüchten an die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Die Wichtigkeit der in diesem kurzen Zeitraume gefassten Beschlüsse steht in keinem Verhältnisse zu dem öffentlichen Schweigen, und im Stillen bahnen sich Reformen an, welche jedenfalls geeignet sind, das Interesse Ihrer Leser in Anspruch zu nehmen.

Wenn ich, aus zuverlässiger Quelle schöpfend, Ihnen die Ergebnisse dieser beiden letzten Landtage kurz skizzire, so muss ich vorausschicken, dass die gefassten Beschlüsse bisher noch nicht ihre definitive Bestätigung gefunden haben. Vor Allem muss desjenigen Beschlusses erwähnt werden, welcher einen vollständigen Ausbau der Kirchspielsconvente bezweckt. Die Kirchspiele in Livland bilden abgesonderte Leistungsverbände, welche von jeher in einer gewissen autonomen Weise die in ihre Competenz fallenden Angelegenheiten nach dem Bedürfnisse des Kirchspieles regelten. Zu diesen Angelegenheiten gehören Wegesachen, die Anstellung von Kirchspielsärzten, das ganze Kirchen- und Schulwesen. Wenn man erwägt, von wie grosser Bedeutung die erwähnten Gegenstände für

jede communale Entwicklung sind, und dass das Kirchen- und Schulwesen zu den Grundlagen jeder staatlichen Existenz gehören, so kann man daraus auf die Wichtigkeit der Kirchspielsconvente schliessen.

Bisher bestanden die Kirchspielsconvente aus den beiden Kirchenvorstehern, den Gutsbesitzern des Kirchspiels oder deren Stellvertretern, ferner aus den Kirchspielspredigern und den Kirchenvormündern, jedoch ohne Stimmrecht, endlich aus den mit einer consultativen Stimme versehenen Gemeindevorstehern, wenn über Bewilligungen der Bauergemeinde zu verhandeln war. Seit der Einführung der Landgemeinde-Ordnung, welche die bäuerlichen Gemeinden von der gutsherrlichen Gewalt emancipirte und denselben ein grösseres Maass autonomer Freiheit überwies, musste der Kirchspielsconvent in seiner alten Constituirung immer unzureichender werden. Es bildete sich unter diesen Verhältnissen stillschweigend die Praxis aus, dass bei Bewilligungen die Gemeinde-Aeltesten hinzugezogen wurden und die Oberkirchenvorsteherämter, die obere Instanz für Kirchspielsangelegenheiten, empfahlen oft ein solches Verfahren.

Diesem so offen daliegenden realen Bedürfnisse konnte der livl. Landtag sich nicht entziehen. Bereits im März 1869 hatte man sich mit dieser Frage in eingehender Weise beschäftigt, war jedoch zu keinem Abschluss gelangt. Der Januar-Landtag d. J. nahm diese Angelegenheit von Neuem auf, und ging vor Allem von dem Grundsatz aus, dass die Leistungs-Verpflichtung die Basis für eine vollberechtigte Theilnahme der bäuerlichen Gemeinden an den Kirchspielsconventen abgeben müsse. Hiernach musste consequenterweise der Kirchspielsconvent, dessen Functionen verschiedene Leistungs-Verbände zu Grunde liegen, verschieden zusammengesetzt werden. Seit den Conversionen der 40er Jahre fällt die politische Landgemeinde nicht mehr mit der kirchlichen zusammen, diese musste daher eine besondere Vertretung auf dem Convent erhalten, wenn es sich um Kirchen- oder Schulsachen handelt. Demgemäss beschloss der Landtag den Kirchen- und Schulconvent durch einen bäuerlichen Delegirten beschicken zu lassen, an dessen Wahl sämmtliche für die lutherische Kirche und Schule zahlenden Gesindesinhaber theilnahmen, — und bestimmte ferner, dass zu den Functionen eines Delegirten nur ein Lutheraner wählbar sei.

Auf dem Kirchspielsconvente, der nunmehr sich mit allen übrigen Angelegenheiten, die nicht die Kirche und Schule betreffen,

befassen soll, wird die Landgemeinde durch den Gemeindeältesten vertreten.

Sowohl dem Vertreter der Kirchen- als dem der politischen Gemeinde ist ein volles Stimmrecht eingeräumt worden, wobei selbstverständlich die Patronatsrechte nicht alterirt werden sollen, während jedem Gutsbesitzer soviel Stimmen zustehen sollen, als er Rittergüter im Kirchspiele besitzt. Von den beiden Kirchenvorstehern ist der eine vom Kirchen- resp. Schulconventé, der andere vom Kirchspielsconvente zu erwählen.

Ein nicht weniger wichtiger Beschluss betrifft die Erweiterung der Stimmberechtigung der sog. Landsassen, d. h. derjenigen nicht zum immatriculirten Theil gehörigen Personen, welche Rittergüter besitzen.

Seit der Aufhebung des privilegirten Rittergutsbesitzes war auch in dieser Beziehung eine Verschiebung der realen und verfassungsmässigen Grundlagen eingetreten. Während vor der Aufhebung des privilegirten Rittergutsbesitzes Rittergüter, sei es durch Pfand-, Arrende- oder Kaufcontracte nur von Personen adeligen oder bürgerlichen Standes im engeren Sinne erworben werden konnten, war seit jenem Momente die freie Concurrenz sämmtlicher Stände zugelassen worden. Die combinirte Qualification des Rittergutsbesitzes und der livl. Adelsmatrikel war bisher die Basis für die volle politische Berechtigung gewesen. In Anerkennung jedoch der nicht geringen Verpflichtungen, welche der Besitz eines Rittergutes mit sich bringt, beschloss der Landtag, nicht allein das Willigungsrecht, welches dem Landsassenthum im engeren Sinne seit jeher zugestanden hat, auf alle nicht indigenen Rittergutsbesitzer auszudehnen, sondern auch denselben das Wahlrecht, sowohl in activer, als passiver Bedeutung, für sämmtliche Justiz- und Verwaltungsämter, mit Ausnahme jedoch der sogen. Repräsentationsämter zu verleihen.

In kirchlicher Beziehung hat bereits der vorigjährige Landtag sein Gewicht in der vom hiesigen Consistorium angeregten Frage der Theilung zu grosser Pfarren in die Wagschale geworfen und beschlossen, durch Localcommissionen diese Angelegenheit in ernsten Angriff zu nehmen, und mit pecuniären Unterstützungen helfend einzutreten wo die Mittel des Kirchspiels nicht mehr ausreichen.

Einer reiflichen und eingehenden Berathung ist ferner das hiesige Schulwesen unterzogen worden. Bereits der Landtag vom Jahre 1869 hatte den beiden Privatlehranstalten zu Birkenruh und Fellin zur Aufbesserung der Lehrergehalte jährliche Subventionen

zugesichert. Der diesjährige Januar-Landtag hat die Errichtung von Seminarclassen zur Bildung von Gemeindegullehrern beschlossen, und zu diesem Zwecke eine jährliche Subvention ausgesetzt. Endlich sollen die Kreislandschulbehörden durch 2 bauerliche Beisitzer verstärkt werden, um auf diese Weise den Bauerstand immer inniger mit den Interessen der Schule zu verbinden.

Es mag auch noch des Beschlusses gedacht werden, welcher zu Bildungszwecken des Landvolkes ein Capital von 10,000 Rbl. ausgesetzt hat. Die Verwendung dieser Schenkung, welche zum Gedächtniss der vor 50 Jahren erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland dargebracht wurde, ist noch nicht definitiv festgesetzt worden.

Schliesslich darf eine Angelegenheit nicht unerwähnt gelassen werden, welche allerdings noch zu keinem völligen Abschluss gelangt ist, in ihrer Tragweite jedoch von grösster Bedeutung sein dürfte. Die livl. Ritterschaft hat die Nothwendigkeit der Vertretung der kleinen Städte auf dem Landtage anerkannt und eine Commission niedergesetzt, welche die Modalitäten der Zulassung des städtischen Elementes zu prüfen hat.

Alle diese Beschlüsse und Bestrebungen enthalten Keime zu einer normalen Weiterentwicklung, und es kann hier nur der Wunsch ausgesprochen werden, dass man fortfahren möge an reale Bedürfnisse anzuknüpfen, der Entwicklung eine Richtung zu geben, wo dieselbe erforderlich ist, und durch Gesetze zu formuliren, was im politischen wie im Rechtsbewusstsein bereits eine Existenz gewonnen hat.

Reval, im Mai. Einem grossen Theile des Leserkreises der Baltischen Monatsschrift werden aus Veröffentlichungen, welche die Revaler Zeitung ihrer Zeit (vgl. Nr. 58, 60 der Rev. Ztg. d. J.) brachte, die meisten der Gegenstände bekannt sein, welche den im März d. J. in Reval versammelt gewesenen estländischen Landtag beschäftigt haben. Ich beschränke mich in Nachstehendem darauf, die wenigen, aber gewichtigen Verhandlungen zu berühren, welche auf den Ausbau und die Unterstützung der inneren Verhältnisse der Provinz abzielten:

Ausser einigen Willigungsfragen untergeordneterer Bedeutung (Unterstützung zum Bau des evangelisch-lutherischen Hospitals in St. Petersburg und der estnischen Karlskirche in Reval) beschäftigte den Landtag ein Antrag, welcher die Garantie der Ritter- und Landschaft

für die Emission von Obligationen bis zum Betrage von 2 Millionen Rubel beanspruchen, um mit diesen Mitteln die Darlehen zu erhöhen, welche von der estländischen Creditcasse auf die Hypothek von Grundstücken des Bauerlandes vergeben werden, und so den Verkauf derselben nach Möglichkeit zu fördern. Dieser Antrag wurde einer Commission überwiesen, welche darüber dem ritterschaftlichen Ausschuss behufs weiterer Beschlussfassung zu berichten hat.

Ein Antrag, welcher den Bauerlandgemeinden eine Bethheiligung an den Predigerwahlen einzuräumen bezweckte, welche bisher, wo keine ausschliesslichen Patronatsrechte bestehen, von den eingepfarrten Rittergutsbesitzern auf den Kirchspielsconventen vollzogen werden — wurde dem Provinzialconsistorium überwiesen und behielt sich der Landtag vor, falls letzteres eine solche Veränderung des bestehenden Wahlmodus für zweckmässig und dem kirchlichen Bedürfniss entsprechend erachten sollte, auf den Antrag näher einzugehen.

Schliesslich gelangte noch ein Antrag zur Verhandlung, welcher eine Vertretung des Bauernstandes und der Städte auf dem Landtage bezweckte. Wie Sie wissen werden, haben die nicht zur Adelsmatrikel gehörigen Rittergutsbesitzer und diejenigen unserer Städte, welche Rittergüter besitzen, bereits eine Vertretung auf dem Landtage gefunden, — und immer mehr fasst die Idee Wurzel, auch dem kleinen Grundeigenthum (Landstellen- und Bauergesindeseigenthümern) eine adäquate, nach der Steuerverpflichtung (Hakenzahl) bemessene Vertretung zu gewähren. Der erwähnte Antrag wollte den Städten als Municipalkörpern und der Bauerschaft als Stand eine Vertretung sichern, abgesehen von ihrem Besitz und ihrer Steuerverpflichtung, und somit eine ganz neue Basis für die Landesvertretung schaffen. Dieser schneidende Gegensatz zu der bisherigen historischen Vertretungsbasis, sowie die unreife Form, in welcher er vorgebracht war, hatten seine Abweisung zur Folge.

Die Bestätigung dieser Beschlüsse ist noch nicht erfolgt.

Notizen.

Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, von Dr. A. Wagner, Leipzig.
Duncker u. Humblot. 1870, 48 S.

Das wüste Treiben des internationalen Arbeiterbundes auf seinem vierten, im September 1869 zu Basel abgehaltenen Congressse hat der jedem baltischen Leser von Dorpat her wohlbekanntem Feder des jüngst von Freiburg nach Berlin berufenen Professors A. Wagner eine Schrift entlockt, welche dazu bestimmt ist, die durch die Tollheiten jenes Congresses etwa erhitzten Köpfe zu ernüchtern. Es handelt sich um nichts Geringeres, als die Abschaffung des Privateigenthums an Grund und Boden und die Einführung eines Collectiv- oder Gesamteigenthums an demselben. Das, neben ähnlichen Merkwürdigkeiten, wie z. B. der Beseitigung des Erbrechts, ist das Ziel jener social-demokratischen Schwärmer, ein Ziel, eben so barok und ausschweifend, wie etwa das Verlangen J. J. Rousseau's es war, die Menschheit zum Ur- und Naturzustande zurückzuführen, nur ohne den Geist und die Poesie, die diesem Verlangen den Zauber liehen.

Die Schrift wendet sich zunächst gegen den blinden Doctrinarismus des Congresses, welcher, wie früher dem Capital, so nun dem privaten Grundeigenthum den Krieg erklärt, und bei seinem Sturmlauf gegen die gewordene Ungleichheit in der Vertheilung des Bodens, gegen „alle Begriffe von Moral und Gerechtigkeit des lebenden Geschlechts“, gegen den proudhonschen Diebstahl an der Mutter Erde sich's wenig kümmern lässt, dass er dabei unwandelbare Grundregeln der menschlichen Natur und zwingende Gesetze der Bodencultur mit über den Haufen zu rennen sich bemüht. Hierzu gehören vor Allem die verschiedene Tüchtigkeit der einzelnen Menschen und die mit höherer Bevölkerung und Cultur nothwendig steigende Intensität der Bodenbebauung. Auf diesem zwingenden Zusammenhang zwischen der Steigerung der Bevölkerung und der intensiveren Bodenbebauung ruht die ökonomische Entwicklung Europa's und die Ausbildung des Privateigenthums am

Boden, und der Nachweis hiefür ergibt sich eben so deutlich der Zeit, als dem Raume nach. Wie wir im Westen durch zeitliches Zurückgehen von dem heutigen intensivsten zu einem äusserst extensiven Landbau, und damit zugleich von dem abgeschlossensten Privateigenthum zur Gemeinsamkeit des Bodens gelangen, so führt uns eine räumliche Wanderung von Westen nach Osten heute aus volkreichen Gegenden, in denen kaum mehr die Spuren der früheren gemeinsamen Bodenbenutzung zu finden sind, in die dünnbevölkerten Länder der russischen Dorfgemeinden. Unseren germanischen Verfahren waren die Gemeindeeinrichtungen wohlbekannt, welche der Dorfgemeinschaft das Eigenthum an den Ländereien des Dorfes zuwies und dann, im Laufe der Zeit, allmählig ein Privateigenthum an der Hofstätte, an dem Garten, dann am Acker, dann an der Weide herausbildeten, während der Wald noch heute grösstentheils im Gemeineigenthum geblieben ist. Der Flurzwang stellte die gleichmässige Bearbeitung der einzelnen Landlose — in unserer landwirthschaftlichen Terminologie einen gleichmässigen „Turnus“ — her; die Landlose wurden in sogenannten Kämpen oder Gewannen jedem Dorfgenossen in möglichst gleicher Grösse zugetheilt, und in der Mark wurde dem Einzelnen sein Antheil an Wald und Weide, die Were, bestimmt.

In England finden wir zur Zeit der Angelsachsen und Normannen dieselben landwirthschaftlichen Verhältnisse wieder. Die Gemengelage der von den Dorfgenossen bearbeiteten Ackerparzellen machten den Flurzwang nöthig, nur Haus und Hof waren eingeeget, die Weide war gemeinschaftlich auch mit dem Grundherrn. Dieser aber hatte an der Weide bedeutende Vorrechte, aus denen sich später, besonders durch das System der Einhegungen und die Verordnungen Heinrich's VIII. das Uebergewicht des Grossgrundbesitzes entwickelte. Mit dem Umsichgreifen der Geldpacht im 14. Jahrhundert begann bereits die alte Feldgemeinschaft zu verschwinden. Doch giebt es noch heute in England Dorfschaften, welche die alte gemeinschaftliche Dreifelderwirthschaft erhalten haben. *)

In Irland war in ältester Zeit gleichfalls der Landbesitz gemeinschaftlich. Hier vertrat die altirische Sept, welche sämmtliche Angehörige eines Geschlechts umfasste, die germanische Dorfgemeinschaft. Ihr gehörte der Boden, und starb ein Glied der Sept, so wurde das Land, welches es innegehabt, nicht bloß unter seine

*) Vergl. Erwin Nasse: Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des sechszehnten Jahrhunderts in England. Bonn 1869.

Kinder, sondern unter alle Septgenossen getheilt. Immer neue Theilungen des alten Septlandes führten allmählig die Sonderung des privaten Grundeigentums herbei. Die dem Ackerbau verderbliche Erbfolge der Sept wurde gesetzlich erst durch Jacob I. aufgehoben.

Was vor 1000 Jahren im Westen bestanden hat, das ist heute im Osten Europa's noch möglich. Nur ist die russische Gemeindeverfassung weder „ein Urphänomen des slavischen Volksgeistes“, noch ein Phänomen gerade des Volksgeistes, sondern eine Schöpfung der Staatsgesetze des 17. und 18. Jahrhunderts. Slavophilen und andere russische und nichtrussische Schwärmer haben lange dieses Dogma gepredigt und darauf welthistorische Missionen gebaut, ja selbst grosse Staatsmänner des Westens, wie Cavour, haben sich davon blenden lassen. Die Apostel dieses Evangeliums, welches namentlich durch v. Haxthausen in Deutschland Eingang fand und vertreten ward, entwaffnet zu haben ist vor Allem das Verdienst des russischen Historikers Tschitscherin *). „Keine Spur“, sagt er, „von dem jetzt allgemeinen Gemeindebesitz mit den Gemeintheilungen findet sich in der Zeit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Der Hervorgang des russischen Gemeindebesitzes aus der russischen Leibeigenschaft und der Kopfsteuer lässt sich historisch nachweisen.“ Behufs Entrichtung der gleichen Leistungen wurden den Bauern ihre gleichen Landantheile gegeben. Als dann die *glebae adscriptio* eingeführt ward, befestigte sich damit dieses wirtschaftliche System und bekam seine heutige Gestalt durch die Decretirung des Kopfsteuersystems und der Seelenrevisionen Peters des Grossen. Die Verpflichtungen, die der Staat dem Bauer auferlegte, haben den Zwang der Gemeinde zur Uebernahme des Gemeindelandes, die Solidarhaft derselben für Leistungen, besonders für die Kopfsteuer, herbeigeführt.

So hat sich die russische Dorfgemeinde entwickelt, welche allerdings vieles Gemeinsame mit den altgermanischen Institutionen aufweist. Wir finden auch hier zuerst Hof und Garten ausgeschieden, das Uebrige gemeinsam; wir finden die Landlose mit dem Flurzwang, die Gewanne (denen bei uns die sogen. Schnurländereien, in Russland *чересполозные земли* genannt in landwirthschaftlicher Hinsicht entsprechen), endlich die gemeine Weide. Der socialistische Charakter, den die russische Dorfgemeinde heute an sich trägt, macht sie dem Socialdemokraten des Westens werth, und die

*) Vgl. Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater, VI., Art. Leibeigenschaft in Russland.

Erfahrungen des Westens verdammen sie. „In dem einen entscheidenden Hauptpunkte treffen beide „Landsysteme“ (die russische und die social-demokratische Agrarverfassung) zusammen und unterscheiden sie sich gemeinsam gleichmässig von unserem geltenden System des privaten Grundeigenthums: dass beide das persönliche Privatinteresse, welches in unserem System den Eigenthümer und Bewirthschafter an seinen Boden fesselt, für entbehrlich zum Zwecke ordentlicher Bewirthschaftung und für positiv schädlich in allgemeiner ökonomischer und socialer Beziehung halten.“

Wie das Collectiveigenthum des baseler Congresses, so verkennt die russische Agrarverfassung jene beiden Gesetze von der verschiedenen Tüchtigkeit des Menschen und von der Steigerung der Intensität der Bodencultur mit der Zunahme der Bevölkerung. Wie sehr der bessere, arbeitsamere Theil der Landbevölkerung in Russland durch die wachsende Masse der Faullenzer und Taugenichtse, für die er verantwortlich ist, leidet, wissen wir aus täglich und überall wiederkehrenden Klagen. Dabei tritt ein bedeutender Unterschied zwischen dem Norden Russlands und dem Süden mit seiner Schwarzerde hervor. Denn hier erfordert der bis jetzt wenigstens noch reiche Boden und die noch spärliche Bevölkerung nicht einen intensiveren Ackerbau. „Aber bald muss der schlechte, immer mehr selbst der gute Boden erschöpft werden, weil das Interesse fehlt, ihn in gutem Zustande zu erhalten.“

„Nur die extensivste Bewirthschaftung“ — dieser obzwar sonnenklare Satz kann dennoch nicht genug betont werden — „duldet die Gemeinschaft des Grundbesitzes“. Beide Begriffe bilden zwei Parallelen in der Geschichte. Mag die Bodengemeinschaft, von der wir sprechen, auch historisch nicht mit dem Nomadenthum zusammenhängen — sie erinnert im südlichen Russland doch in manchen Stücken an dasselbe. Der Nomade hat eigentlich mit dem Boden selbst so wenig zu thun, als der Jäger mit den Bäumen des Waldes oder der Angler mit den Steinen im Bache; er dient ihm höchstens als Wegweiser für seine Ziele, die guten Weideplätze. Der Nomade genießt nur was ohne sein Zuthun, völlig unabhängig von ihm der Boden erzeugte, ihm ist der Begriff der Scholle in unserem Sinne fremd, er findet seine Nahrung heute hier, morgen dort. Im Lande der Schwarzerde erinnert der Ackerbau an diese Thätigkeit: er besteht vorwiegend im Ernten, ein Bebauen des Bodens im Sinne des westlichen Europa findet kaum statt. Es wird an Capital und Arbeit

nur so wenig in den Boden hineingethan, als derselbe in demselben Jahre zurückgiebt, und im nächsten Jahre wandert der Landmann ruhig weiter ohne von dem Seinen dort etwas zurückzulassen. Die Logik, die ihn leitet, ist diese: weil ich nichts von dem Meinen — an Arbeit oder Geld — in den Boden hineingethan habe, so habe ich auch nichts zurückzufordern, und was er von selbst geben will, das nehme heute ich, morgen ein Anderer. Unser Begriff der Scholle aber ruht auf der anderen Schlussfolgerung: weil ich in den Boden von dem Meinen etwas hineinthue, so darf ich es zurückfordern; erst dadurch erhält das bestimmte Stück Erde für mich seinen Werth, erst diese Forderung, die ich an den Boden habe, bindet mich an denselben. Erst Arbeit und Capital binden an die Scholle, bilden den Ackerbauer. So verwerflich die *glebae adscriptio* ist, so nothwendig für die Cultur ist — man gestatte den Ausdruck: die *glebae adlaboratio*.

Das äussere Band, durch welches die Staatsgesetze den Leibeigenen in Russland an den Boden fesseln, muss durch das innere Band der Arbeit und des Capitals ersetzt werden. Dieses ist aber nur möglich, wenn der aus der Leibeigenschaft befreite Bauer auch von der „Zwangsgewalt der Gemeinschaft“ befreit wird, wenn der individuellen Tüchtigkeit, der Arbeit, dem Capital das Feld angewiesen wird zu selbständiger Wirksamkeit. Dass die Verhältnisse selbst danach hindrängen, lehren uns die mannigfachen Misstände, die sich im Lauf dieser 9 Jahre seit dem Februarmanifest in Russland herausgestellt haben, und wenn der Reichthum des Südens die heutige Agrarverfassung noch leidlich zu ertragen vermag, so steht die Zukunft des Nordens doch sehr in Frage.

Im März d. J. brachte der „Golos“ die Nachricht, dass, nachdem schon früher von dem Landamt des petersburger Gouvernements die Aufhebung des Gemeindebesitzes auf dem Wege der Gesetzgebung angeregt worden sei, dasselbe gegenwärtig ein dahin zielendes Project der Landschaft vorgelegt habe. —

Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines preussischen Diplomaten, herausgegeben von dessen Neffen L. v. L., 1. Bnd., Berlin 1868, Fr. Kortkamp, 395 S.

Dieser erste Band enthält eine Reihe von Schriftstücken aus der vielbewegten Zeit von 1773 bis 1796. Es gehen ihm einige Nachrichten über die Familie des preussischen Diplomaten von Schladen

voraus, dessen Nachlasse diese Mittheilungen entnommen sind. Die von dem Herrn von Schladen in höherem Auftrage angefertigten historischen Auszüge aus den Berichten der preussischen Gesandtschaft am wiener Hofe in den Jahren 1779 bis 1787 führen uns in das rege diplomatische Treiben jener Zeit. Die letzten Tage Maria Theresia's, der despotische Reformator Joseph II. gegenüber der abwehrenden Politik Preussens, die Complicationen des deutschen Fürstenbundes, die orientalischen, polnischen, niederländischen Verwickelungen werden uns in kurzen Streiflichtern vom diplomatischen Gesichtspunkte aus vorgeführt. Eine Denkschrift des Ministers Luchesini richtet sich gegen den immer wieder auftauchenden Versuch des wiener Hofes, durch einen Tausch Bayerns gegen die österreichischen Niederlande seine Stellung im Reich zu verstärken. Weitere officielle und private Aufzeichnungen lassen uns bald in die militärischen Operationen des französischen Revolutionskrieges, bald in die diplomatischen des baseler Friedens einen Blick werfen. Verschiedene Actenstücke, die dritte Theilung Polens betreffend, und eine zwischen den Gesandten in Wien und Basel, Hardenberg und Luchesini geführte Correspondenz lassen uns auf der einen Seite den rasch wachsenden Einfluss des russischen Hofes auf die europäischen Dinge, auf der anderen die schwanke Haltung der europäischen Mächte gegenüber dem revolutionären Frankreich wahrnehmen.

Von besonderem Interesse für unsere Provinzen ist aber die unter Nummer V. eingereihte Entzifferung einer Reihe von Berichten der preussischen Gesandten in Polen und Kurland aus dem Jahre 1791, an das preussische Ministerium gerichtet.

Es sind 9 Berichte, von denen der letzte am 1. November, die übrigen sämmtlich im Monat October 1791 geschrieben sind. Sechs dieser Berichte sind aus Warschau, drei aus Mitau datirt, alle ohne Unterschrift. Es sind Bruchstücke einer umfassenderen Correspondenz, deren weitere Veröffentlichung von grossem Interesse wäre.

Sie fallen in die Zeit, da der grosse Umschwung in der preussischen Politik bereits erfolgt, die traditionelle Politik Friedrich's II. aufgegeben war. Drei Monate früher war der Träger dieser Politik, Hertzberg, aus dem Ministerium entlassen worden und an seine Stelle waren Bischofswerder und Haugwitz getreten. Nur ein Jahr vorher war der preussische Einfluss in Polen überwiegend. Hertzberg's Politik, obzwar stark erschüttert, suchte noch die Eingriffe des durch die Türkenkriege erschöpften Russland abzuwehren und zugleich die innere Consolidation Polens zu verhindern. Während Graf Goltz

Gesandter in Warschau war, erachtete Preussen es für nöthig, einen eigenen Geschäftsführer nach Mitau an den Hof Herzog Peter's zu senden. Mit einem von Hertzberg und Finkenstein unterm 21. Februar 1791 ausgestellten Beglaubigungsschreiben versehen war der Geheime Finanzrath Karl Ludwig von Hüttel in Mitau angelangt und am 5. März als preussischer Ministerresident von der Landesregierung empfangen worden. Damals vielleicht mag Hertzberg mit dieser Mission die weitgehenden Pläne verbunden haben, von denen diese Berichte Zeugniß ablegen. Die Ideen, die sich in Hüttel's Berichten aussprechen, stimmen wohl zu der Politik Hertzberg's, nicht aber zu der seiner Nachfolger. — Wenige Monate später musste Finkenstein abtreten und Hertzberg verlor den Rest seines Einflusses. Gerade um diese Zeit wurde der Systemwechsel offen erklärt. Polen wurde durch Annahme der Verfassung vom 3. Mai 1791 Erbkönigreich und man war bemüht, das Kurhaus Sachsen für den Todesfall Poniatowsky's zur Annahme der Krone zu bewegen.

Preussens Einfluss in Polen war dahin, das hertzbergsche System aufzugeben. Aber einzelne Ausläufer dieses Systems blieben noch lebendig und wurden, wenn auch träge und ohne Nachdruck verfolgt. Zu diesen mögen auch die Pläne auf Kurland gehört haben. Kurland und Pilten standen unter polnischer Lehnshoheit. Aber eben war der piltener Kreis in der grössten Aufregung wegen der in Warschau wiederauftauchenden Absicht, ihn dem Königreiche einzuverleiben. König Friedrich Wilhelm II. bevollmächtigte den Grafen Goltz in Warschau, die Geschäfte dieses Kreises zu unterstützen und liess den piltenschen Ständen durch den beim Herzoge von Kurland accreditirten Minister seinen Schutz versprechen. Auch in Kurland war die Besorgniß vor einer Einverleibung in Polen durch Pläne wachgerufen, die man in Warschau im Hinblick auf das Ableben des alternden Herzogs Peter schmiedete, welcher ein Jahr zuvor den einzigen Sohn verloren hatte. Der russische Hof, durch die Türkenkriege geschwächt und anderweit beschäftigt, sann vorläufig nur darauf, die Nachfolge einer ihm ergebenen Persönlichkeit zuzuwenden. Es war natürlich, dass auch Preussen darauf bedacht war, hier einer wenigstens neutralen Dynastie den Herzogshut zu sichern. Hierzu ward, wie die vorliegenden Berichte sowie andere Quellen uns melden, der zweite Prinz von Oranien ausersehen, wahrscheinlich der Prinz Georg Friedrich, geb. 1774, gest. 1799, ein Sohn des Erbstatthalters der Niederlande Wilhelm's V. und einer Schwester König Friedrich Wilhelm's II. von Preussen. Eine Heirath des Prinzen mit

einer Tochter des Herzogs sollte die persönliche Verbindung herstellen, und dieser Plan scheint so sehr Anklang gefunden zu haben, dass der Minister bereits im zweiten Bericht melden kann, wie der Herzog ihn fortwährend dränge, für die Erfüllung dieses liebsten seiner Wünsche weitere Schritte zu thun. Der Minister selbst, vor kurzem erst von diesem Project durch einen Brief der in Warschau weilenden Herzogin an ihren Gemahl in Kenntniss gesetzt, wird ebenfalls von dem lebhaftesten Eifer für dasselbe entzündet. Er unterstützt es beim Könige durch eine Auseinandersetzung der politischen Bedeutung und Lage Kurlands, der Vortheile und Nachtheile, welche sich an die eine oder andere Lösung dieser Thronfolgefrage knüpfen würden. Mit vieler Wärme kommt er in jedem Bericht auf diesen Gegenstand zurück und sucht das Interesse des Königs für denselben lebhafter anzufachen. Er sucht den Herzog zu überreden, hierfür eine Partei im Lande sich zu verschaffen, ja, da er den Herzog für unfähig hält, seine Rathschläge durchzuführen, so will er, wahrscheinlich des Einverständnisses mit der einflussreichen, eben in Warschau thätigen Herzogin gewiss, ohne, sogar gegen den Herzog eine Partei für den Prinzen von Oranien im Lande organisiren. Der ganze Plan scheint indess sehr geheim, mit zaudernder Vorsicht durch Vermittelung der Herzogin angeregt worden zu sein, denn von Hüttel beklagt sich, noch immer bestimmter Befehle des Königs in dieser Hinsicht zu entbehren. —

Das Verhalten der preussischen Diplomaten in Mitau und Warschau in Bezug auf die inneren Verhältnisse Kurlands wurde durch jene Frage natürlich sehr wesentlich bestimmt. Der alte Hader zwischen Herzog und Adel reifte damals dem endlichen Schicksal entgegen. Der kurische Landtag wurde polnischer von Jahr zu Jahr, bis die Demoralisation sich nicht mehr auf die Politik beschränkte und die persönliche Ehre ergriff. Auch hiervon finden wir leider unzweideutige Hinweise in diesen Berichten. — In jenen unseligen Kämpfen des Herzogs und des Adels stellte sich das preussische Interesse auf die Seite des ersteren. „Seitdem ich die Absicht Ew. königlichen Majestät kenne,“ schreibt von Hüttel, „dahin zu streben, die Nachfolge im Herzogthume Sr. Durchlaucht dem zweiten Prinzen von Oranien zu verschaffen, so werden diese (d. h. die herzoglichen) Interessen in meinen Augen doppelt wichtig, weil der künftige Herzog von Curland unendlich dabei verlieren würde, wenn die Oberschutzmacht seine begründeten Rechte verminderte oder

den Widerstand des jetzigen Herzogs gegen die Cabalen des Ritterstandes und gegen die Absichten oder geheimen Pläne der Polen.“

In diesem Sinne wirkten von Hüttel in Mitau und Graf Goltz in Warschau. Während jener unter dem kurischen Adel warb, wachte Goltz über den Verhandlungen, welche in Warschau vor der für die Schlichtung der kurischen Streitigkeiten niedergesetzten Commission stattfanden. „Obgleich“, wie Goltz sich ausdrückt, „die Deputirten des Adels Himmel und Erde, ja alle Springfedern der schlauesten Intrigue in Bewegung setzten“, in der Commission die Mehrheit der Stimmen zu erringen, hoffte der Gesandte doch, dass das zu fällende Urtheil den Reichstag bewegen werde, sich einmal zu Gunsten eines Vergleiches auszusprechen, „welcher die Einigkeit zwischen dem Oberhaupte und den vorzüglichsten Gliedern der Nation wiederherstellen, Kurland von der Gefahr der gegen dasselbe gefassten Pläne befreien würde.“ Er rechnet hierbei ebenso sehr auf den Beistand der Herzogin, als zu derselben Zeit Hüttel ihre Macht „die Gemüther zu lenken“, in Kurland zu verwenden hofft. Es scheint, dass auch in dieser Sache, wie in so vielen, die Herzogin die Seele der Action war.

Wie und wann der Plan, für welchen Hüttel so warm eintrat, zerstob, ist aus den vorliegenden Berichten nicht zu ersehen. Ob „die voreilige Mittheilung“, welche dem polnischen Gesandten zu Warschau, Fürsten Jablonowsky gemacht wurde, und welche Hüttel beunruhigte, das Ganze scheitern machte, wissen wir nicht. Es scheint wahrscheinlich, dass dieser Plan, unter dem System Hertzberg's, vielleicht von ihm selbst ersonnen, zugleich mit dem System zerfloss als Preussen, aus so vielen durch Friedrich II. und die Träger seiner Politik gewonnenen Stellungen hinausgeworfen, dem unglücklichen Kreuzzuge der conservativen Interessen gegen das revolutionäre Frankreich entgegenschwankte. —

E. B.

Leitfaden der vaterländischen Geschichte der Ostseeprovinzen. Dorpat. W. Gläser 1869. 208 S., kl. 8^o. Cart. 90 Kop.

Unter den im letzten Jahre zahlreich erschienenen literarischen Productionen auf dem Felde baltischer Geschichte ist eine bedacht gewesen, dem Bedürfniss des Schulunterrichts Rechnung zu tragen. Denn, wengleich noch lange nicht an allen, so doch an den höheren und mittleren Schulen ist die Heimatsgeschichte unter die Lehrgegenstände aufgenommen worden.

Freilich als nicht vollberechtigtes Fach und in sehr verschiedener Weise: als Anhang zur Heimatskunde, wo diese gepflegt wird; als Episode des Unterrichts in der allgemeinen Geschichte, oder selbständig, aber in knappem Zeitmaass; hier jährlich, dort in freien Perioden; hier in dieser, dort in jener Classe, und endlich verschieden je nach den Kenntnissen des Lehrers. Denn die ihm gestellte Aufgabe ist von besonderer Schwierigkeit. Während die anderen Lehrfächer, durch die pädagogische Erfahrung mancher Jahrzehnte schulgerecht gemacht, in ein gewisses Schema gezwängt sind, dessen Gerippe allgemein für nothwendig erkannt, dessen Belebung dann der Individualität des Lehrers anheimgegeben ist, muss dieser aus dem Stoff der vaterländischen Geschichte die dem jugendlichen Verstande fassbaren und für das jugendliche Gemüth wirksamen Momente sich erst selbst hervorheben; er muss sich klar werden über die Tragweite der einzelnen Ereignisse, ob sie Motore der Entwicklung sind oder accidentellen Charakter tragen; er muss zwischen den vielfach sich entgegenstehenden Angaben seine Entscheidung treffen und verschiedene verwickelte Verhältnisse unter einen dem Receptionsvermögen seiner jungen Zuhörer adäquaten Ausdruck bringen. Es gehört dazu keine geringe Vertrautheit mit der zu bewältigenden Materie, zumal die vorhandenen umfassenderen Darstellungen fast keine Handhabe für diese Sichtungsarbeit gewähren und ausserdem nur eine derselben, Richter's bekanntes Werk, das sich nicht gerade durch scharfe Gliederung des Stoffes auszeichnet, die Geschichte der Provinzen bis auf den Beginn der russischen Herrschaft führt. Und doch scheint uns die provinzielle Geschichte auf der Schule nothwendig bis wenigstens zu dem bezeichneten Zeitpunkt herabgeführt werden zu müssen, wiewohl auch die weitere Verfolgung bis zum Jahre 1819, wo thunlich, sehr wünschenswerth wäre. Denn bei den letzten Jahrhunderten erwächst der lernenden Jugend ein neues Interesse am Unterricht durch die Wahrnehmung, dass die Geschehnisse der Heimat sich nun so vielfältig mit denen des übrigen Europa berühren und ihr anderswo bekannt gewordene Persönlichkeiten auch auf livländischem Boden eine Rolle gespielt haben, die an sich schon ihre Aufmerksamkeit spannen würde.

In den diesem Lehrvortrag gewidmeten Stunden hat Referent, welchem gerade bei diesem Fach mit der Erzielung eines möglichst ungestörten Eindrucks auf die Zuhörer am meisten gedient wäre, die Behinderung eines solchen durch die so erklärbare Sucht zum Nachschreiben am schmerzlichsten empfunden, ohne doch selbst an die

Abfassung eines geeigneten Lehrbuches gehen zu können, weil er sicher wäre, es nach der Vollendung ungenügend zu befinden. Denn abgesehen vom Grundsatz, dass die Vortragsweise in jedem Schuljahr nach dem Durchschnittsstande der Classe sich richten muss, und factisch jährlich eine andere Gestalt gewinnt, hat Ref. rücksichtlich eines geschichtlichen Jahrbuchs besondere Principien, deren Durchführbarkeit oder Brauchbarkeit sich erst mit der Zeit erproben muss. Dem leicht zu erhebenden Vorschlag, in jeder Stunde ein kurzes Dictat zu geben, stehen auch triftige Gründe entgegen, zu deren Anführung hier nicht der Ort sein dürfte.

Unter solchen Erfahrungen und Gesichtspunkten ist das oben genannte Büchlein vom Referenten willkommen geheissen, wenngleich er nicht verhehlen mag, dass er mit einigem Vorurtheil, hervorgerufen durch eine ihm eigene Idiosynkrasie gegen schlechtes Papier, zahlreiche Druckfehler und — Anonymität, an die Durchsicht desselben gegangen ist. Die Druckfehler sind namentlich in einem Schulbuch, auf welches die Schüler doch, so zu sagen, schwören sollen, nicht wenig zu rügen. Und wie viel Unrecht kann der Lehrer durch sie den armen Jungen zufügen! — Der Leitfaden ist vermuthlich für Kreisschulen und mittlere Classen der Gymnasien bestimmt — nach der Schale der Historie „des weiteren Vaterlandes“ zu schliessen, die vorn und hinten den Kern dieses Geschichtsbuchs einschliesst, -- und da dürfte jene ihren Zweck erreichen; denn für die oberen Classen wäre sie unnütz, da sie ja in ihnen in genuiner Sprache hinreichend tractirt wird.

Sein eigentliches Thema verfolgt der Verfasser auf 158 Seiten in im Ganzen zweckentsprechender Weise. Die Darstellung ist knapp gehalten, ergeht sich nur bei der älteren Geschichte bis zur Vereinigung der beiden Orden, auch bei Einführung der Reformation und dem nordischen Kriege in breiterer Erzählung und lässt den Fluss der Ereignisse meist in genügender Klarheit hervortreten. Selten trifft man auf ein Zuviel; dagegen wird Manches vermisst werden, Anderes ist zwar erwähnt, doch — vielleicht im Streben nach Kürze — nicht zu seiner Geltung gebracht. Der Ergänzung des Lehrers ist freier Raum geboten: so ist Estland sehr stiefmütterlich behandelt, und in Riga wird der Kalenderstreit sicher nicht befriedigen; Karl IX. von Schweden wird ganz über's Knie gebrochen, und Patkul kommt gar dürftig davon; die socialen Verhältnisse werden kaum gestreift. Aber nicht nur Stoff ist hinzu zu thun, er muss auch im Vortrage erst mit Geist durchdrungen, mit warmem Herzblut beseelt werden — und da ist der Leitfaden ganz geeignet, den verschiedensten Anschauungen und Stimmungen gerecht zu werden, da er selbst durch eine ganz ausserordentliche Farblosigkeit sich auszeichnet und in keinem Falle irgend welchen Ansichten des Lehrers entgegen zu treten vermöchte. — Nach Verbesserung der Druckfehler würden nicht viele Unrichtigkeiten und schiefe Wendungen nachbleiben; einige (ausser dem noch immer nicht

schwindenden Gebrauch des Wortes „Heermeister“ für „Herrmeister“ — dominus magister) erlaubt sich Ref. hervorzuheben.

S. 20 sind die Kuren zum litauischen Stamme gezählt, während sie mit den Liven eng verwandt waren. S. 25 ist Nowgorod's Einwohnerzahl für das 12. Jahrhundert wohl zu stark mit 40,000 angegeben. Meinhard kam sicherer um oder vor 1184 nach Livland und Bertold starb 1198. Der Ausdruck des Chronisten Heinrich, welcher jetzt nicht mehr für einen Letten gehalten wird, Wiatschko von Kokenhusen sei geflohen um nie wieder heinzukehren, wirkt im Leitfaden verwirrend, weil er später doch in Dorpat erscheint. S. 46 lässt der Verfasser Bischof Albert den König Waldemar zu Hülfe bitten, nachdem derselbe vom Papst die Erlaubniss, die den Heiden abzugewinnenden Länder zu behalten, sich ausgewirkt, während die Zeitfolge umgekehrt ist. S. 55 ist die Phrase: „Es war ein bedeutungsvoller Augenblick in Albert's Leben, als er über die rauchenden Trümmer siegesfroh in die Stadt Dorpat einzog“, wohl nicht ganz glücklich aus Cröger's Geschichte Liv-, Est- und Kurland's (S. 71) entlehnt, da die Trümmer selbst wohl die ganze „Stadt“ repräsentirt haben werden. Für Tarapilla ist Taraphita zu lesen. Warum der Sengallenhäuptling Wester S. 60 ein „grober“ Heide genannt wird, ist nicht klar. S. 72 ist die Bezeichnung der estländischen Vasallen in der Schlacht bei Wesenberg als estländisches Volksheer auffallend, und S. 83 die Auffassung, Riga sei durch die Eroberung im Jahre 1330 aus einem „mächtigen Handelsstaate“ nur eine Handelsstadt geworden, nicht haltbar. Die Sage vom 50jährigen Frieden Plettenberg's ist noch nicht völlig ausgemerzt. Die revalschen Reformatoren Joh. Lange und Massien werden missverständlich „zwei Einwohner“ genannt. Das dem Ordensmeister Fürstenberg beigelegte Epitheton „fehdefroh“ wird der Verf. schwer rechtfertigen können. Sigismund August hat nicht erst durch Estland's Hinfall zu Schweden veranlasst die Unterwerfung Livland's unter Polen gefordert. — Doch genug! Es sind nur Winke für Diejenigen, die ihrer beim Gebrauch des Büchleins bedürftig sein sollten. Denn in Ermangelung eines besseren Leitfadens ist der besprochene als mit Erfolg anwendbar zu empfehlen und der Verf. hat Anspruch auf Dank dafür, dass durch Darreichung des Memorirstoffs den Schülern die Freude am Hören, dem Lehrer die Lust am Erzählen unverkümmert erhalten wird.

Carl Cröger, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. St. Petersburg, H. Schmitzdorf. 2 Bnde. 1867, 70.

Ueber das vorliegende Buch, das nach Inhalt und Umfang dem baltischen Leserkreis vorgeführt werden muss, ein Urtheil zu fällen, ist keine leichte Aufgabe. Darum mag auch der erste Band, der schon vor längerer Zeit ausgegeben wurde, noch keine Besprechung in der inländischen Presse gefunden haben. Denn es streitet bei der Lectüre die getäuschte Hoffnung, das ersehnte Volksbuch der Heimatsgeschichte zu finden, mit der Wahrnehmung, dass dieses neueste Werk doch immer noch die beste der vorhandenen um-

fassenden Darstellungen ist, um den bleibenden Eindruck. Es ist meist lesbar wie Rutenberg's Buch; aber sein Erscheinen ist kein Anachronismus, wie jenes; es ist mit Liebe geschrieben und von warmer Sympathie mit dem Lande, dessen Geschieke es erzählen will, getragen; die Betrachtung der Ereignisse zeugt mehrfach von historischem Sinn. Diese Eigenschaft theilt es mit Richter's Geschichte der Ostseeprovinzen, welch letztere als zwar zweckdienliches Compendium, jedoch ungenießbares Lesebuch hier nicht berücksichtigt werden kann. Es sind zu schätzende Momente, die wir hervorgehoben, und um ihretwillen haben wir das Buch — cum grano salis — empfohlen und werden auch ferner darauf hinweisen; aber sie reichen nicht aus, ihm einen grösseren Werth als den eines Lückenbüssers zu verleihen.

„Das Bestreben, die Jugend mit den Hauptmomenten der Geschichte des Landes, das ihrer Ahnen Schwert und Blut erwarben, bekannt zu machen und dadurch in ihr wahre Liebe zur Heimat zu erwecken, trieb den Verf. zu eingehenderer Forschung. Er hat eine klare Darstellung der allmählig sich entwickelnden Verhältnisse unseres Landes nach den verschiedenen charakteristischen Merkmalen der jedesmaligen Zeitlage bieten wollen.“

Dieses Ziel hat der Verf. unserer Meinung nach allerdings nicht erreicht, was er selbst fühlt; aber wenn wir auch von einer strengen Beurtheilung absehen und zugeben, dass, so wie es vorliegt, das Buch immerhin nicht geringen Nutzen bringen wird, indem es Vielen eine ihnen sonst nicht zugängliche Kenntniss der Heimatsgeschichte zu vermitteln vermag, so glauben wir doch, dass der Verf. auch bei dem Mangel historisch-wissenschaftlicher Vorbildung mit grösserem Fleisse mehr hätte leisten können. Das Buch ist nicht Seite nach Seite, sondern sozusagen Seite in Seite geschrieben. Es scheint, dass der Verf., bekanntlich Ausländer, nach seinem anfänglichen Wissen den Grundriss entworfen und diesen bei fortschreitendem, wengleich nicht sehr systematischem Studium allmählig ausgefüllt und ausgeweitet habe. Da dieser Process aber lange gedauert hat, ist eine bedeutende Ungleichmässigkeit in der Behandlung zu spüren; nicht immer sind Abschnitte, die frühzeitig entstanden, nach neueren Ergebnissen der Forschung revidirt; andererseits sind solche hineingetragen, die dem ganzen Tenor des Buches nach nicht in dasselbe passen. Da es weder ein Lehrbuch, noch eine wissenschaftliche Leistung ist, würde es weder am Platze sein, den gerügten Missstand zu exemplificiren, noch die mannigfachen einzelnen Unrichtigkeiten anzuführen.

Ein gutes Werk kann — nach sorgfältigster Vorbereitung — nur in einem Gusse geschrieben werden, oder es muss bei allmähligem Entstehen die peinlichste Aufmerksamkeit, die feinste Feile angelegt werden. Diese hat gefehlt. Das Urtheil des Verfassers hat sich zuweilen im Laufe der Zeit geändert, und es erscheinen Widersprüche. Oder liegt ein solcher nicht in den folgenden Sätzen? Bnd. I. S. 80 heisst es von der reichsunmittelbaren Stellung, in die der Orden 1228 getreten: „dieser letzte Schritt zur Unabhängigkeit gab dem greisen Bischof (Albert) die schmerzliche Lehre mit in das

Grab, dass er sein ganzes Leben hindurch etwas Unerreichbares angestrebt habe.“ Auf der folgenden Seite aber steht: „der ruhige, sich und die Verhältnisse beherrschende Geist, der niemals über die Schranken des Erfüllbaren hinausgriff, sondern dem Plane, der ihm Lebensaufgabe geworden, Alles unterordnete; alle diese Eigenschaften finden sich bei Albert eng und harmonisch verbunden.“

Wir vermissen die Sorgfalt ferner in der Namensschreibung; denn nicht alle Fehler sind auf Rechnung der höchst nachlässig geübten Correctur zu setzen, und diese muss ordentlich gelesen werden. Durchweg findet sich Yxküll, Werden für Uexküll, Verden; aber auch Ixküll erscheint; Ulrich Beks für Behr, Prutz für Purz, Niedau für Nitau, der Tatarenchan Detlaw Gerei (!), Müggen für Nüggen; den Herzog Magnus lässt der Verf. am 16. Sept. 1560 statt am 16. April nach Oesel kommen u. a. m. — Auch fehlt es nicht an phrasenhaften Sätzen, die theils jedes Inhalts entbehren, theils völlig Falsches ausdrücken. Wir haben bereits in der vorhergehenden Recension auf einen solchen Fehler in diesem Buche hingewiesen. Denn was soll das heissen im I. Bnd. S. 71: „Es war ein grosser Moment in Bischof Albert's Leben, als er über die rauchenden Trümmer in die Stadt (Dorpat, im Jahre 1224) zog.“? Wo steht denn in Heinrichs Chronik nur ein Wort von der Stadt? Es war eine Burg da und die war zerstört. Da schwebte dem Verf. etwa Tilly's Einzug in Magdeburg vor oder etwas dergleichen. Oder in Bnd. II, S. 14 wird „durch Hedwigs (von Polen) dem deutschen Orden und Glauben geneigte Gesinnung der Ausbruch der Feindseligkeiten verzögert.“ Welch feinen Unterschied macht denn der Verf. zwischen dem Glauben der Deutschen und Polen im 14. Jahrhundert? — S. 97: „Nur das Volk, welches das Land, die Domäne des Adels und der Geistlichkeit, im Schweisse des Angesichtes zu bauen verpflichtet war, begrüßte in der neuen Lehre (der Reformatoren) ein Gut, das ihm bei den Mühen seines kummervollen Daseins einen höheren, geistigen Trost und Stärkung gewährte.“ Und doch heisst es einen Absatz zuvor, dass in Riga und Dorpat die Bürger Träger und Pfleger des Kleinods wurden!!

Die Anordnung und Eintheilung können wir nicht übersichtlich und klar finden; für die Beibehaltung der üblichen Perioden spricht Vieles, sie ist aber fallen gelassen. Ohne auf die einzelnen Capitel einzugehen, wollen wir nur hervorheben, dass die Zeit des Unterganges des livländischen Ordensstaates die am besten behandelte ist und namentlich der russisch-livländische Krieg eine auf Grund der von Schirren herausgegebenen „Quellen“ selbständige Bearbeitung erfahren zu haben scheint, der es im Ganzen gelungen ist, die wichtigen Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Katastrophe zu finden.

Wer mit dem Stande der baltischen Geschichtsforschung vertraut ist, hat keine genügende umfassende Darstellung erwarten können; aber die angezogenen Mängel hätten sich vermindern lassen. Dass dieses nicht geschehen, thut uns aufrichtig leid. Mel.

Von der Censur erlaubt. _____ Riga, den 2. Juli 1870.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Oppermann, H. A., hundert Jahre, 1770—1870. Zeit- und Lebensbilder aus drei Generationen. 5. Thl. 8. Leipzig, Brockhaus. 1. 80.

VI. Erd- und Völkerkunde. Statistik. Reisen.

- Fouck, F., Chile in der Gegenwart in einem Vortrage geschildert. Gr. 8. Berlin, Landau. — 45
- Jahrbücher, württembergische, für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1868. Gr. 8. Stuttgart, Lindemann. — 90.
- Brasche, O., Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung und zur Mortalitätsstatistik Russlands. Gr. 8. Würzburg, Stuber. — 68.
- Hübner, O., statistische Tafel aller Länder der Erde. 19. Aufl. 1870. Imp. fol. Frankfurt a. M., Boselli. — 23.
- Waldeck, M., Vom Nordseestrand zum Wüstensand. Culturgeschichtliche Bilder aus Deutschland, Italien und Aegypten. Gr. 8. Berlin, Langmann & Co. 1. 35.
- Ficker, A., Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Oesterreich. Lex.-8. Wien, Prandel. — 54.
- Handbüchlein, statistisches, für das Jahr 1868. Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Commission. 8. Wien, Prandel — 45.

VII. Malerei. Musik. Kunstkritik.

- Krieger, F., der rationelle Musikunterricht. Versuch einer musikalischen Pädagogik und Methodik für Künstler, Pädagogen etc. Leipzig, Schäfer. 1. 35.
- Eggers, F., Blick auf die Kunstrichtung der Gegenwart. Vortrag. Gr. 8. Berlin, Hoffmann. — 34.
- Jahrbücher für Kunstwissenschaft. Hrsg. von A. v. Zahn. 3. Jahrg. 1. Heft. Gr. 8. Leipzig, Seemann. 1. 8.
- Semper, H., Donatello, seine Zeit und Schule. 1. Abschn. Die Vorläufer Donatello's. Gr. 8. Leipzig, Seemann. 1. 8.

VIII. Unterhaltungsliteratur. Gedichte. Romane.

- Lenor, A., Blätter und Blüten. Einfache Geschichten. Bremen, Tannen. — 68.
- Schröder, M. L. H., Gedichte. In engl. Einb. m. Goldsch. Bremen, Tannen. 2 3.
- Schack, A. F. v., Durch alle Wetter. Roman in Versen. Gr. 8. Berlin, Besser. 1. 80.
- Strodtmann, A., Gedichte. Zweite stark vermehrte Ausgabe Gr. 16. Hamburg, Hoffmann & Campe. 1. 35,
- Woermann, K., aus der Natur und dem Geiste. Gedichte. Gr. 16. Hamburg, Hoffmann & Campe. 1. 35.
- Gafen, Ph., der Friedensengel. Roman. 3 Bnde. gr. 8 Berlin, Janke. 8. 10.
- Jugenderinnerungen eines alten Mannes (W. v. Kugelgen). 2. Auflage. Gr. 8. Berlin, Besser. 2. 70.
- Putlitz, G. zu, Walpurgis. Novelle. 8. Berlin, Dunker. Geh. 1. 80.
In elegantem Einb. mit Goldsch. 2. 37.

IX. Flugschriften.

- Benfey, R., die Stellung Bayerns zur deutschen Frage. Gr. 8. München, Fritsch. — 27.
- Thunser, schlagfertiger gefahrloser Uebergang vom stehenden zum arbeitenden Friedensheere. Gr. 8. München, Fritsch. — 18.
- Waldeck. Eine biographische Skizze mit Portrait. Gr. 8. Berlin, Dunker. — 14.

Ar 8/10 ?
Baltische

Die Verlagshandlung erlaubt sich den geehrten Lesern der „Baltischen Monatsschrift“ die Mittheilung zu machen, dass, nachdem Herr J. Baemeister aus Gesundheitsrücksichten aus dem Geschäft ausgeschieden, der Dr. philos. **E. Brutzer** in seine Stelle getreten ist.

Die Verlags- und Sortimentsbuchhandlung ist somit in den Besitz der **Gebrüder Brutzer** übergegangen, die nach ihren Kräften bereit sein werden zur Förderung des Culturlebens in unseren Provinzen beizutragen.

Hochachtungsvoll

H. Brutzer & Co.

Bei **Duncker & Humblot** in Leipzig erschien:

Das

Ringens der Deutschen und Dänen

um den

Besitz Estlands bis 1227.

Von

Richard Hausmann.

Preis 1 Rbl. 8 Kop.

Die

Abschaffung des privaten Grundeigenthums

von

A. Wagner.

Preis 54 Kop.

Vorräthig bei **H. Brutzer & Co.** in **Riga.**

